

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Juli 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	91	Friedrich, Hans-Peter, Dr. (Hof)	
Albani, Stephan (CDU/CSU)	172, 173	(CDU/CSU)	9, 10
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	106, 107, 121	Gastel, Matthias	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	113, 114	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4, 40	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	51, 129
Baum, Christina, Dr. (AfD)	122	Görke, Christian (DIE LINKE.)	149
Bayram, Canan		Gottschalk, Kay (AfD)	30
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 169, 170	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	11
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	141	Grübel, Markus (CDU/CSU)	108
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	127, 128	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	31
Brand, Michael (Fulda)		Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	130
(CDU/CSU)	43, 73, 74, 75	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	52
Brandes, Dirk (AfD)	44, 45	Haug, Jochen (AfD)	32, 82
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	1, 142	Höchst, Nicole (AfD)	53, 123, 131
Breher, Silvia (CDU/CSU)	115	Holm, Leif-Erik (AfD)	54
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	46	Hoppermann, Franziska	
Bystron, Petr (AfD)	5, 47, 76, 77	(CDU/CSU)	98, 132, 133, 150
Cotar, Joana (fraktionslos)	29, 48	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	55, 83
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	6	Huy, Gerrit (AfD)	56, 99
Domscheit-Berg, Anke		Jacobi, Fabian (AfD)	57
(DIE LINKE.)	49, 50, 92, 143	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	12, 13, 14, 15
Donth, Michael (CDU/CSU)	144, 145, 146	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	58
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	96	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	59, 151, 152
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	147	Kießling, Michael (CDU/CSU)	176, 177, 178
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	7	Kleinwächter, Norbert (AfD)	33, 84, 85
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	8	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	153
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	97	Korte, Jan (DIE LINKE.)	16
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	78, 79, 80, 81	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	93
		Kubicki, Wolfgang (FDP)	2

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lange, Ulrich (CDU/CSU) .....	154	Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	174
Latendorf, Ina (DIE LINKE.) .....	116	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	23, 36, 95, 138
Leye, Christian (DIE LINKE.) .....	17	Schattner, Bernd (AfD) .....	66
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	34, 60, 86	Schmidt, Eugen (AfD) .....	37
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU) .....	18	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	24, 103, 162
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	155, 156, 157	Schreiner, Felix (CDU/CSU) .....	163
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) .....	100	Simon, Björn (CDU/CSU) .....	25, 164
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) .....	19	Spahn, Jens (CDU/CSU) .....	26
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	3, 61, 62, 124	Staffler, Katrin (CDU/CSU) .....	175
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) .....	20, 21, 94	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	27, 120
Oster, Josef (CDU/CSU) .....	109	Stier, Dieter (CDU/CSU) .....	165, 166, 167
Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	63, 101	Storch, Beatrix von (AfD) .....	28
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	35, 102	Stumpp, Christina (CDU/CSU) .....	126
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	22	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	104, 105
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	134, 135, 136, 137	Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	67, 68, 69, 70
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	64	Uhl, Markus (CDU/CSU) .....	168
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) .....	125	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) .....	89
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	65	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	38, 39
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) .....	158, 159, 160	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU) .....	110, 111, 112
Rinck, Frank (AfD) .....	117, 118, 119	Vries, Christoph de (CDU/CSU) .....	71
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) .....	87, 88, 161	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) .....	171
		Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	72, 90
		Zeulner, Emmi (CDU/CSU) .....	139
		Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....	140

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>			
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) .....	1	Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	24
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	1	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	25
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	1	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	25
		Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	26
		Schmidt, Eugen (AfD) .....	27
		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	27, 28
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	2	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	29
Bystron, Petr (AfD) .....	3	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	29
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	3	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) .....	30
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	5	Brandes, Dirk (AfD) .....	30, 31
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	5	Bünger, Clara (DIE LINKE.) .....	33
Friedrich, Hans-Peter, Dr. (Hof) (CDU/CSU) .....	6, 7	Bystron, Petr (AfD) .....	33
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) .....	7	Cotar, Joana (fraktionslos) .....	34
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) .....	7, 8, 9	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	34, 35
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	10	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	35
Leye, Christian (DIE LINKE.) .....	11	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	36
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU) .....	11	Höchst, Nicole (AfD) .....	37
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) .....	12	Holm, Leif-Erik (AfD) .....	38
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) .....	14, 15	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	39
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	16	Huy, Gerrit (AfD) .....	40
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	17	Jacobi, Fabian (AfD) .....	40
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	17	Kemmer, Ronja (CDU/CSU) .....	41
Simon, Björn (CDU/CSU) .....	18	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	42
Spahn, Jens (CDU/CSU) .....	19	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	42
Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	19	Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	43, 44
Storch, Beatrix von (AfD) .....	20	Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	45
		Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	46
		Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	46
		Schattner, Bernd (AfD) .....	47
		Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	47, 48, 50
		Vries, Christoph de (CDU/CSU) .....	51
		Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	51
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>			
Cotar, Joana (fraktionslos) .....	21		
Gottschalk, Kay (AfD) .....	22		
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) .....	23		
Haug, Jochen (AfD) .....	23		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) .....	52, 53
Bystron, Petr (AfD) .....	54
Föhr, Alexander (CDU/CSU) .....	54, 55
Haug, Jochen (AfD) .....	56
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	56
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	57, 58
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	59
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) .....	59
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) .....	60
Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	61
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	61
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	62
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) .....	64
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) .....	65
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	66
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	67
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	68
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) .....	68
Huy, Gerrit (AfD) .....	69
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) .....	70
Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	71
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	72
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	73
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	74
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	75, 76
Grübel, Markus (CDU/CSU) .....	76
Oster, Josef (CDU/CSU) .....	77
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU) .....	77, 78
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) .....	79
Breher, Silvia (CDU/CSU) .....	80
Latendorf, Ina (DIE LINKE.) .....	80
Rinck, Frank (AfD) .....	81, 82
Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	82
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	83
Baum, Christina, Dr. (AfD) .....	84
Höchst, Nicole (AfD) .....	84
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	85
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) .....	85
Stumpp, Christina (CDU/CSU) .....	87
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Borchardt, Simone (CDU/CSU) .....	87, 88
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	88
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....	89
Höchst, Nicole (AfD) .....	90
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) .....	90
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	91, 92
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	93
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) .....	94
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....	94
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Biadacz, Marc (CDU/CSU) .....	95

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) .....	96	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	97		
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	97, 98		
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	99		
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	100		
Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	100		
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) .....	101		
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	101, 102		
Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	102		
Lange, Ulrich (CDU/CSU) .....	103		
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	104	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) .....	105, 106		
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) .....	106		
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	107		
Schreiner, Felix (CDU/CSU) .....	107	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b>	
Simon, Björn (CDU/CSU) .....	108		
Stier, Dieter (CDU/CSU) .....	108, 109		
Uhl, Markus (CDU/CSU) .....	109		
		Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	110, 111
		Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) .....	112
		Albani, Stephan (CDU/CSU) .....	112, 113
		Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	114
		Staffler, Katrin (CDU/CSU) .....	114
		Kießling, Michael (CDU/CSU) .....	115, 117



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)      Welcher Anteil des Auftragsvolumens für Zeitungsanzeigen zu den sogenannten Entlastungspaketen entfiel auf die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, und wie hoch waren die schlussabgerechneten Kampagnenausgaben des Bundesministeriums der Finanzen und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung für die Entlastungspakete (vgl. meine insofern noch nicht beantwortete Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/5779)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 10. Juli 2023**

Über die von der Bundesregierung beauftragte Mediarahmenvertragsagentur sind keine direkten Zahlungen an die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft (ddvg) für Schaltungen zu den Entlastungspaketen der Jahre 2022 und 2023 getätigt worden.

Die Schlussrechnung der Kampagnen kann noch nicht erstellt werden, da die endgültigen Rabatte für Schaltungen für dieses Haushaltsjahr erst Anfang 2024 vorliegen.

2. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)      Inwieweit war das Robert Koch-Institut an der Erstellung und Beantwortung des Fragenkatalogs der Bundesregierung, der auf der 7. Sitzung des Corona-ExpertInnenrates besprochen wurde ([www.welt.de/debatte/kommentare/article246236040/Das-Kanzleramt-macht-seinen-Corona-ExpertInnenrat-zur-Geheimsache.html](http://www.welt.de/debatte/kommentare/article246236040/Das-Kanzleramt-macht-seinen-Corona-ExpertInnenrat-zur-Geheimsache.html)) beteiligt?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 13. Juli 2023**

Das Robert Koch-Institut (RKI) war an der Erstellung der einzelnen Fragen nicht beteiligt.

An der 7. Sitzung des Corona-ExpertInnenrates nahm in seiner Eigenschaft als Mitglied auch der damalige Präsident des RKI, Prof. Dr. Lothar H. Wieler, teil. Da kein Wortprotokoll angefertigt wurde, ist nicht nachvollziehbar inwiefern er sich persönlich im Sitzungsverlauf bei der Beantwortung von Fragen einbrachte.

3. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)      Wie hoch sind die Ausgaben des Bundes für Werbe- bzw. Kommunikationsagenturen im Jahr 2023 bislang, und wie viele Mittel haben die Ressorts vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 für Werbe- und Kommunikationsagenturen ausgegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit  
vom 14. Juli 2023**

Zur Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern haben die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt, die Beauftragte für Kultur und Medien sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 Ausgaben in Höhe von 14.189.375,43 Euro (brutto) an Agenturen mit kommunikativem Schwerpunkt geleistet. Zahlungen an Schalt- oder Veranstaltungsagenturen, an Internetdienstleister, zur Personalgewinnung sowie aus dem nachgeordneten Bereich sind nicht berücksichtigt. Da „Werbe- bzw. Kommunikationsagenturen“ hier als Agenturen zur kommunikativen Begleitung von Öffentlichkeitsarbeit verstanden werden, sind somit beispielsweise auch Fotoagenturen, Videoagenturen und Publikationsgestaltungsagenturen nicht von der Antwort umfasst. In den berücksichtigten Agenturkosten können Ausgaben für Fremdkosten (z. B. Schaltkosten, Raummieten, Technik und Produktionskosten) enthalten sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele externe Dritte waren an der Erarbeitung des sog. Heizungsgesetzes beteiligt (bitte beteiligte Institute/Unternehmen nennen), und wie hoch sind die Ausgaben des Bundes für diese externen Dienstleistungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 7. Juli 2023**

Im Herbst 2021 wurde ein Gutachten ausgeschrieben, dessen Ziel die Analyse, Bewertung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung von Anforderungen im Gebäudeenergiegesetz und im Rahmen der Novellierung der europäischen Gebäuderichtlinie sowie gebäuderelevanter Aspekte der Neufassung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED Recast) im Lichte der politischen Festlegung der Bundesregierung sind. Das Projekt läuft noch bis Dezember 2024.

Den Zuschlag für das Gutachten erhielt am 16. November 2021 das ifeu-Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH. Um die Vielzahl an anspruchsvollen techno-ökonomischen und juristischen Fragestellungen in einem breiten Themenspektrum erfüllen zu können, hat das ifeu Unteraufträge an Guidehouse Germany GmbH, das Ingenieurbüro Prof. Dr. Hauser GmbH, ITG Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden Forschung und Anwendung GmbH (ITG Dresden), das Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München (FIW München), das Öko-Institut, die Stiftung Umweltenergierecht e. V., die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) und an Econsult vergeben.

Der Auftrag umfasst insgesamt drei Arbeitspakete mit 19 Unterarbeitspaketen (inklusive optional beauftragbaren Unterarbeitspaketen). Frage-

stellungen, die die Einführung einer Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung in das Gebäudeenergiegesetzes betrafen, wurden neben anderen in diesem Arbeitspaket zu erarbeitenden Fragestellungen im Arbeitspaket „Nutzungspflichten und Ordnungsrecht“ vom Konsortium behandelt. Der Festpreis für alle Arbeitspakete des Gutachtens inklusive der separat zu beauftragenden optionalen Arbeitspakete beträgt insgesamt 1.809.695 Euro netto zuzüglich Mehrwertsteuer. Aufgrund der Festpreisvereinbarung und da das Projekt noch nicht beendet ist, kann nur geschätzt werden, wie viel des Gesamtbudgets in der Auftragslaufzeit für die einzelnen Arbeitspakete aufgewendet werden. Nach dem bisherigen Projektverlauf werden für das Arbeitspaket zu Nutzungspflichten und Ordnungsrecht insgesamt schätzungsweise circa 15 bis 20 Prozent des Gesamtbudgets des Projektes verwendet werden.

5. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung russisches Gas durch ukrainische Pipelines transferiert, bzw. verbraucht die Ukraine zum aktuellen Stand russisches Gas?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 10. Juli 2023**

Bei der Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 10 des Abgeordneten Klaus Ernst auf Bundestagsdrucksache 20/7431 verwiesen.

6. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Wie verteilt sich der Gesamtwert der Rüstungsexportgenehmigungen im ersten Halbjahr 2023 auf die in den Bundesländern ansässigen Antragsteller (bitte die jeweiligen Genehmigungswerte der Bundesländer unter Angabe auch der Genehmigungswerte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 10. Juli 2023**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2023 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Die fragegegenständlichen Genehmigungswerte ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

<b>Bundesland</b>	<b>Güterklasse</b>	<b>Wert in Euro</b>
Baden-Württemberg		959.187.149
	davon:	
	Kriegswaffen	225.461.809
	Sonstige Rüstungsgüter	733.725.340
Bayern		1.141.766.191
	davon:	
	Kriegswaffen	462.710.897
	Sonstige Rüstungsgüter	679.055.294
Berlin		690.474
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	690.474
Brandenburg		104.512.142
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	104.512.142
Bremen		228.722.177
	davon:	
	Kriegswaffen	435.000
	Sonstige Rüstungsgüter	228.287.177
Hamburg		54.026.777
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	54.026.777
Hessen		44.198.158
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	44.198.158
Mecklenburg-Vorpommern		7.301.312
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	7.301.312
Niedersachsen		2.099.839.965
	davon:	
	Kriegswaffen	1.645.679.874
	Sonstige Rüstungsgüter	454.160.091
Nordrhein-Westfalen		257.415.530
	davon:	
	Kriegswaffen	60.879.228
	Sonstige Rüstungsgüter	196.536.302
Rheinland-Pfalz		83.619.857
	davon:	
	Kriegswaffen	29.155.500
	Sonstige Rüstungsgüter	54.464.357
Saarland		4.416.531
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	4.416.531
Sachsen		36.567.914
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	36.567.914

Bundesland	Güterklasse	Wert in Euro
Sachsen-Anhalt		5.763.351
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	5.763.351
Schleswig-Holstein		192.709.766
	davon:	
	Kriegswaffen	22.560.000
	Sonstige Rüstungsgüter	170.149.766
Thüringen		3.995.341
	davon:	
	Kriegswaffen	0
	Sonstige Rüstungsgüter	3.995.341
Gesamt		5.224.733.635
	davon:	
	Kriegswaffen	2.446.882.308
	Sonstige Rüstungsgüter	2.777.851.327

7. Abgeordneter  
**Alexander  
Engelhard**  
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, die gesetzlichen Ausschreibungsregelungen für hochflexible Biomethananlagen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zügig zu verbessern, das heißt die Anhebung der Volllaststunden für den Betrieb der Biomethan-BHKW von derzeit 10 Prozent auf 50 Prozent zu regeln, damit hochflexible Biomethan-Blockheizkraftwerke (BHKW) einen klimapolitisch und wirtschaftlich sinnvollen Beitrag zur erneuerbaren Wärmeversorgung und Substitution fossiler Energieträger insbesondere in den wind- und sonnenschwachen Wintermonaten leisten können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung wird die Regelung zunächst im laufenden Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gemäß § 99 EEG evaluieren.

8. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)

Wie und in welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, in dieser Legislatur solarbetriebene Wasseraufbereitungsanlagen im In- und Ausland zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 6. Juli 2023**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert im Einzelfall und kontextspezifisch Wasseraufbereitungsanlagen im Ausland.

Im Bereich der humanitären Hilfe implementiert das Auswärtige Amt (AA) mit seinem Partner Oxfam Deutschland e. V. zudem ein Pilotprojekt zur Entwicklung eines Modells für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung in fragilen Kontexten, die von Konflikt und Klimawandel betroffen sind. In der Tschad-See-Region ist geplant, zehn kleinere Umkehrosmosis-Entsalzungsanlagen (mit je circa 10 Kubikmetern Frischwasserproduktion täglich) betrieben durch einen Photovoltaik-Generator zu installieren.

Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) werden keine Mittel verwendet, um solarbetriebene Wasseraufbereitungsanlagen in laufenden oder in Bewilligung befindlichen Vorhaben zu fördern. Gleichwohl fördert die IKI ein Beratungsvorhaben in Kooperation mit südafrikanischen Wasser- und Abwasserunternehmen (Kohlenstoffarmes und resilientes Wasser- und Abwassermanagement). Vor dem Hintergrund täglicher Lastenabwürfe (Loadshedding), wird mit den Unternehmen Energieautarkie thematisiert, welche auch den Betrieb von Wasseraufbereitungsinfrastruktur mit Solarenergie berücksichtigt. Eine direkte Finanzierung solcher Infrastruktur über die IKI erfolgt jedoch nicht.

Im Übrigen ist die Einrichtung spezieller Förderprogramme für solarbetriebene Wasseraufbereitungsanlagen durch die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode nach aktuellem Stand nicht geplant.

9. Abgeordneter  
**Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)**  
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu beihilferechtlichen Vorbehalten seitens der Europäischen Kommission gegenüber dem Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vor, Anreize für den Bau von H2-ready-Gaskraftwerken mit einer installierten Leistung von 25 Gigawatt zu schaffen, und wenn ja, welche sind dies?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 11. Juli 2023**

Derzeit laufen Gespräche mit der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Ausgestaltung eines Instruments zur Förderung von H2-ready-Gaskraftwerken. Dabei prüft die Europäische Kommission die üblichen Fördervoraussetzungen, die gemäß den Europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (2022) erfüllt sein müssen. Diese umfassen unter anderem Fragen zur Erforderlichkeit der Beihilfe, zur Eignung im Vergleich zu alternativen Instrumenten, zur Angemessenheit der Förderung oder auch zu der Frage, wie Verzerrungen im Bereich von Wettbewerb und Handel minimiert werden können.

Ziel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist es, zunächst ein grundlegendes Verständnis mit der Europäischen Kommission zu erzielen, innerhalb welcher beihilferechtlichen Leitplanken sich ein mögliches Förderinstrument bewegen sollte, bevor es öffentlich konsultiert und im weiteren gesetzgeberischen Verfahren konkretisiert werden kann.

10. Abgeordneter  
**Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)**  
(CDU/CSU)
- Geht die Bundesregierung aufgrund möglicher beihilferechtlicher Bedenken der Europäischen Kommission davon aus, dass eine europaweite Ausschreibung beim Bau von H2-ready-Gaskraftwerken zu einer Verzögerung beim Aufbau des Kapazitätsmarkts im Stromsektor führen wird, und wenn ja, von welchem konkreten Zeitplan geht die Bundesregierung derzeit aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 12. Juli 2023**

In der Plattform Klimaneutrales Stromsystem diskutiert die Bundesregierung derzeit mit Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft das zukünftige langfristige Marktdesign; in diesem Zusammenhang werden auch Kapazitätsmechanismen erörtert. Die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Ausschreibungen für Sprinter- und Hybridkraftwerke (§§ 28f und 28g EEG 2023) dienen ebenso wie die geplanten Ausschreibungen für H2-Ready-Gaskraftwerke dem Zweck der Dekarbonisierung der Stromversorgung.

11. Abgeordnete  
**Dr. Ingeborg Gräble**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten gesetzlichen Änderungen in Richtung Vereinfachung bzw. Entbürokratisierung wurden nach Vorlage dieser Studie ([www.dbi-gruppe.de/files/PDFs/Projekte/61\\_PortalGreen\\_Genehmigungsleitfaden.pdf](http://www.dbi-gruppe.de/files/PDFs/Projekte/61_PortalGreen_Genehmigungsleitfaden.pdf)) im Bereich Wasserstoff-Genehmigungsverfahren unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juli 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft und erarbeitet derzeit Regelungsentwürfe für ein zukünftiges Wasserstoffbeschleunigungsgesetz. Mit dem Gesetz soll eine Beschleunigung des Auf- und Ausbaus der nationalen Wasserstoffinfrastruktur, einschließlich Produktionslagen, erzielt werden. Bei der Prüfung und Erarbeitung werden auch die Erkenntnisse des in Bezug genommenen Leitfadens berücksichtigt.

12. Abgeordneter  
**Thomas Jarzombek**  
(CDU/CSU)
- Welchen Anteil an den Aufträgen aus dem Programm „Infrastruktur für Resilienz, Interkonnektivität und Sicherheit durch Satelliten“ (Iris<sup>2</sup>) sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups nach dem Willen der Bundesregierung erreichen, und wie soll verhindert werden, dass ein einzelnes konsortialführendes Unternehmen allein darüber entscheidet, welche KMU und Start-ups beteiligt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 6. Juli 2023**

Die Bundesregierung setzt sich für fairen Wettbewerb und faire Zugangsmöglichkeiten aller industrieller Partner, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) und NewSpace-Firmen, ein.

Die Bundesregierung ist mit der EU-Kommission in permanentem Austausch, um die in der Verordnung verhandelte 30-Prozent-Quote für wettbewerbliche Ausschreibungen außerhalb des Konsortiums und eine Maximierung der KMU-Quote sicherzustellen. Dazu sind in der aktuellen Phase alle interessierten Firmen aufgerufen, sich mit ihren Beiträgen bei dem Konsortium zu melden.

Die Umsetzung, Planung und Realisierung von Iris<sup>2</sup> erfolgt zentral durch die EU-Kommission. Nach aktuellem Verständnis soll neben dem Konzessionsvertrag auch ein „multi supplier framework running contract“ ausgeschrieben werden. Für den Konzessionsvertrag soll das Konsortium die Rolle der Design-Autorität übernehmen und allein über den Aufbau des Konsortiums entscheiden. Bei dem „multi supplier framework running contract“ werden die Verträge von der EU-Kommission mit der Absicht vergeben, eine weitere Beteiligung von KMU und Start-ups zu ermöglichen.

13. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Hält es die Bundesregierung für wichtig, dass es mehr als ein Angebot bzw. Bewerber(-konsortium) für die Ausschreibung des EU-Projekts Iris<sup>2</sup> gibt, und wie wurde und wird auf das Vergabedesign eingewirkt, damit es zu mehr als einem Angebot kommt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 6. Juli 2023**

Deutschland unterstützt das Programm zum Aufbau der europäischen Satellitenkonstellation Iris<sup>2</sup>. Seit Beginn der Verhandlungen zum Programm hat die Bundesregierung regelmäßig ihre Kernforderungen bei der EU-Kommission eingebracht. Diese umfassten unter anderem die Forderung der Vergabe von Verträgen in mehreren Losen und der Förderung von Wettbewerb, bessere Chancen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Start-ups sowie die Vermeidung von Marktverzerrung. Das beinhaltete auch die Erwartung mehrerer Angebote. Aufgrund der angestrebten Synergiepotentiale wurde von der EU-Kommission die Entwicklung, der Aufbau und die ersten Jahre des Betriebs in einem Los ausgeschrieben.

In der ersten Phase des aktuell laufenden Vergabeverfahrens der EU-Kommission haben die großen europäischen Raumfahrtunternehmen und Raumfahrtbetreiber als ein Konsortium ein gemeinsames Angebot eingereicht. Weitere Angebote sind bei der EU-Kommission eingegangen, erfüllten allerdings nicht die erforderlichen Kriterien, um weiter berücksichtigt zu werden.

Die Kriterien für die Vergabe wurden im Vorfeld der Ausschreibung durch die EU-Kommission festgelegt. Die Mitgliedstaaten waren nur in-

direkt über die Verhandlungen zur Verordnung und die Ausgestaltung der Anforderungskataloge in den Programmkomitees beteiligt.

Die Bundesregierung steht bezüglich der Förderung von Wettbewerb im ständigen Austausch mit der EU-Kommission.

14. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei Iris<sup>2</sup> sichergestellt, dass konsortialführende Unternehmen unabhängig von ihren eigenen Unternehmensinteressen eine objektive EU-weite Analyse und ggf. Ausschreibung der zuzuliefernden Systeme durchführen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 6. Juli 2023**

Da die Bundesregierung nicht in das laufende Vergabeverfahren eingebunden ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Die hoheitliche und kommerzielle Infrastruktur von Iris<sup>2</sup> soll aufgrund von Synergiepotentialen als öffentlich-private Partnerschaft an einen Konzessionär vergeben werden. Dieser Konzessionär übernimmt dabei die Rolle der Design-Autorität mit der entsprechenden Übernahme von Betriebs- und Nachfragerisiken.

15. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse aus den Machbarkeitsstudien der beiden New-Space-Konsortien UN:IO und New Symphonie gehen in das Design und die Vergabe von Iris<sup>2</sup> ein?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 6. Juli 2023**

Der aktuelle und zukünftige Raumfahrtsektor wird durch eine lebendige Community aus Start-ups und kleinen sowie mittleren Unternehmen (KMU) bestimmt. In der Umsetzung von Iris<sup>2</sup> werden neben den Fähigkeiten etablierter Akteure auch die innovativen Kräfte gefragt sein. Gerade aufgrund des hohen Zeitdrucks für die Umsetzung des Programms werden innovative Herangehensweisen, wie sie von der NewSpace Community eingebracht werden könnten, notwendig werden.

Die Umsetzung, Planung und Realisierung von Iris<sup>2</sup> erfolgt zentral durch die EU-Kommission. Die Mitgliedstaaten waren nur indirekt über die Verhandlungen zur Verordnung und die Ausgestaltung der Anforderungskataloge in den Programmkomitees beteiligt.

16. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Welche Förderprogramme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mussten seit dem Jahr 2021 aufgrund der Ausschöpfung von Haushaltsmitteln vor ihrem geplanten Ablauf gestoppt werden (bitte nach Förderprogramm und Zeitpunkt vor projektiertem Ablauftermin auflisten), und wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die aktuell geltende Förderung für den Einbau von Wärmepumpen sowie die vorgesehenen einkommensabhängigen Förderungen oder der Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht aufgrund ausgeschöpfter Haushaltsmittel gestoppt werden ([www.energie-fachberater.de/news/foerderung-heizung-2024.php#:~:text=Bis%20zu%2020%20Prozent%20f%C3%BCr,70%20Prozent%20f%C3%B6rderung%20m%C3%B6glich%20sein.](http://www.energie-fachberater.de/news/foerderung-heizung-2024.php#:~:text=Bis%20zu%2020%20Prozent%20f%C3%BCr,70%20Prozent%20f%C3%B6rderung%20m%C3%B6glich%20sein.))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juli 2023**

Zum 3. November 2021 wurde die zuvor im Regierungskreis abgestimmte Einstellung der Neubauförderung nach dem energetischen Standard-Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude 55 (EH/EG 55) verkündet. Die Einstellung sollte ursprünglich zum Stichtag 1. Februar 2022 erfolgen.

Aufgrund der nicht ausreichend vorhandenen Programmmittel für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, wurde die Neubauförderung nach dem energetischen Standard EH/EG 55 am 24. Januar 2022 vorzeitig eingestellt. Die weitere KfW-Förderung für Neubau und Sanierung im Rahmen der BEG wurde am 24. Januar 2022 vorübergehend ausgesetzt. Die Sanierungsförderung wurde am 22. Februar 2022 wieder aufgenommen.

Am 20. April 2022 wurde die EH/EG40-Neubauförderung bei der KfW mit einem zuvor kommunizierten Kostendeckel in Höhe von 1 Mrd. Euro wieder aufgenommen. Nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden 1 Mrd. Euro am Vormittag des 20. April 2022 startete am 21. April 2022 die nächste Stufe der Neubauförderung (EH/EG40 NH „Nachhaltigkeit“).

Die genaue Ausgestaltung der angekündigten BEG-Novelle befindet sich derzeit noch in Erarbeitung und wird in den Haushaltsverhandlungen zum Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds berücksichtigt.

17. Abgeordneter  
**Christian Leye**  
(DIE LINKE.)
- Auf welchem Stand stehen die Verhandlungen zu einer Rohstoffpartnerschaft zwischen Deutschland und Chile ([www.bundesregierung.de/breg-en/media-center/2162424-2162424](http://www.bundesregierung.de/breg-en/media-center/2162424-2162424)), und wie stehen die deutschen Bemühungen im Verhältnis zur Unterzeichnung des modernisierten EU-Chile Handelsabkommen und zur angekündigten strategischen Rohstoffpartnerschaft EU-Chile ([www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/von-der-leyen-will-strategische-rohstoffpartnerschaft-mit-chile-abschliessen/](http://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/von-der-leyen-will-strategische-rohstoffpartnerschaft-mit-chile-abschliessen/))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 14. Juli 2023**

Die rohstoffpolitische Zusammenarbeit mit Chile geht auf zwei Erklärungen zwischen den Regierungen und zwischen den Ressorts (chilenisches Bergbauministerium und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK) aus dem Jahr 2013 zurück. Die am 29. Januar 2023 zwischen dem BMWK sowie dem chilenischen Bergbauministerium unterzeichnete Kooperationsvereinbarung über eine Deutsch-Chilenische Partnerschaft für Bergbau, Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft konkretisiert die Zusammenarbeit und erweitert zugleich die Kooperationschwerpunkte.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für eine Ausweitung und Vertiefung des Handels mit Chile ein. Sie unterstützt daher nachdrücklich ein rasches Inkrafttreten des modernisierten Handelsabkommens der Europäischen Union (EU) mit Chile. Dies ist auch für die Diversifizierung der Zulieferungen für die Unternehmen in Deutschland von großer Bedeutung. Die Modernisierung des Handelsteils soll u. a. den diskriminierungsfreien Zugang zu Rohstoffen in Chile erleichtern, die in der EU und Deutschland dringend benötigt werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der EU-Kommission für ein Memorandum of Understanding (MoU) über eine strategische Partnerschaft der EU mit Chile zu nachhaltigen Rohstofflieferketten und hat diese von Beginn an unterstützt.

18. Abgeordneter  
**Volker Mayer-Lay**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um (Handwerks-)Unternehmen mit Blick auf mögliche Erweiterungen ihres Betriebs zu unterstützen, insbesondere da für diese aktuell beispielsweise gesetzlich vorgeschrieben ist, dass ein Kamin für eine Hackschnitzelheizung bei 7 Grad Dachneigung und einer Gebäudehöhe von 8,50 Meter, das Dach über 12 Meter überragen muss, wodurch eine Gesamthöhe des Kamins von über 20 Metern notwendig wird, was für das Unternehmen zu hohen zusätzlichen Kosten führt, die im Verhältnis zu den restlichen Ausgaben des Ausbaus völlig unverhältnismäßig sind und letztlich zu einem Verzicht auf den Ausbau des Unternehmens führen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 12. Juli 2023**

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen, um (Handwerks-)Unternehmen bei Erweiterungen ihres Betriebs mit Blick auf Vorgaben zur Schornsteinhöhe aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) zu unterstützen. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, gemäß Bundeshaushaltsordnung nicht gefördert werden.

19. Abgeordneter  
**Stefan Müller**  
**(Erlangen)**  
(CDU/CSU)

Wie hoch ist die Erzeugungskapazität durch Kohlekraftwerke, die weiterhin am Strommarkt teilnehmen, obwohl bereits eine Stilllegung vorgesehen oder bereits erfolgt war (beispielsweise befristete Strommarktrückkehr, Versorgungsreserve während der aktivierten Alarm- oder Notfallstufe oder gesetzliche Stilllegung gehindert etc.), und wie hoch sind die Kohlendioxid-Emissionen dieser Kraftwerke im Jahr 2023 voraussichtlich insgesamt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juli 2023**

Bisher wurde für insgesamt 16 Kraftwerke eine Marktrückkehr gemäß § 50a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angezeigt. Neben fünf Kraftwerken aus der Netzreserve sind zehn Kraftwerke derzeit am Strommarkt aktiv, die in der dritten und vierten Ausschreibungsrunde nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) einen Zuschlag erhalten haben und für die das Kohleverfeuerungsverbot zum 1. November 2022 bzw. 22. Mai 2023 wirksam geworden wäre. Die Gesamtleistung dieser Kraftwerke beträgt circa 5.970 Megawatt.

Die Kraftwerke sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Betreiber	Kraftwerk	Energieträger	Leistung in Megawatt	Marktrückkehr
Kraftwerk Mehrum GmbH	KW Mehrum 3	Steinkohle	690	1. August 2022
Uniper Kraftwerke GmbH	Heyden 4	Steinkohle	875	29. August 2022
STEAG	Bexbach	Steinkohle	726	28. Oktober 2022
STEAG	Weiherr 3	Steinkohle	656	31. Oktober 2022
Evonik Operations GmbH	Kraftwerk I (Marl)	Steinkohle	225	31. Oktober 2022
Henkel AG & Co. KGaA	Anlage 80 – Kohleblock	Steinkohle	36	31. Oktober 2022
STEAG GmbH	Modellkraftwerk Völklingen	Steinkohle	179	31. Oktober 2022
STEAG GmbH	Heizkraftwerk Völklingen	Steinkohle	211	31. Oktober 2022

Betreiber	Kraftwerk	Energieträger	Leistung in Megawatt	Marktrückkehr
Uniper Kraftwerke GmbH	Kraftwerk Scholven Block C	Steinkohle	345	31. Oktober 2022
STEAG GmbH	Kraftwerk Bergkamen A	Steinkohle	717	31. Oktober 2022
Onyx Kraftwerk Farge GmbH	Onyx Steinkohlekraftwerk Farge	Steinkohle	350	1. November 2022
Sappi Stockstadt GmbH	Gesamt-Sammelschienen-KW – Konv. HKW	Steinkohle	27	1. November 2022
Fernwärme Ulm GmbH	HKW Magirusstraße	Steinkohle	8	9. Dezember 2022
Uniper Kraftwerke GmbH	Irsching 3	Mineralöl	415	1. Februar 2023
Uniper Kraftwerke GmbH	Staudinger 5	Steinkohle	510	22. Mai 2023

Im Zeitraum vom 11. Januar 2023 bis zum 4. Juni 2023 hat auch der Betreiber des Kraftwerks GKM 7 von der Möglichkeit eines Markteinsatzes Gebrauch gemacht, die Marktteilnahme jedoch nach vorheriger Anzeige wieder beendet. Das Kraftwerk GKM 7 wird in der Netzreserve vorgehalten.

Ferner wurden die fünf Braunkohlekraftwerke (Neurath C, Niederaußem E und F sowie Jänschwalde E und F) der Versorgungsreserve infolge des Inkrafttretens der Versorgungsreserveabrufverordnung (VersResAbV) bis zum 30. Juni 2023, vgl. § 1 Absatz 3 VerResAbV, wieder am Strommarkt eingesetzt (1,8 Gigawatt Leistung).

Die Emissionen dieser Kraftwerke im Jahr 2023 hängen insbesondere ab vom zukünftigen Einsatz dieser Kraftwerke. Der Einsatz von Kraftwerken unterliegt marktwirtschaftlichen Entscheidungen der Anlagenbetreiber in einem gesamteuropäischen Strommarkt. Der zukünftige Einsatz dieser Kohlekraftwerkskapazitäten, die an den Markt zurückgekehrt sind, lässt sich nicht isoliert ex ante quantifizieren. Folglich lässt sich keine Aussage zu den Kohlenstoffdioxid-Emissionen dieser Kraftwerke im Jahr 2023 treffen.

20. Abgeordneter  
**Wilfried Oellers**  
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Forschungsergebnisse der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie bekannt, die zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Bedarf Deutschlands für Wärme und Warmwasser bis 200 Grad komplett durch Großwärmepumpen bei Nutzung von oberflächennaher und Tiefengeothermie, Grundwasser-Aquifere, Grubenwasser, Abwärme von Industrieanlagen oder Rechenzentren decken lässt und dass zur Erreichung des Zieles, bis zum Jahr 2045 mindestens 70 Prozent der Fernwärme in Deutschland über solche Anlagen bereitzustellen, der durchschnittliche Zubau von jährlich 340 bis 410 Großwärmepumpen anstatt der bisher nur 30 in Bau befindlichen Anlagen notwendig wäre, und wird die Bundesregierung die Erkenntnisse der Forscher nutzen, um den Ausbau der Wärmevorsorge durch Großwärmepumpen als zentrale staatliche Umweltaufgabe mit eigenen Mitteln in großem Stile zu unterstützen, anstatt die Kosten und Mühen des Ausbaus in erster Linie den viel geringeren Finanzbudgets der Kommunen sowie den Privathaushalten zu überlassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung rezipiert verschiedene Studien zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Die in der Frage erwähnte Studie „Roll-Out von Großwärmepumpen in Deutschland – Strategien für den Markthochlauf in Wärmenetzen und Industrie“ der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt. Die Bundesregierung sieht ebenfalls das enorme Potenzial, das in der Nutzung der Geothermie zur Bereitstellung von Wärme liegt. Auch ist sich die Bundesregierung der großen Vorteile, die eine Wärmeversorgung mittels Wärmenetzen bietet, bewusst.

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) fördert die Bundesregierung bereits seit dem 15. September 2022 (Groß-)Wärmepumpen zur Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze sowie die Neuerrichtung von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an Wärme aus erneuerbaren Energien und Abwärme. Der Zuschuss umfasst 40 Prozent der Investitionskosten. Im Rahmen der BEW ist auch eine Betriebskostenförderung über bis zu zehn Jahre möglich. (Groß-)Wärmepumpen sind zudem im Förderwettbewerb der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) mit einem maximalen Zuschuss von bis zu 65 Prozent der Investitionskosten förderfähig.

Dies dient dazu, Großwärmepumpen im Vergleich mit fossilen Wärmequellen wirtschaftlich zu machen.

Im Rahmen der „Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne“ hat die Bundesregierung im November 2022 acht Maßnahmen vorgestellt, um die Nutzung der Geothermie zur Wärmebereitstellung voranzubringen. Hiervon seien die Explorationskampagne und Maßnahmen zur Absiche-

zung des Fündigkeitsrisikos, die gegenwärtig untersucht werden, beispielhaft erwähnt.

Die Bundesregierung prüft zudem fortwährend, inwieweit die bisher implementierten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, insbesondere zur Dekarbonisierung des Wärmebedarfs, ausreichend sind und behält sich vor diesem Hintergrund weitere Maßnahmen vor.

21. Abgeordneter  
**Wilfried Oellers**  
(CDU/CSU)
- Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, zu einem späteren Zeitpunkt mit Bundesmitteln den Ausbau der Groß- oder „Riesen-Wärmepumpen“ zu fördern, sobald sich herausstellen sollte, dass der erforderliche jährliche Zubau von 340 bis 410 Großwärmepumpen nicht erreicht wird, um zu vermeiden, dass die vorhandenen Wärmequellen für Großwärmepumpen ohne Not ungenutzt bleiben und um zu verhindern, dass der finanzielle und tatsächliche Aufwand auch im Falle von Teilförderungen weiterhin überwiegend bei den einzelnen Haushalten verbleibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung fördert die Investition in Großwärmepumpen mit Investitions- und Betriebskostenzuschüssen. Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), die am 15. September 2022 in Kraft getreten ist, werden Wärmepumpen im Rahmen der Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze sowie der Neuerrichtung von Wärmenetzen mit hohen Anteilen von Wärme erneuerbarer Energien und Abwärme mit einem Zuschuss von 40 Prozent der Investitionskosten unterstützt. Zudem ist eine Betriebskostenförderung über bis zu zehn Jahre möglich. Die Förderung dient dazu, Großwärmepumpen wirtschaftlich im Vergleich zur fossilen Wärmeabgabe zu machen.

Direkte Kosten und andere Aufwände für einzelne Haushalte entstehen nicht, da Großwärmepumpen zur Erzeugung von Raumwärme in Wohngebäuden nicht dezentral in Gebäuden installiert werden, sondern in Wärmenetze einspeisen und über diese einzelne Haushalte versorgen.

Wärmepumpen sind zudem in Modul 2 und 4 sowie im Förderwettbewerb der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) mit einem maximalen Zuschuss von bis zu 65 Prozent der Investitionskosten förderfähig, wobei die maximale Förderung pro Vorhaben 15 Mio. Euro beträgt.

Die Bundesregierung prüft zudem fortwährend, inwieweit die bisher implementierten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, insbesondere zur Dekarbonisierung des Wärmebedarfs, ausreichend sind und behält sich vor diesem Hintergrund weitere Maßnahmen vor.

22. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, dass die Aussetzung der Sofortprogramme zur Emissionsreduzierung gemäß Klimaschutzgesetz durch den Koalitionsbeschluss vom 28. März 2023 nicht rechtens gewesen sei, weil die „Nichtanwendung eines wirksamen Gesetzes durch die Regierung und Verwaltung [...] mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und der umfassenden Bindung der Regierung und Verwaltung an Gesetz und Recht nicht zu vereinbaren“ sei ([www.bundestag.de/resource/blob/952004/8257111fd31bd07915db53fc9860deb4/WD-8-025-23-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/952004/8257111fd31bd07915db53fc9860deb4/WD-8-025-23-pdf-data.pdf))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 13. Juli 2023**

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 befasst sich mit den Rahmenbedingungen zum Erreichen der Klimaneutralität. Gegenstand des Beschlusses – bei dem es sich zudem nicht um einen Beschluss der Bundesregierung, sondern der Fraktions- und Parteispitzen handelt – sind zahlreiche Maßnahmen in einzelnen Bereichen sowie die wesentlichen Eckpunkte für eine Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Anders als es die Frage nahelegt, ist Gegenstand dieses Beschlusses aber nicht die Aussetzung von Sofortprogrammen nach dem KSG.

Den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ist insofern zuzustimmen, als dass eine Aussetzung einer gesetzlichen Pflicht durch einen Regierungsbeschluss zur Novellierung eines Gesetzes rechtlich nicht möglich wäre. Geltende Gesetze müssen von der Exekutive beachtet werden. Das folgt insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 25, 216 <228>; 30, 292 <332>). Eine Gesetzesänderung ist erst zu beachten, wenn das Gesetzgebungsverfahren zu dem entsprechenden Änderungsgesetz vollständig abgeschlossen ist, also das Änderungsgesetz verabschiedet, ausgefertigt und verkündet ist, und die Änderung in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann die neue Rechtslage.

Das von der Bundesregierung am 21. Juni 2023 zur Kenntnis genommene Klimaschutzprogramm 2023, das dem Expertenrat für Klimafragen zur Stellungnahme vorliegt, bezieht entsprechende Vorschläge der Ressorts für ein Sofortprogramm ein.

23. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Rothfuß**  
(AfD)
- Wie definiert die Bundesregierung Wirtschaftspolitik, und unter welcher Argumentation wird das gesamte Zusammenspiel der EU-ESG-Gesetzgebung (Paket und Interaktion aus sechs EU-Verordnungen und -Richtlinien: CBR, SFDR, TR, CSRD, EUGBR, CSDDD), insbesondere im Hinblick auf die Umlenkung von Kapitalflüssen (SFDR, TR, EUGBR) und die geplante EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), von der Bundesregierung nicht als eine Form von EU-Wirtschaftspolitik angesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 10. Juli 2023**

Der Begriff „Wirtschaftspolitik“ wird – je nach Kontext – mal enger und mal breiter definiert. Grundsätzlich folgt die Bundesregierung einem breiten Verständnis von Wirtschaftspolitik, wobei Wechselbeziehungen zu umwelt- und sozialpolitischen Zielen verstärkt in den Blick genommen werden. Im Sinne eines solchen, weiten Verständnisses von Wirtschaftspolitik lassen sich einzelne Elemente der in der Frage erwähnten EU-Vorhaben auch unter den Begriff der Wirtschaftspolitik fassen.

24. Abgeordneter  
**Jan Wenzel  
Schmidt**  
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass gemäß einer aktuellen Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) im Jahr 2022 132 Mrd. US-Dollar mehr Direktinvestitionen aus Deutschland abflossen, als in Deutschland investiert wurden, und welche Rolle spielen dabei aus Sicht der Bundesregierung die Politiken der Regierung (beispielsweise hohe Energiekosten durch Energiewende und Russland-Sanktionen; hohe Steuern und Abgabenlast) oder die AfD für den Standort Deutschland ([www.welt.de/politik/deutschland/article246081812/Nancy-Faeser-AfD-schuert-ein-Klima-das-dem-Standort-Deutschland-schadet.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article246081812/Nancy-Faeser-AfD-schuert-ein-Klima-das-dem-Standort-Deutschland-schadet.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 12. Juli 2023**

Die genannten Netto-Kapitalflüsse, d. h. die Differenz der Abflüsse von Direktinvestitionen deutscher Unternehmen ins Ausland und der Zuflüsse von Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen nach Deutschland, sind eine Teilkomponente der Kapitalbilanz, die Kapitalbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland aufzeigt.

Netto-Kapitalexporte stehen spiegelbildlich zu den Leistungsbilanzüberschüssen, die – neben weiteren Faktoren wie z. B. der demographischen Entwicklung – vor allem Ergebnis der Exportüberschüsse bei deutschen Waren und Dienstleistungen aufgrund ihrer hohen internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind.

Deutsche Unternehmen nutzen Direktinvestitionen für strategische Verflechtungen bei Wertschöpfungsketten (Zulieferern, Kunden, Konkurrenten). Sie dienen zur Diversifizierung z. B. von Absatz- und Bezugsketten, Markterschließung, Sicherung von Rohstoffen und Ausbau strategischer Partnerschaften.

Die zuletzt zu verzeichnende Veränderung der Netto-Direktinvestitionen steht in keinem direkten Zusammenhang zur Politik der Bundesregierung, sondern ist auf teils einmalige und vielfach exogene Faktoren zurückzuführen. Direktinvestitionen können durch Sondereffekte in einzelnen Jahren stark schwanken. Dass Deutschland als Standort für ausländische Direktinvestitionen in Europa nach wie vor attraktiv ist, belegen Umfragen wie z. B. durch AmCham Germany ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/us-unternehmen-wollen-mehr-in-deutschland-investieren-19015359.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/us-unternehmen-wollen-mehr-in-deutschland-investieren-19015359.html)) oder auch der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, wonach Deutschland weltweit das zweitattraktivste Land für Investitionen in erneuerbare Energien ist ([www.focus.de/klima/news/wegen-klimapolitik-deutschland-ist-attraktiver-als-china-fuer-investitionen-in-erneuerbare-energien\\_id\\_196410278.html](http://www.focus.de/klima/news/wegen-klimapolitik-deutschland-ist-attraktiver-als-china-fuer-investitionen-in-erneuerbare-energien_id_196410278.html)).

Die Bundesregierung begegnet mit ihrer Politik den strukturellen Herausforderungen des Investitionsstandortes Deutschland, um diesen gezielt zu stärken. Dazu gehören etwa das Angebot an Arbeits- und Fachkräften, das steuerliche Umfeld, ein einfaches und transparentes Steuersystem, die sichere Versorgung mit zunehmend nachhaltiger Energie sowie die Beschleunigung von Prüfungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen von Investitionsprojekten.

Belastbare Kenntnisse zu den Auswirkungen der AfD auf den Standort Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Abgeordneter  
**Björn Simon**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel aus den Einnahmen der Luftverkehrsteuer sind bisher, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgehalten, für die Förderung von Produktion und Einsatz von CO<sub>2</sub>-neutralen strombasierten Flugkraftstoffen sowie für Forschung, Entwicklung und Flottenmodernisierung im Luftverkehr geflossen (bitte nach Möglichkeit in einzelne Fördermaßnahmen und Projekte untergliedern)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 7. Juli 2023**

Der Koalitionsvertrag enthält keine Angaben für das Jahr 2023 über die Höhe der Förderung von Produktion und Einsatz von CO<sub>2</sub>-neutralen strombasierten Flugkraftstoffen sowie für Forschung, Entwicklung und Flottenmodernisierung im Luftverkehr. Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer werden nach dem Gesamtdeckungsprinzip auch für die Deckung von Ausgaben zur Förderung des Luftverkehrs eingesetzt. Im Rahmen des Gesamtkonzepts „Erneuerbare Kraftstoffe“ fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Weiterentwicklung und den Markthochlauf von erneuerbaren Flugkraftstoffen (Sustainable Aviation Fuels). Für das Gesamtkonzept stehen bis zum Jahr 2026 insgesamt 1,9 Mrd. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds zur Verfügung.

26. Abgeordneter  
**Jens Spahn**  
(CDU/CSU)
- Auf welche Szenarien bzw. Berechnungen hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck berufen, als er bei einem Besuch der LEAG – Energielösungen aus der Lausitz auf die Frage, was passiert, wenn bis zum Kohleausstiegsdatum nicht genügend Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht, sagte: „Wir wollen das zwar nicht, aber wenn das nicht gelingt, dann könnten die Kohlekraftwerke länger laufen müssen.“ ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/habeck-im-kohle-kraftwerk-arbeit-er-brachte-ihn-ploetzlich-ins-schwitzen-84512370.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/habeck-im-kohle-kraftwerk-arbeit-er-brachte-ihn-ploetzlich-ins-schwitzen-84512370.bild.html)), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Kohlekraftwerke länger laufen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 12. Juli 2023**

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zu dem Ziel bekannt, den Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorzuziehen. Gleichzeitig muss der Strommarkt fortwährend die ununterbrochene Versorgung der Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland mit Strom auf gewohnt hohem Niveau sicherstellen.

Der Anfang Februar 2023 von der Bundesregierung beschlossene „Bericht zu Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit von Strom“ hat gezeigt, dass der beschleunigte Kohleausstieg sowie die Aufrechterhaltung einer fortwährenden Versorgungssicherheit miteinander vereinbar sind. Der Bericht betrachtet die Versorgungssicherheit im Zeitraum 2025 bis 2031 und kommt zum Ergebnis, dass auch bei einem beschleunigten Kohleausstieg bis 2030 die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. In den dazugehörigen Handlungsempfehlungen wurde deutlich gemacht, welche markt- und netzseitigen Entwicklungen hierfür erforderlich sind. An der Umsetzung dieser Empfehlungen arbeitet die Bundesregierung mit ganzer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck verdeutlichte während des Besuchs am Kraftwerk Jänschwalde, dass Versorgungssicherheit oberste Priorität hat und sie auch bei einem beschleunigten Kohleausstieg jederzeit gewährleistet sein muss.

27. Abgeordneter  
**Albert Stegemann**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der ca. 4,4 Millionen Haushalte, die in Deutschland eine Ölheizung nutzen (Quelle: Statista, 2021) und der ca. 350.000 Haushalte, die in Niedersachsen mit Öl heizen (Quelle: Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, 2022), haben im Rahmen des Heizkostenzuschusses nach Kenntnis der Bundesregierung bisher den Heizkostenzuschuss für Heizöl beantragt, und in wie vielen Fällen wurde der Zuschuss für Ölheizungen ausgezahlt (Zahlen für Deutschland und Niedersachsen bitte jeweils getrennt angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 12. Juli 2023**

Im Rahmen des Programms „Härtefallhilfen für private Haushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger“ wurden mit Stand vom 5. Juli 2023 bundesweit 253.975 Anträge von 228.845 Antragstellern gestellt. Dabei entfallen 206.637 der gestellten Anträge auf den Energieträger Heizöl. Bundesweit wurden bisher 70.956 Anträge positiv beschieden, davon 55.958 Anträge für den Energieträger Heizöl.

Im Bundesland Niedersachsen wurden im Rahmen des Programms „Härtefallhilfen für private Haushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger“ insgesamt 16.382 Anträge von 15.957 Antragstellern gestellt. Dabei entfallen 13.949 der gestellten Anträge auf den Energieträger Heizöl. Insgesamt wurden in Niedersachsen bisher 3.921 Anträge positiv beschieden, davon 3.029 Anträge für den Energieträger Heizöl.

28. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)      Worauf führt die Bundesregierung den Kapitaleinfluss aus Deutschland von 132 Mrd. Dollar im Jahr 2022 zurück, und mit welchem Kapitalabfluss rechnet die Bundesregierung für dieses und das kommende Jahr ([twitter.com/zdfheute/status/1673719924827496450?s=48&t=06qulwnXVfHVyitwvb-3Vg](https://twitter.com/zdfheute/status/1673719924827496450?s=48&t=06qulwnXVfHVyitwvb-3Vg))?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 10. Juli 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung zeigten die deutschen Direktinvestitionsströme ins Ausland mit 169 Mrd. Euro eine robuste Entwicklung, auch wenn sie gegenüber dem außergewöhnlich hohen Vorjahreswert leicht zurückgingen. Die aus dem Ausland nach Deutschland fließenden Direktinvestitionsströme haben sich mit 44 Mrd. Euro hingegen fast halbiert. Netto betrachtet sind damit Mittel in Höhe von 125 Mrd. Euro ins Ausland geflossen.

Deutsche Unternehmen investierten im Jahr 2022 erneut überwiegend in Beteiligungskapital (114 Mrd. Euro), während der konzerninterne Kreditverkehr nur 55 Mrd. Euro betrug. Europa war erneut die beliebteste Zielregion deutscher Direktinvestitionen; auf europäische Länder entfielen 70 Prozent der gesamten Mittel, darunter allein 60 Prozentpunkte auf den Euroraum. Mittelrückflüsse in Höhe von 3 Mrd. Euro waren aus Russland zu beobachten, weil hier Direktinvestitionskredite an russische Unternehmen reduziert wurden.

Auf Europa folgten gleichauf Asien und der amerikanische Kontinent mit einem Anteil an deutschen Direktinvestitionen von jeweils 14 Prozent, das entsprach je 24 Mrd. Euro. Innerhalb Asiens verzeichnete vor allem China ein Plus von 12 Mrd. Euro, das rein rechnerisch allerdings vollständig auf reinvestierten Gewinnen basierte. Der Saldo zwischen Neuanlagen und Liquidationen war hingegen – wie schon im Vorjahr – negativ. Jenseits des Atlantiks dominierten mit einem Kapitalzufluss von 19 Mrd. Euro die USA das Geschehen.

Das geringere Neuengagement ausländischer Investoren in deutsche Unternehmen im Jahr 2022 war vor allem dem geringeren Zufluss in Betei-

ligungskapital geschuldet, der von 41 Mrd. Euro auf 15 Mrd. Euro einbrach. Zwar investierten Ausländer vermehrt in Neuanlagen, dem standen allerdings fast gleichhohe Liquidationen gegenüber. Die Mittelbereitstellung über den konzerninternen Kreditverkehr lag um rund 10 Mrd. Euro unter dem Vorjahreswert.

Nach Regionen betrachtet hatte der amerikanische Kontinent das größte Interesse am Investitionsstandort Deutschland. Von hier kamen Direktinvestitionsmittel in Höhe von 21 Mrd. Euro deutschen Unternehmen zugeute, und zwar insbesondere in Form von konzerninternen Krediten (18 Mrd. Euro). Einmal mehr entfiel dabei der Großteil auf die USA. Vergleichsweise geringe Investitionen kamen hingegen aus dem europäischen Ausland. Hier brach der Zufluss von 79 Mrd. Euro im Vorjahr auf 13 Mrd. Euro ein. Aus der asiatischen Region wurden Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro bereitgestellt. Mit 4 Mrd. Euro investierten chinesische Unternehmen mehr als japanische Unternehmen (3 Mrd. Euro).

Zwischen den europäischen Ländern waren markante Verschiebungen zu beobachten. So standen dem Mittelabzug des klassischen Holding-Standorts Luxemburg in Höhe von 25 Mrd. Euro Zuflüsse aus Irland (14 Mrd. Euro), Frankreich (11 Mrd. Euro) und den Niederlanden (7 Mrd. Euro) gegenüber. Einen Umschwung im Investitionsverhalten hat Großbritannien vollzogen. Während es in den vorangegangenen Jahren – getrieben von konzerninternen Krediten – außergewöhnlich hohe Zuflüsse nach Deutschland gab, waren im Berichtsjahr Mittelrückflüsse in Höhe von 4 Mrd. Euro zu verbuchen.

Eine Projektion der Entwicklung der Ausländischen Direktinvestitionen wird seitens der Bundesregierung nicht vorgenommen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

29. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(fraktionslos)
- Welchen aktuellen (ggf. nicht abschließenden) Erkenntnisstand konnte die Bundesregierung durch den Austausch mit Interessenvertretern (z. B. Bundesblock e. V., 3. Blockchain Roundtable der Fraktion der FDP, Europäische Zentralbank und Bundesbank-Vertretern) bisher erlangen, und hat die Bundesregierung Kenntnis über mindestens einen potentiell schwerwiegenden Nachteil von digitalem Zentralbankgeld für die Bürger ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Termine/Termine\\_Minister/2023-04-27-blockchain-roundtable-fdp.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Termine/Termine_Minister/2023-04-27-blockchain-roundtable-fdp.html), <https://crm.fdpbt.de/termin/3-blockchain-roundtable-der-digitale-euro-auswirkungen-auf-geldpolitik-wirtschaft-und>, [https://amp.focus.de/finanzen/news/gastbeitrag-von-marc-friedrich-der-grund-warum-bargeld-abgeschafft-werden-soll\\_id\\_183102561.html](https://amp.focus.de/finanzen/news/gastbeitrag-von-marc-friedrich-der-grund-warum-bargeld-abgeschafft-werden-soll_id_183102561.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 14. Juli 2023**

Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag für den Rechtsrahmen eines möglichen digitalen Euro vorgelegt (abrufbar unter [finance.ec.europa.eu/publications/digital-euro-package\\_en](https://finance.ec.europa.eu/publications/digital-euro-package_en)). Parallel dazu hat die Europäische Kommission am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag zur Rolle von Euro-Bargeld (Banknoten und Münzen) als gesetzliches Zahlungsmittel vorgelegt (abrufbar unter: [economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM\\_2023\\_364\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)). Der Vorschlag sieht regulatorische Maßnahmen vor, um die generelle Verfügbarkeit von Euro-Bargeld dauerhaft zu schützen.

Die Bundesregierung wird beide Legislativvorschläge der Europäischen Kommission gründlich prüfen. Dabei bezieht sie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Interessensgruppen ein. Eine Entscheidung über die mögliche Einführung eines digitalen Euro ist mit der Vorlage des Legislativvorschlags durch die Europäische Kommission noch nicht gefallen. Eine solche könnte erst getroffen werden, wenn das europäische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Die Bundesregierung misst der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung bei. Ein möglicher digitaler Euro kann und soll das Bargeld nur ergänzen, nicht ersetzen. Für die Bundesregierung ist es zudem zentral, dass die finanzielle Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger bei Nutzung eines digitalen Euro geschützt ist. Dies ist Grundvoraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in einen digitalen Euro und dessen breite Akzeptanz in der Gesellschaft.

30. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Ist die im Gesetzestext verankerte Evaluation zur Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes für Termingeschäfte ab dem Jahr 2021 nach zwei Jahren durchgeführt worden, bzw. befindet sie sich in der Durchführung, und wenn ja, wo sind bzw. werden diese Daten einsehbar sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 10. Juli 2023**

Im Hinblick auf die zeitlichen Abläufe bei den Veranlagungen und Erstattungen von Kapitalertragsteuern ist davon auszugehen, dass nach dem Inkrafttreten im Veranlagungszeitraum 2020 für Verluste aus Kapitalforderungen und im Veranlagungszeitraum 2021 für Verluste aus Termingeschäften erst im Jahr 2026 vollständige Erfahrungen und Informationen vorliegen. Ein fundierter Abschluss der Evaluation ist daher erst im Jahr 2026/2027 möglich.

Die aus der Evaluierungspraxis bekannten Vorlaufzeiten ergeben sich in der Regel aus den Festsetzungsfristen. Der erforderliche Zeitraum für die Sammlung von Erfahrungswerten und Informationen ist somit ggf. länger als der für die Evaluation vorgesehene Zeitraum. Der abschließende Bericht erfolgt an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

31. Abgeordneter  
**Fritz Güntzler**  
(CDU/CSU)
- Welche der Steuerbefreiungen des deutschen Steuerrechts stehen nicht im Einklang mit den für die Mindestbesteuerung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unschädlichen Steuerbefreiungen (bitte tabellarisch auflisten), und wird es dahingehend zu einer Nachversteuerung mit der nationalen Ergänzungsteuer und damit zu einer nach meiner Ansicht Aushebelung der nationalen Gesetzgebung kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 14. Juli 2023**

Hinsichtlich der tabellarischen Übersicht der Regelungen des deutschen Steuerrechts, die im Einklang mit den für die OECD-Mindestbesteuerung unschädlichen Steuerbefreiungen stehen, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/7650 verwiesen.

Wie in dieser Antwort bereits mitgeteilt, gibt es keine komplette Deckungsgleichheit der Regelungen der Mindeststeuer und des deutschen Steuerrechts. Dies bedeutet, dass es in Randbereichen Steuerbefreiungen im deutschen Steuerrecht gibt, die so nicht in der OECD-Mindestbesteuerung vorgegeben sind. Beispielhaft ist hier die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitzbeteiligungen (Beteiligung von weniger als 10 Prozent) zu nennen.

Während diese für nationale steuerliche Zwecke nach § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes steuerfrei sind, sind sie im Mindeststeuer-Gewinn enthalten und unterliegen der OECD-Mindestbesteuerung. Ob es in diesen Randbereichen zu einer Nachversteuerung der nationalen Steuerbefreiung kommt, hängt dann entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab (z. B. Umfang dieser steuerfreien und weiterer steuerpflichtiger Einkünfte bezogen auf die jeweilige Unternehmensgruppe und das Steuerhoheitsgebiet).

32. Abgeordneter  
**Jochen Haug**  
(AfD)
- Wie hoch ist der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der von der EU-Kommission geforderten Erhöhung des Budgets des gemeinsamen Finanzrahmens um 66 Mrd. Euro, mit dem die Bundesregierung rechnet, und wie steht die Bundesregierung zu dem Ansinnen der Budgeterhöhung, soweit eine Meinungsbildung bereits stattgefunden hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 10. Juli 2023**

Der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland am Haushalt der Europäischen Union – und damit auch an etwaig hinzukommenden Summen – beträgt im Durchschnitt rund ein Viertel.

Bei der von der Europäischen Kommission genannten Summe handelt es sich nicht um einen feststehenden Betrag. Das vorgeschlagene Paket für

eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 enthält verschiedene lediglich indikative Angaben wie das volumenmäßige Verhältnis von Zuschüssen und Darlehen zur Unterstützung der Ukraine, von denen das Gesamtvolumen des durch die Mitgliedstaaten zu finanzierenden Betrages abhängt.

Die Bundesregierung ist aktuell dabei, die Vorschläge der Europäischen Kommission intensiv zu prüfen.

33. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung – insbesondere der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner und die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser ([www.welt.de/wirtschaft/articel246081788/Christian-Lindner-ueber-AfD-Im-No-fall-koennte-man-noch-die-Linkspartei-waehlen.html](http://www.welt.de/wirtschaft/articel246081788/Christian-Lindner-ueber-AfD-Im-No-fall-koennte-man-noch-die-Linkspartei-waehlen.html) sowie [www.welt.de/politik/deutschland/article245967488/AfD-Teile-der-AfD-sehr-stark-von-Moskau-beeinflusst-Das-sollten-Waehler-im-Hinterkopf-haben.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article245967488/AfD-Teile-der-AfD-sehr-stark-von-Moskau-beeinflusst-Das-sollten-Waehler-im-Hinterkopf-haben.html), beide am 30. Juni 2023 zuletzt abgerufen) – Gedanken zu den jüngsten Umfragewerten der Partei AfD und/oder zu jenen sonstiger Parteien auf der deutschen parteipolitischen Landschaft gemacht (vgl.: „Die Kanzler-Partei SPD ist im aktuellen ZDF-„Politbarometer“ um einen Punkt auf nur noch 18 Prozent abgesackt. Sie fiel der am Freitag veröffentlichten Umfrage der Mannheimer Forschungsgruppe Wahlen zufolge damit in der sogenannten Sonntagsfrage hinter die AfD zurück, die sich um einen Punkt auf 19 Prozent verbesserte. Klar vorn bleibt die CDU/CSU mit unverändert 28 Prozent. Die Grünen erreichen der Umfrage zufolge unverändert 16 Prozent. Die FDP bleibt bei sechs Prozent und die Linkspartei bei fünf Prozent“, DIE WELT am 30. Juni 2023, [www.welt.de/politik/deutschland/article246144694/ZDF-Politbarometer-SPD-sackt-ab-AfD-zweitstaerkste-Kraft.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article246144694/ZDF-Politbarometer-SPD-sackt-ab-AfD-zweitstaerkste-Kraft.html)), und wenn ja, wie kommentiert dementsprechend die Bundesregierung bzw. kommentieren der Bundesminister Christian Lindner und Nancy Faeser diese Entwicklungen rund um das parteipolitische Leben in der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung kommentiert keine Umfragen.

34. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
**(Altötting)**  
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung im Lichte des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 16. November 2022 (Az. II R 39/20), welches den bewertungsrechtlichen Begriff des „Betriebs der Land- und Forstwirtschaft“ als tätigkeitsbezogen definiert hat, zu gewährleisten, dass auch weiterhin Land- und Forstwirte, die die in ihrem Eigentum stehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpachtet haben, im Falle der Übertragung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gemäß § 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbSTG) weiterhin von den Verschonungsregelungen gemäß den §§ 13a, 13b ErbSTG Gebrauch machen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 13. Juli 2023**

Das Steueraufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht den Ländern zu. Daher wird das weitere Vorgehen mit den Ländern erörtert und abgestimmt. Diese Gespräche bleiben abzuwarten.

35. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Bundeshaushalt 2024 vorgesehenen Budgets für „Ausgaben aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ in den einzelnen Bundesministerien, und wie hoch waren die beschlossenen Budgets im Bundeshaushalt 2023 in den einzelnen Bundesministerien (bitte um getrennte Auflistung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 12. Juli 2023**

Die „Ausgaben aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ für die Bundesministerien im Haushalt 2023 ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

<b>Einzelplan</b>	<b>Soll 2023 in T Euro</b>
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	451,0
Auswärtiges Amt	146,0
Bundesministerium des Innern und für Heimat	57,8
Bundesministerium der Justiz	60,0
Bundesministerium der Finanzen	88,0
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	90,5
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	30,0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	56,0
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	90,6
Bundesministerium der Verteidigung	108,0
Bundesministerium für Gesundheit	34,9
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	38,0
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	17,7

Einzelplan	Soll 2023 in T Euro
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	80,0
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	50,0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	35,0

Zu Ihrer Frage nach einer Zusammenstellung der entsprechenden Ausgaben im Regierungsentwurf des Haushalts 2024 weist die Bundesregierung darauf hin, dass das regierungsinterne Aufstellungsverfahren erst mit förmlicher Zuleitung an Bundestag und Bundesrat abgeschlossen ist und Auskünfte über diesen Entwurf erst erfolgen, wenn dieser dem Parlament zur Verfügung steht. Die Zuleitung ist für den 18. August 2023 vorgesehen.

36. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Welche legislativen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die diversen Aussagen und Beteuerungen der Bundesbank ([www.bundesbank.de/de/presse/interviews/-der-digitale-euro-ist-kein-ersatz-fuer-bargeld--662324](http://www.bundesbank.de/de/presse/interviews/-der-digitale-euro-ist-kein-ersatz-fuer-bargeld--662324) | Deutsche Bundesbank oder im Geldpolitischen Dialog im Bundestag, durch Bundesbankpräsident Dr. Joachim Nagel am 19. Juni 2023) zum definitiven Erhalt des Bargeldes trotz der Einführung oder Existenz einer digitalen Zentralbankwährung (beispielsweise digitaler Euro oder neuester IWF-Vorschlag: [tkp.at/2023/06/21/internationaler-waehrungsfonds-will-zentrale-weltwaehrung/](https://www.tkp.at/2023/06/21/internationaler-waehrungsfonds-will-zentrale-weltwaehrung/)) dem Bürger dauerhaft rechtlich zu garantieren, gerade im Hinblick auf den Euro (bspw. keine Transferunion, keine verdeckte Staatsfinanzierung, der Euro wird so stabil wie die DM) und die Euro-Rettungsmaßnahmen (bspw. keine Banken unter dem Schutz des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus – ESM) der Bürger einen erheblichen Vertrauensverlust in solche Beteuerungen haben könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Juli 2023**

Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag zur Rolle von Euro-Bargeld (Banknoten und Münzen) als gesetzliches Zahlungsmittel vorgelegt (abrufbar unter: [economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM\\_2023\\_364\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)). Der Vorschlag sieht regulatorische Maßnahmen vor, um die Rolle des Euro-Bargelds dauerhaft zu schützen.

Die Bundesregierung wird den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission gründlich prüfen und sich aktiv auf europäischer Ebene einbringen. Die Bundesregierung misst der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung bei. Ein möglicher digitaler Euro kann und soll das Bargeld nur ergänzen, nicht ersetzen.

37. Abgeordneter  
**Eugen Schmidt**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Fall, dass das Hauptzollamt Kiel am 18. Juni 2023 einem russischen Bürger, der legal mit seinem Pkw zur Weiterreise nach Spanien eingereist ist, sein Fahrzeug nach § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), Artikel 3i der Verordnung (EU) Nr. 883/2014, Anhang XXI Teil B, Änderung zum 7. Oktober 2022, beschlagnahmt hat, und wie viele derartige Beschlagnahmen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 12. Juli 2023**

Gemäß Artikel 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es verboten, die in Anhang XXI Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Personenkraftwagen sind in Anhang XXI Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannt und unterliegen damit grundsätzlich dem Verbot gemäß Artikel 3i Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Hinsichtlich des konkret angefragten Einzelfalls ist anzumerken, dass alle personenbezogenen Feststellungen, die im Zusammenhang mit Kontrollen der Zollverwaltung getroffen werden, dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen. Gesetzliche Vorschriften, die eine Offenbarung gegenüber Gesetzgebungskörperschaften des Bundes und der Länder, deren Ausschüssen und Mitgliedern ausdrücklich gestatten, sind nicht erkennbar.

Statistische Erhebungen im Sinne des zweiten Teils der Fragestellung liegen nicht vor.

38. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die finanziellen Mittel (Wert der Unterstützungsleistung bzw. direkte Ausgaben), die für die bisherigen Unterstützungsleistungen (bitte nach Waffenlieferungen, Budgethilfen und militärischen Hilfen auflisten) für die Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskrieges direkt aus dem Bundeshaushalt ausgegeben bzw. bereitgestellt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 11. Juli 2023**

Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 bislang mit Hilfen im Gesamtwert von rund 16,8 Mrd. Euro, in Form von humanitären Hilfen, direkten Zahlungen, durch Abgabe oder Beschaffung von Material und Waffen. Hierzu übersendet die Bundesregierung Ihnen in der Anlage 1 eine aktuelle und detaillierte Übersicht, die die Bundesregierung auf der nachstehenden Seite veröffentlicht und auch regelmäßig aktualisiert; [www.bund](http://www.bund)

esregierung.de/resource/blob/992814/2201464/a94d8b3bf3e77798c926c1649612ddf6/2023-07-11-liste-ukr-bilaterale-hilfe-data.pdf?download=1.

Diese Übersicht umfasst ausschließlich Unterstützungsleistungen seitens der Bundesregierung, aufgeschlüsselt nach Ressorts sowie Hilfen und Leistungen. Es werden in den Hilfen auch Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine erfasst. Deutsche Leistungen, die die Ukraine über die EU bzw. EU-Programme unterstützen, sind in dieser Übersicht nicht erfasst.\*

39. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die finanziellen Mittel (Wert der Unterstützungsleistung bzw. direkte Ausgaben), die die Bundesrepublik Deutschland indirekt über den Haushalt der Europäischen Union für Unterstützungsleistungen (bitte nach Waffenlieferungen, Budgethilfen und militärischen Hilfen auflisten) für die Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskrieges ausgegeben bzw. bereitgestellt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Juli 2023**

Die Europäische Kommission veröffentlicht als Haushaltsvollzugsbehörde regelmäßig Übersichten zu den finanziellen Unterstützungsleistungen an die Ukraine aus dem EU-Haushalt. Diese sind auch auf der Internetseite der Europäischen Kommission abrufbar ([eu-solidarity-ukraine.ec.europa.eu/eu-assistance-ukraine de](https://eu-solidarity-ukraine.ec.europa.eu/eu-assistance-ukraine-de)).

Im Jahr 2022 hat die Ukraine Budgethilfen aus dem EU-Haushalt über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in Höhe von 620 Mio. Euro erhalten. Der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland am Haushalt der Europäischen Union wird im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 bei voraussichtlich rund 24 Prozent liegen.

Militärische Unterstützungsleistungen für die Ukraine werden nicht über den EU-Haushalt, sondern über die außerbudgetäre Europäische Friedensfazilität finanziert. Zur Höhe der Unterstützungsleistungen wird auf die oben genannte Internetseite der Europäischen Kommission verwiesen. Der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich auf rund 25 Prozent. Da sich die Finanzierungsanteile an der Friedensfazilität allein nach dem Bruttonationaleinkommen richten, weichen sie leicht vom oben genannten Haushaltsschlüssel ab.

\* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7751 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
und für Heimat**

40. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre haben nach Kenntnis der Bundesregierung die einmalige Sonderzahlung von 1.240 Euro (erhalten im Juni 2023) gespendet, und wie viele Mitglieder planen, die gesamten 3.000 Euro für einen wohltätigen Zweck zu spenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 13. Juli 2023**

Die Kabinettsbefassung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, der auch die Sonderzahlung vorsieht, ist im Juli 2023 geplant. Darauf folgt das parlamentarische Verfahren. Eine Auszahlung im Sinne der Fragestellung ist insoweit bisher nicht erfolgt.

Unabhängig davon hätte die Bundesregierung keine Kenntnis über die private Verwendung der Amtsbezüge der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie über den gegebenenfalls geplanten individuellen Umgang einzelner Personen mit der Sonderzahlung.

41. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Personen nach ihrer Antragstellung für das Bundesaufnahmeprogramm und die lange Wartezeit in Afghanistan durch die Taliban entführt, verletzt oder getötet worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 14. Juli 2023**

Der Bundesregierung sind derzeit keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

42. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Erwägt die Bundesregierung das Bundesaufnahmeprogramm für Menschen aus Afghanistan auch für diejenigen zu öffnen, die bereits aufgrund der drohenden Lebensgefahr in Afghanistan in einen Nachbarstaat geflohen sind und von dort einen Antrag auf Aufnahme stellen wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 14. Juli 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/4209 verwiesen. Abweichende Erwägungen hiervon sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen ist im Jahr 2023 die Aufnahme von bis zu 750 afghanischen Staatsangehörigen aus Pakistan im Wege des Resettlement beabsichtigt.

43. Abgeordneter  
**Michael Brand**  
**(Fulda)**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gruppe „Nationaler Widerstandsrat Iran“ (NWRI) und deren Aktivitäten in Deutschland, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen über die öffentlich zugänglichen Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es wird darüber hinaus auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/4278 verwiesen.

44. Abgeordneter  
**Dirk Brandes**  
**(AfD)**
- Wie hat sich nach Kenntnissen der Bundesregierung der Anteil ehrenamtlicher Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Fachdienst/Organisation, wie Brandschutz, Sanitätswesen, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - THW etc., unterteilen), und wie hoch ist nach Schätzungen/Kenntnissen der Bundesregierung der Bedarf an ehrenamtlicher Einsatzkräften mit Lkw-Führerschein in den einzelnen Organisationsformen des Zivil- und Katastrophenschutzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 11. Juli 2023**

Die Entwicklung des Anteils an ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Zivil- und Katastrophenschutz und auch der Bedarf an LKW-Führerscheinen für ehrenamtliche Mitarbeitende im Zivil- und Katastrophenschutz ist lediglich für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) verlässlich darstellbar.

Der Zivil- und Katastrophenschutz in Deutschland weist sowohl föderale als auch bundeseigene Zuständigkeiten und Strukturen auf. Der Bundesregierung stehen nur bezüglich der ergänzenden Zivilschutzausstattung, welche den kommunalen und landesweiten Trägern zur Verfügung gestellt wird, belastbare Zahlen zur Verfügung. In Bereichen, welche

nicht der Bundeszuständigkeit unterliegen (wie zum Beispiel der Brandschutz und das Sanitätswesen), ist die Bundesregierung auf Zulieferungen aus dem Landes-, Kommunal- und Privatsektor angewiesen. Insbesondere private Hilfsorganisationen sind jedoch nicht verpflichtet, die angefragten Verhältnisse in ihren Berichten auszuweisen. Auch findet teilweise keine strukturierte statistische Erhebung belastbarer Kennzahlen und belastbare Tätigkeitszuordnung statt.

Aufgrund der genannten Umstände greift die Bundesregierung teils auf heuristische Verfahren zurück, um ehrenamtliches Engagement zu erfassen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Zivil- und Katastrophenschutz zu überwiegenden Teilen (von einem über die Jahre stabilen Anteil von deutlich über 75 Prozent) durch ehrenamtliche Kräfte bestritten wird. Die Gesamtzahl der im Zivil- und Katastrophenschutz engagierten Ehrenamtlichen wird auf 1,7 Millionen geschätzt.

Aufgrund der hybriden behördlichen Struktur des THW ist eine genaue Erfassung der dort tätigen Ehrenamtlichen möglich und kann nachfolgender Tabelle entnommen werden, die die Eintritte in die ehrenamtliche Mitarbeit im THW nach Jahren seit 2012 abbildet.

<b>Jahr</b>	<b>Eintritte</b>
2012	5.926
2013	6.543
2014	5.651
2015	6.664
2016	6.133
2017	6.288
2018	6.414
2019	6.409
2020	4.666
2021	9.255
2022	8.420

Der Bund stattet die kommunalen und landesweiten Träger mit ergänzender Zivilschutzausstattung aus. Dazu gehören auch Fahrzeuge. Die Auswahl der für die Fahrzeuge zu schulenden Personen liegt indessen in der Zuständigkeit der Länder, sodass die Bundesregierung keine Aussage zum Bedarf an LKW-Führerscheinen speziell für ehrenamtliche Kräfte treffen kann. Für das THW liegt der Bedarf an ehrenamtlichen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern der Klasse CE bei 10.834.

45. Abgeordneter  
**Dirk Brandes**  
(AfD)

Unterstützt die Bundesregierung den Erwerb der Lkw-Führerscheinklassen C1, C1E, C, CE für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz, und wenn ja, mit welchen Instrumenten, und wie unterstützt die Bundesregierung die Länder und Kommunen bei ihrer Förderung des Lkw-Führerscheinerwerbs für ehrenamtliche Einsatzkräfte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 12. Juli 2023**

Der Bund ergänzt für den Zivilschutzfall gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung (ergänzende Ausstattung des Bundes). Die ergänzende Ausstattung des Bundes umfasst bundeseigene Fahrzeuge, Fachdienstausrüstung für die bundeseigene Fahrzeuge und persönliche Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte (PSA). Die Länder können die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausstattung des Bundes für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes nutzen (Doppelnutzen).

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Bundesfahrzeuge für Zivilschutzzwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass je bundeseigenem Fahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer zur Verfügung stehen, die sich im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse befinden. Stehen zum Führen eines bundeseigenen Fahrzeugs keine Einsatzkräfte mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse zur Verfügung, werden die notwendigen Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis aus Bundesmitteln erstattet. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen (in jeweils tatsächlicher Höhe) Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Gebühren, die mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Darüber hinaus können Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlaubnisse gemäß den §§ 23, 24 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) anfallen, erstattet werden.

Für die Einheiten des Technischen Hilfswerk (THW) beschreibt die so bezeichnete StAN („Stärke und Ausrüstungsnachweis für Ortsverband“) die einzelnen Positionen mit den dazugehörigen Ausbildungsbedarfen innerhalb eines Ortsverbandes (untergliedert nach Ortsverbandsstab und Technischer Zug; Letzterer untergliedert sich dann weiter in die entsprechenden Teileinheiten). Innerhalb der Teileinheiten und im Ortsverbandsstab gibt es zum einen die Funktion des Kraftfahrers und zum anderen ist bei bestimmten Funktionen auch die Notwendigkeit einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse hinterlegt (Schirrmeister).

Die StAN und die damit verbundene Positionierung eines ehrenamtlichen Helfers begründet die Notwendigkeit oder eben die Nichtnotwendigkeit einer Fahrerlaubnis. Sollte ein Helfer eine Kraftfahrerposition oder eine Funktion mit der Notwendigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen innehaben, entsteht der Qualifizierungsbedarf. Dieser Qualifizierungsbedarf mündet in der externen Kraftfahrerausbildung. Es werden folgende Kosten übernommen: arbeitsmedizinische Untersuchung, Kosten für theoretische Ausbildung, inkl. Ausbildungsmaterialien, Kosten für einmalige Durchführung der theoretischen Prüfung, 40 Fahrstunden, inkl. aller Sonderfahrten und Kosten für einmalige Durchführung der praktischen Prüfung.

Über diese Förderungen hinaus hat die Bundesregierung keine weitere Förderung für den Führerscheinerwerbs für ehrenamtliche Einsatzkräfte.

46. Abgeordnete  
**Clara Bünger**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung gegebenenfalls notwendige gesetzliche und/oder untergesetzliche Änderungen vornehmen oder vorschlagen, um vom Gesetzgeber mutmaßlich nicht gewollte negative Folgen für Betroffene bei der Umwandlung von Ausbildungsduldungen in entsprechende Aufenthaltserlaubnisse abzuwenden (vgl. § 16g des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG-Neu, etwa einen möglichen Ausschluss von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und von Nebentätigkeiten bei gleichzeitiger Forderung nach Lebensunterhaltssicherung, strengere Passpflicht- und Ausweisungsregelungen usw., vgl. [www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/neue-aufenthaltserlaubnis-fuer-die-ausbildung-16g-statt-ausbildungsduldung-ist-beschlossen/](http://www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/neue-aufenthaltserlaubnis-fuer-die-ausbildung-16g-statt-ausbildungsduldung-ist-beschlossen/) und [www.aterkonferenz.de/index.php/2023/07/03/kurzstellungnahme-ausbildungs-aufenthaltserlaubnis-fuer-ausreisepflichtige/](https://www.aterkonferenz.de/index.php/2023/07/03/kurzstellungnahme-ausbildungs-aufenthaltserlaubnis-fuer-ausreisepflichtige/), bitte begründen und gegebenenfalls entsprechende geplante Maßnahmen einzelner Bundesministerien darlegen), und inwieweit war das Bundesministerium des Innern und für Heimat gegebenenfalls bei der Formulierung des der gesetzlichen Änderung zugrunde liegenden Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(4)255 beteiligt (bitte so genau wie möglich darlegen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Juli 2023**

Sofern notwendig, wird die Bundesregierung gesetzliche und/oder untergesetzliche Änderungen vornehmen oder vorschlagen, um vom Gesetzgeber mutmaßlich nicht gewollte negative Folgen für Betroffene bei der Umwandlung von der Ausbildungsduldung in einen entsprechenden Aufenthaltstitel abzuwenden. Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat war im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten in das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG 2.0) eingebunden.

47. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Tätigkeit der Islamischen Weltliga in Deutschland (Einrichtungen und Standorte, Verbindungen mit islamistischen Organisationen, Finanzierung, Kooperation mit Bundesministerien und Bundesbehörden, vgl. [www.deutschlandfunk.de/die-islamische-weltliga-und-ihre-ziele-muss-europa-100.html](http://www.deutschlandfunk.de/die-islamische-weltliga-und-ihre-ziele-muss-europa-100.html)), und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen über die öffentlich zugänglichen Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

48. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Menschen im Jahr 2022 durch legale Schusswaffen zu Schaden gekommen sind (reduziert auf Jäger und Sportschützen, also ohne Behördenwaffen, sprich Polizei, Zoll, Bundeswehr oder Bundesnachrichtendienst – BND), und wie viele Menschen durch E-Scooter im Jahr 2022 zu Schaden gekommen sind (jeweils aufgeteilt in Verletzte und Tote)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

49. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Bis wann wird flächendeckend, mit Ausnahme von bestandsgeschützten IT-Systemen, kein IPv4 mehr in der Bundesverwaltung zum Einsatz kommen, und wie viele besetzte Stellen (und ggf. externen Dienstleistungsstellen-Äquivalente) befassen sich mit der Umstellung auf IPv6 (bitte jeweils nach Ressort bzw. externem Dienstleister aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts erfragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag transparent und grundsätzlich vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, S. 161, 189). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbareren Teil beantwortet werden kann.

Das hier erfragte spezifische Wissen über Zeit- und Ressourcenplanungen im Zusammenhang mit der Umstellung von IPv4 auf IPv6 in der Bundesverwaltung ist in der Gesamtheit potentiell geeignet, Cyberangriffe auf die Regierungsnetze und -kommunikation der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und diese gezielt angreifbar zu machen. Es wird daher auf die Anlage mit dem Einstufungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ verwiesen.\*

50. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Für welche IT-Systeme des Bundes wurde festgestellt, dass eine Fortführung mit IPv4 aus Bestandsschutzgründen (bitte je Ressort, inklusive Bundeskanzleramt, aufschlüsseln) nötig ist, und bis wann ist mit der vollständigen Einführung von IPv6 bei den Bundesbehörden sowie dem Netz des Bundes zu rechnen (bitte jeweils nach Jahr und Ressort, inklusive Bundeskanzleramt, aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts erfragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag transparent und grundsätzlich vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, S. 161, 189). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Das hier erfragte spezifische Wissen über Zeit- und Ressourcenplanungen im Zusammenhang mit der Umstellung von IPv4 auf IPv6 in der Bundesverwaltung ist in der Gesamtheit potentiell geeignet Cyberangriffe auf die Regierungsnetze und -kommunikation der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und diese gezielt angreifbar zu machen. Es wird daher auf die Anlage mit dem Einstufungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ verwiesen.\*\*

51. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Wie wird sich die IST-Stärke der Bundespolizeieinheit Bad-Bergzabern zum 1. September 2023 verändern im Vergleich zum 1. September 2018, gemessen an der Organisations- und Dienstpostenzahl (ODP)?

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

\*\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Für die Beantwortung der Anfrage wurde das zugeordnete Stammpersonal entsprechend bereits abzusehender Abgänge (Ruhestände) und Zugänge (Laufbahnabsolvierende) prognostisch hochgerechnet.

Die Bundespolizeiabteilung Bad Bergzabern (BBZ) hat im Vergleich von September 2018 zu September 2023 im SOLL-IST-Vergleich gemessen am Organisations- und Dienstpostenplan voraussichtlich einen Gesamtaufwuchs von 3,21 Prozent zu verzeichnen. Dabei ist nach Polizeivollzugsbeamten (PVB), Verwaltungsbeamten (VB) und Tarifbeschäftigten (TB) zu unterscheiden.

<b>IST 09/2018 in BBZ</b>			
	<b>SOLL</b>	<b>IST</b>	<b>Auffüllung in %</b>
<b>PVB</b>	453	389	85,87
<b>VB</b>	12	9	75,00
<b>TB</b>	53	57	107,55
<b>Gesamt</b>	518	455	87,84

<b>IST 09/2023 in BBZ</b>			
	<b>SOLL</b>	<b>IST</b>	<b>Auffüllung in %</b>
<b>PVB</b>	587	520	88,57
<b>VB</b>	10	10	100,00
<b>TB</b>	51	60,03	117,71
<b>Gesamt</b>	648	590,03	91,05

52. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Nach welchen Kriterien erfolgt die Stationierung von Löschflugzeugen im Rahmen der rescEU, und nach welchen Kriterien wurde Niedersachsen als Standort ausgewählt, aber andere mögliche Standorte in den Waldbrandregionen in Sachsen, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 10. Juli 2023**

Die Stationierung von rescEU-Kapazitäten bzw. deren geografische Verteilung erfolgt auf der Grundlage einer Auswahlentscheidung der Europäischen Kommission. Das EU-Katastrophenschutzverfahren (Beschluss Nr. 1313/2013/EU) sieht in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten ggf. gemeinsam für eine angemessene geografische Verteilung Sorge tragen, damit eine wirksame Katastrophenbewältigung garantiert ist. Die Stationierung von zwei leichten Löschflugzeugen vom Typ „Land Air Tractor AT 802/A“ in Niedersachsen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg erfolgte auf der Grundlage einer Interessenbekundung des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, welches sich als einziges deutsches Bundesland auf eine entsprechende Ausschreibung der EU-Kommission zur EU-Ko-Finan-

zierung von leichten Löschflugzeugen im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens und seiner Einsatzreserve rescEU vom 29. November 2022 (UXPM-2023-rescEU-Transition-IBA) beworben hatte. Die Rolle des Bundes liegt operativ in der Koordinierung der nationalen und internationalen Einsätze durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

Im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unterstützte das BBK die Interessenbekundung des Landes Niedersachsen zudem finanziell und beteiligte sich im Rahmen eines Pilotprojektes an den Kosten für den nationalen Eigenanteil, um hier gemeinsam mit dem Land Erkenntnisse und Erfahrungswerte zu diesem neuen Einsatzmittel zu gewinnen.

Ohne dies als formale Voraussetzung zu formulieren, zielte die Ausschreibung der EU-Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten darauf, eine geografische Abdeckung mit leichten Löschflugzeugen insbesondere im Norden der EU zu erreichen, wohingegen für den Süden aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen eher mittelschwere Löschflugzeuge vom Typ Canadair vorgesehen werden. Die Löschflugzeuge vom Typ Air Tractor benötigen lediglich eine Landebahn mit einer Mindestlänge von 950 Metern und können grundsätzlich ohne weitere zusätzliche Infrastruktur von Fachpersonal auf vielen kleineren Flughäfen befüllt und zur Waldbrandbekämpfung eingesetzt werden. So sollen die niedersächsischen rescEU-Kapazitäten insbesondere auch bei Großbrandlagen in z. B. der Tschechischen Republik, Polen oder auch Dänemark und Schweden unterstützen. Zudem hat das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport für Einsätze in Deutschland weitere Landestationen am Flugplatz Leer-Papenburg und am Fliegerhorst Faßberg eingerichtet, um ohne größere zeitliche Verzögerung das Einsatzgebiet bei Bedarf erweitern zu können.

53. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)      Wie viele Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren jeweils unter Beteiligung von tatverdächtigen Zuwanderern registriert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 7. Juli 2023**

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Grundlage der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Durch das Bundeskriminalamt wurde hierfür eine Sonderauswertung erstellt.

Die nachfolgenden statistischen Angaben umfassen polizeilich aufgeklärte versuchte und vollendete Straftaten, bei denen mindestens ein tatverdächtiger Zuwanderer/eine tatverdächtige Zuwanderin erfasst wurde. In der PKS gilt eine Person als Zuwanderer/Zuwanderin, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurde.

## PKS-Schlüssel 000000 „Straftaten gegen das Leben“

	2020		2021		2022	
Vers./ Voll./ Ins.	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle
Vers.	286	1.711	297	1.501	273	1.650
Voll.	84	1.236	69	1.134	59	1.082
Ins.	370	2.947	366	2.635	332	2.732

(vers. = Versucht, Voll. = Vollendet, Ins. = Insgesamt)

## PKS-Schlüssel 100000 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt“\*

	2020		2021		2022	
Vers./ Voll./ Ins.	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle
Vers.	324	2.205	291	2.094	264	2.224
Voll.	5.395	65.451	6.615	88.268	7.290	96.152
Ins.	5.719	67.656	6.906	90.362	7.554	98.376

## PKS-Schlüssel 230000 „Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236, 237, 238 bis 239b, 240, 241, 316c des Strafgesetzbuches“

	2020		2021		2022	
Vers./ Voll./ Ins.	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle	Aufgeklärte Fälle mit mind. einem TV Zuwanderer	Alle aufgeklärten Fälle
Vers.	358	4.989	314	4.539	272	4.430
Voll.	12.646	173.389	13.632	192.137	15.193	221.664
Ins.	13.004	178.378	13.946	196.676	15.465	226.094

54. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)

Wie viele Asylersanträge wurden bis zum 30. Juni 2023 in diesem Jahr beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge registriert, und wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge wurden in diesem Zeitraum nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt (bitte nach jeweiligem Bundesland aufschlüsseln)?

\* Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u. a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184 im PKS-Straftatenkatalog neu verschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist damit nicht gegeben. Die entsprechenden PKS-Schlüssel sind im Oberschlüssel 100000 enthalten.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 11. Juli 2023**

Daten zu Asylerstanträgen im Sinne der Fragestellung können der öffentlich zugänglichen Asylstatistik auf den Webseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), unter [www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html) entnommen werden. Im Zeitraum von Januar bis Juni 2023 wurden 120.512 Asylsuchende gemäß EASY (Erstverteilung Asylbegehrende) und 160.696 schutzsuchende Personen aus der Ukraine gemäß FREE (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz) auf die Länder verteilt.

Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Land	EASY	FREE
Baden-Württemberg	15.686	24.591
Bayern	18.717	25.475
Berlin	6.251	8.496
Brandenburg	3.654	4.739
Bremen	1.149	955
Hamburg	3.136	4.224
Hessen	8.937	12.664
Mecklenburg-Vorpommern	2.390	3.266
Niedersachsen	11.340	17.677
Nordrhein-Westfalen	25.321	29.935
Rheinland-Pfalz	5.849	4.572
Saarland	1.462	2.791
Sachsen	6.119	8.676
Sachsen-Anhalt	3.253	3.277
Schleswig-Holstein	4.079	5.055
Thüringen	3.169	4.303
Gesamt	120.512	160.696

55. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)
- Wie ist die aktuelle Personalstärke der Ermittlungsgruppen zu den Sabotageakten an den Nord-Stream-Pipelines bei der Bundespolizei und beim Bundeskriminalamt (BKA), und wann wurde die Bundesregierung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über den Stand der Ermittlungen unterrichtet (bitte jeweils mit Datum und Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Bundesregierung/Bundesministerien angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Aussagen zur Personalstärke von Ermittlungsgruppen, insbesondere im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren, werden aus ermittlungstaktischen Gründen grundsätzlich nicht getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6460 verwiesen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) unterrichtet im Rahmen der üblichen Fachaufsicht gemäß § 147 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Der GBA hat das BMJ mit Berichten vom 10. Oktober 2022, 17. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 28. Oktober 2022, 11. November 2022, 1. Dezember 2022, 17. Januar 2023, 9. Mai 2023, 24. Mai 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juni 2023 über den Stand der Ermittlungen wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der „Nord Stream“-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022 unterrichtet.

56. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie viele Ausländer besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland keinen gültigen Aufenthaltstitel, und wie viele davon wurden ohne einen gültigen Aufenthaltstitel eingebürgert (bitte die jüngsten Zahlen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Juli 2023**

Fallkonstellationen im Sinne der Fragestellung gab es nicht, da die Einbürgerung von Ausländern, die nicht im Besitz eines qualifizierten Aufenthaltsrechts sind, ausgeschlossen ist (siehe § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

57. Abgeordneter  
**Fabian Jacobi**  
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Wiesbaden (Beschluss vom 13. Januar 2022 – 6 K 1563/21.WI) und des VG Hamburg (Beschluss vom 22. Februar 2023 – 20 E 377/23), wonach die zwangsweise Speicherung von Fingerabdrücken des Personalausweisinhabers formell und materiell EU-rechtswidrig ist (bitte begründen), und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Relevanz einer Speicherung von Fingerabdrücken für die Fälschungssicherheit von Ausweisen, wenn diese Speicherung lediglich in dem Ausweis selbst erfolgt und nicht in einer zentralen Datenbank, so dass ein Abgleich mit den bei Ausstellung des Ausweises tatsächlich abgenommenen Abdrücken gerade nicht möglich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Juli 2023**

Die Bundesregierung teilt die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Wiesbaden und des VG Hamburg in den zitierten Beschlüssen nicht, wonach die Verpflichtung zur Aufnahme und Speicherung von

Fingerabdrücken in Personalausweisen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 67) gegen Artikel 77 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), gegen die Artikel 7 und 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) und gegen Artikel 35 Absatz 10 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoße.

Während sich das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes richtete, hat das VG Wiesbaden das dort anhängige Hauptsacheverfahren ausgesetzt, um den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu den unionsrechtlichen Fragen um Vorabentscheidung zu ersuchen. Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung in diesem Verfahren (Rechtssache C-61/22) gegenüber dem EuGH im Einzelnen dargelegt. Das EuGH-Verfahren ist noch anhängig. Zuletzt kam Generalanwältin Laila Medina in ihren Schlussanträgen vom 29. Juni 2023 zu dem Ergebnis, die Prüfung der Vorlagefrage habe nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EU) 2019/1157 und insbesondere ihres Artikel 3 Absatz 5 beeinträchtigen könnte (EC-LI:EU:C:2023:520 - [curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=275040&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6800](https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=275040&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6800)). Die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten.

Die Speicherung von Fingerabdrücken in Personalausweisen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1157 bezieht sich nur auf die dezentrale Speicherung im Chip des Ausweisdokuments. Die gespeicherten biometrischen Daten dürfen aufgrund der Verordnung nur verwendet werden, um das Ausweisdokument auf seine Echtheit zu überprüfen und die Identität des Inhabers anhand direkt verfügbarer abgleichbarer Merkmale zu überprüfen, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist (vergleiche Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1157). Die Verordnung stellt weder eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten noch eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf Unionsebene dar (vergleiche Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2019/1157). Eine Speicherung der Fingerabdrücke in zentralen Datenbanken ist auch im deutschen nationalen Recht nicht vorgesehen. Vielmehr soll die bisherige Regelung fortbestehen, wonach die Fingerabdrücke in der Behörde spätestens nach Aushändigung des Dokuments gelöscht werden (vergleiche § 26 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes). Der Ausweishersteller löscht die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Produktion (vergleiche § 26 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes). Eine sonstige Speicherung der Fingerabdrücke außerhalb des Speicher- und Verarbeitungsmediums des Personalausweises ist nicht vorgesehen (vergleiche § 26 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes).

58. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Mit welcher Position zur biometrischen Fernidentifizierung, in Echtzeit und retrograd, geht die Bundesregierung in die Trilog-Verhandlungen zum AI-Act (Artificial Intelligence Act)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 10. Juli 2023**

Im Gesetzgebungsverfahren der EU zu der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates „Zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“ hat der Rat der EU am 6. Dezember 2022 einstimmig eine allgemeine Ausrichtung beschlossen. Die Bundesregierung hat der allgemeinen Ausrichtung unter Abgabe einer Protokollnotiz mit Hinweis auf noch bestehendes Verbesserungspotential zugestimmt. Die spanische Präsidentschaft hat mit der Übernahme ihrer Präsidentschaft zum 1. Juli 2023 begonnen, die Trilogverhandlungen vorzubereiten.

59. Abgeordneter  
**Roderich  
Kiesewetter**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Einführung eines Systems/einer zentralen Ansprechstelle ähnlich wie es das FBI in den USA anbietet ([www.fbi.gov/investigate/counterintelligence/the-china-threat/protecting-the-cornerstones-of-our-society](http://www.fbi.gov/investigate/counterintelligence/the-china-threat/protecting-the-cornerstones-of-our-society)), um chinesische Einschüchterungsversuche und Einflussnahmen zu melden, und sind der Bundesregierung solche Einflussnahme- und Einschüchterungsversuche bekannt bzw. werden diese erfasst, wenn ja, wie viele gab es in den letzten 24 Monaten (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juli 2023**

Der Bundesregierung sind solche Versuche der Einflussnahme bekannt. Statistiken im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung nimmt Berichte über Versuche der Einflussnahme und Einschüchterung ernst und ergreift, wo erforderlich, Maßnahmen. Daneben verfolgt die Bundesregierung den Ansatz, ein größeres Bewusstsein für das Thema illegale/illegitime ausländische Einflussnahme insbesondere bei Personen und Institutionen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen, die im besonderen Fokus ausländischer Einflussakteure stehen. Die Bundesregierung verweist zu dieser Thematik auf den Verfassungsschutzbericht 2022.

Betroffene im Sinne der Fragestellung können sich an Polizeidienststellen, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz wenden.

60. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
**(Altötting)**  
(CDU/CSU)
- Wie stimmt die Bundesregierung ihre Planungen im Hinblick auf den 75. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes mit den Ländern und dem Deutschen Bundestag ab, und welche vom Bund geförderten Einrichtungen werden in diesem Rahmen tätig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juli 2023**

Wie im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 des Abgeordneten Philipp Amthor auf Bundestagsdrucksache 20/7519 ausgeführt, wird die Bundesregierung im kommenden Jahr würdig an den 75. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes erinnern. An den Planungen sind und werden die anderen Verfassungsorgane des Bundes beteiligt. Eine Beteiligung der Länder erfolgt, sobald die Planungen einen entsprechenden Stand erreicht haben. Ob und ggf. inwiefern vom Bund geförderte Einrichtungen in diesem Rahmen tätig werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

61. Abgeordneter  
**Sebastian  
Münzenmaier**  
(AfD)
- Wie kann ein Mensch nach Ansicht der Bundesregierung binnen seines eigenen Menschlebens seine ethnische Volkszugehörigkeit wechseln bzw. verändern, wenn es nach Ansicht der Bundesregierung wohl staatsfeindlich sein soll, einem Menschen die Zuordnung zu einer ethnischen Zugehörigkeit zu verweigern, auch wenn jener Mensch dieser Volksgruppe tatsächlich nicht angehört (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 74 des Abgeordneten Matthias Helferich auf Bundestagsdrucksache 20/6865)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss gemäß § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) auf das Leben des Antragstellers betrachtet nicht ausschließlich und durchgängig sein. Entscheidend für die Spätaussiedlerstellung ist allein die Volkszugehörigkeit im Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftsgebietes.

62. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass man ausweislich der in § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sowie der Regelungen in Landesverfassungen, die dem Schutz ethnischer Minderheiten dienen sowie eingedenk der Existenz der deutschen Minderheit im Ausland eben nicht zwingend die Folgerung entnimmt, dass das Staatsvolk nach ethnischen Grundsätzen zu bestimmen wäre, indes diese Tatsachen aber eben darlegen, dass sehr wohl ein nach den dort normierten Kriterien eine nach ethnisch kulturellen Maßstäben erkennbare Gesamtheit von Menschen dieser deutschen Volkszugehörigkeit existiert und erkennbar ist, völlig losgelöst von jeder Frage über deren Rechtsstellung, oder politische Ambitionen bezüglich derselben oder erachtet die gegenwärtige Bundesregierung bereits die bloße Annahme dieser Existenz als staatsfeindlich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausgeführt, dass das Grundgesetz (GG) einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht kenne und für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status vielmehr die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung sei. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht bekräftigt, dass gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, „von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Absatz 1 gleichgestellten Personen“ gebildet wird. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, ist aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, juris Rn. 690 f.).

Eine andere Betrachtungsweise folgt insbesondere auch nicht aus § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) oder den Regelungen in Landesverfassungen, die dem Schutz ethnischer Minderheiten dienen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 74 des Abgeordneten Matthias Helferich auf Bundestagsdrucksache 20/6865, S. 54 f.).

Mit Blick auf die klare Rechtslage sieht die Bundesregierung davon ab, sich mit hypothetischen Fragen zu alternativen Ansätzen zur Bestimmung des Staatsvolks auseinanderzusetzen oder diese abstrakt zu bewerten.

63. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unter Beteiligung welcher Stellen in ihrem Verantwortungsbereich (Bundesministerien und nachgeordneten Behörden) bis heute ergriffen, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (S. 85) vorgesehene Projekt, „die Gefährderdefinition [zu] vereinheitlichen“, umzusetzen (bitte genau – nötigenfalls tabellarisch – nach ergriffenen Maßnahmen und beteiligten Stellen sowie Stand der Umsetzung der betreffenden Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Vorhaben zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses über die Eintragung gefährlicher Personen in die Datenbanken der Europäischen Union (EU in sog. Gefährder-Projekt) im Rahmen seiner EU-Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe Terrorismus (TWP) eingebracht. Ziel des deutschen Vorschlages ist es, dass die EU-Mitgliedstaaten sich auf Kriterien für solche Personen mit Terrorismusbezug einigen, die nach Maßgabe der einschlägigen Unionsrechtsakte in die europäischen Datenbanken und Informationssysteme eingetragen werden sollen. Die EU-Kommission und der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung (EU-CTC) unterstützen das Vorhaben.

Seit der deutschen Ratspräsidentschaft wird das Thema auf Anregung der Bundesrepublik Deutschland immer wieder in den TWP-Sitzungen thematisiert. Parallel zur Erstellung eines Kompendiums durch die EU-Kommission zur Zusammenstellung der rechtlichen und tatsächlichen Situation in den Mitgliedstaaten leistete die Bundesrepublik Deutschland zunächst kommunikative Überzeugungsarbeit, um den Mitgliedstaaten den Mehrwert eines gemeinsamen EU-einheitlichen Verständnisses zu verdeutlichen. In zwei von der EU-Kommission organisierten Workshops wurden die Vor- und Nachteile des Vorhabens und erste Ideen für EU-einheitliche Kriterien mit allen Mitgliedstaaten intensiv diskutiert, zuletzt im Oktober 2022. Die anfängliche Zurückhaltung einiger Mitgliedstaaten hat sich in Interesse, konstruktiver Kritik und produktiver Teilhabe am Fortschreiten des Projekts gewandelt.

Momentan befinden sich von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagene konkrete Kriterien in der schriftlichen Abstimmung mit einer Gruppe von neun sog. „like-minded“ Mitgliedstaaten auf Ebene der Innenressorts. Sobald ein Zwischenergebnis im schriftlichen Verfahren erreicht wurde, ist ein Präsenztreffen vorgesehen, bei dem ein gemeinsamer Entwurf dieser neun Mitgliedstaaten verfasst werden soll. Im Anschluss soll in einem Workshop im Kreis aller Mitgliedstaaten ein gemeinsames Papier erarbeitet werden, das sodann in die TWP eingebracht und beschlossen werden soll.

Das Vorgehen ist mit dem spanischen Vorsitz der TWP (Ratspräsidentschaft), der EU-Kommission und dem EU-CTC abgestimmt.

64. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie viele Stellen der in den zuständigen Bundesministerien für das Thema digitale Identitäten vorgesehenen Stellen sind aktuell besetzt, und wie viele Stellen sind im Rahmen der Umsetzung der Novellierung der eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste zukünftig vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 14. Juli 2023**

Die Bearbeitung des Themas „Digitale Identitäten“ inklusive der Begleitung der Novellierung der eIDAS-Verordnung erfolgt im Rahmen der regulären Tätigkeiten der zuständigen Fachreferate in den Bundesministerien. Da von den Beschäftigten in diesen Referaten in der Regel mehrere verschiedene Aufgaben wahrgenommen werden, erfolgt grundsätzlich keine Zuordnung von Stellen zu einzelnen Aufgaben der Referate. Gleiches gilt entsprechend für die Umsetzung der Novellierung der eIDAS-Verordnung. Im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sind alle Stellen des für die Themen zuständigen Referats DV I 5 „Digitale Identitäten; Authentifizierung“ besetzt bzw. Personal ausgewählt und im Zulauf.

65. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Welche nicht-öffentlichen Stellen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 erhalten Zugang zu Teilen des Schengener Informationssystems II über das Bundeskriminalamt, und welche Stellen sind jeweils für die datenschutzrechtliche Aufsicht über den Zugang und die Nutzung dieses Zugriffs zuständig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. Juli 2023**

Folgende nicht-öffentlichen Stellen (bzw. nicht-staatliche Stellen) haben Zugang zu Teilen des Schengener Informationssystems (SIS) erhalten.

<b>Nicht-staatliche Zulassungsstelle</b>	<b>Art der Zulassung</b>
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V. (ADAC)	Wasser- & Kraftfahrzeuge
Deutscher Motoryachtverband e. V. (DMYV)	Wasserfahrzeuge
Deutscher Segler-Verband e. V. (DSV)	Wasserfahrzeuge
Deutscher Aero Club e. V. (DAeC)	Luftfahrzeuge
Deutscher Ultraleichtflugverband e. V. (DULV)	Luftfahrzeuge
Deutscher Modellflieger Verband e. V. (DMFV)	Luftfahrzeuge
Deutscher Fallschirmsport Verband e. V. (DFV)	Luftfahrzeuge

Die datenschutzrechtliche Aufsicht wird nach Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1862 geregelt. Somit ist hier für die datenschutzrechtliche Aufsicht im Falle des National Schengen Information Systems (N.SIS) grundsätzlich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig und somit auch für die datenschutzrechtliche Aufsicht in dem hier genannten Fall. Innerhalb des Bundeskriminalamtes (BKA) trägt die N.SIS-Stelle die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der EU-Verordnungen und unterliegt der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch den BKA-internen Datenschutz (BdA4).

66. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, warum der AfD-Landtagsabgeordnete Robert Sesselmann trotz Mandat im Thüringer Landtag und Zulassung zur Landratswahl in Sonneberg durch den Wahlleiter im Nachhinein als Wahlsieger der Landratswahl in Sonneberg noch einen Demokratietest durchführen muss, und wenn ja, welchen Inhalt hat dieser Demokratietest (vgl. [www.merkur.de/politik/scholz-sommerinterview-afd-sesselmann-heizung-gesetz-habeck-frankreich-zr-92377672.html](http://www.merkur.de/politik/scholz-sommerinterview-afd-sesselmann-heizung-gesetz-habeck-frankreich-zr-92377672.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Juli 2023**

Bei Landratswahlen handelt es sich um Kommunalwahlen im Zuständigkeitsbereich der Länder. Eine Zuständigkeit des Bundes, insbesondere bei der Zulassung von Wahlbewerbern und der Ernennung kommunaler Wahlbeamter, besteht nicht. Einzelheiten zum Kommunal(wahl)recht in Thüringen sind der Bundesregierung amtlich nicht bekannt.

67. Abgeordneter  
**Alexander Throm**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat in der 19. Wahlperiode die Verfassungsmäßigkeit der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage im Bund, insbesondere auch im Hinblick auf eine Verfassungswidrigkeit aufgrund möglicher Ungleichbehandlung, geprüft hat, und falls ja, zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. Juli 2023**

Die Frage betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weshalb zu dessen Schutz hier keine Angaben gemacht werden können. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforscharen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein, wozu insbesondere die Willensbildung der Bundesregierung selbst gehört, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 124,

78, 120; BVerfGE 137, 185, 234). An der Offenlegung einzelner interner Abstimmungsschritte und -vorgänge der Bundesregierung besteht kein berechtigtes Informationsinteresse, da diese als Ganze dem Parlament gegenüber verantwortlich ist (BVerfGE 137, 185, 269).

68. Abgeordneter  
**Alexander Throm**  
(CDU/CSU)      Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 30. Juni 2023 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Juli 2023**

Im Zeitraum vom 1. Juni 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023 wurden laut Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 7.227 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grenzabschnitte.

	<b>Unerlaubte Einreisen</b>
Polen	2.780
Tschechische Republik	1.584
Österreich	1.491
Schweiz	698
Frankreich	289
Belgien	169
Niederlande	114
Luxemburg	65
Dänemark	37

Die auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

69. Abgeordneter  
**Alexander Throm**  
(CDU/CSU)      Wann und zu welchen Orten hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zwischen Juni 2022 und Juni 2023 die Flugbereitschaft der Bundeswehr genutzt (bitte nach den einzelnen Daten der Nutzungen und Zielorten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juli 2023**

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<b>Datum</b>	<b>Zielort</b>
01.06.2022	Frankfurt am Main
02.06.2022	Würzburg-Schenkenturm
09.06.2022	Luxemburg, LUX
21.07.2022	London, GBR
22.07.2022	Frankfurt am Main
24.07.2022	Rzeszow, POL
26.07.2022	Berlin
27.07.2022	London, GBR
28.07.2022	Frankfurt am Main
31.07.2022	London, GBR
31.07.2022	Berlin
08.08.2022	Köln/Bonn
08.08.2022	Berlin
10.08.2022	Helsinki, FIN
11.08.2022	Hamburg
05.09.2022	München
05.09.2022	Berlin
13.10.2022	Luxemburg, LUX
31.10.2022	Doha, QAT
01.11.2022	Berlin
16.11.2022	Wiesbaden Erbenheim
21.11.2022	Ankara, TUR
22.11.2022	Doha, QAT
23.11.2022	Berlin
30.11.2022	München
02.12.2022	Berlin
07.12.2022	Brüssel, BEL
08.12.2022	Berlin

<b>Datum</b>	<b>Zielort</b>
05.01.2023	Rom, ITA
05.01.2023	Berlin
09.01.2023	Köln/Bonn
09.01.2023	Berlin
22.01.2023	Paris, FR
22.01.2023	Berlin
25.01.2023	Stockholm, SWE
26.01.2023	Hamburg
26.01.2023	Berlin
10.02.2023	Wunstorf
10.02.2023	Berlin
14.02.2023	Warschau, POL
14.02.2023	Berlin
21.02.2023	Gaziantep, TUR
21.02.2023	Berlin
09.03.2023	Brüssel, BEL
09.03.2023	Frankfurt am Main
10.03.2023	Hamburg

Datum	Zielort
10.03.2023	Frankfurt am Main
13.03.2023	Wunstorf
17.03.2023	Japan, JON
20.03.2023	Toronto, CAN
21.03.2023	Washington, USA
23.03.2023	New York City, USA
23.03.2023	Berlin
02.04.2023	Brüssel, BEL
03.04.2023	Frankfurt am Main
08.04.2023	Berlin
11.05.2023	Frankfurt am Main
14.05.2023	Berlin
14.05.2023	Frankfurt am Main
22.05.2023	Brüssel, BEL
22.05.2023	Berlin
29.05.2023	Köln/Bonn
29.05.2023	Berlin

70. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren und sind seit dem Jahr 2021 im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit der Bekämpfung von Clankriminalität beschäftigt (bitte nach Jahren, Laufbahngruppen und Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln), und wie sieht die Personalplanung des BMI im Bereich der Bekämpfung von Clankriminalität für die kommenden Jahre aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Juli 2023**

Originär zuständig für die Bekämpfung der Clankriminalität sind die Polizeibehörden der Länder. Auf Bundesebene wird vor allem durch das Bundeskriminalamt (BKA) Unterstützung geleistet. Politisch setzt sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für eine intensivierte Bekämpfung der Clankriminalität ein.

In der Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ des BMI sind seit dem Jahr 2021 eine Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes mit einem Vollzeitäquivalent von 0,5 sowie eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes mit einem Vollzeitäquivalent von 0,25 mit politisch-ministeriellen Fragen in diesem Themenfeld beschäftigt.

Hinzu kommen weitere acht Kolleginnen und Kollegen des zuständigen Referats für Schwere und organisierte Kriminalität, deren Tätigkeit Bezüge zur Bekämpfung von Clankriminalität aufweist (etwa in den Bereichen Strategie zur Bekämpfung der Schwere und Organisierten Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie Bekämpfung der Geldwäschekriminalität).

Zu Personalplanungen für die kommenden Jahre können keine Aussagen gemacht werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum administrativen Ansatz für schwere und organisierte Kriminalität in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3333 verwiesen.

71. Abgeordneter  
**Christoph de Vries**  
(CDU/CSU)
- Warum wird der im Kabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes für eine erleichterte Spätaussiedleraufnahme erst nach der Sommerpause ins Parlament eingebracht, obwohl die Abschaffung der aktuell restriktiven Aufnahmepraxis laut Pressemitteilung vom 28. Juni 2023 der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser ein ganz besonderes persönliches Anliegen sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen Natalie Pawlik ein außerordentlich wichtiges Anliegen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. Juli 2023**

Die Bundesregierung hat einen Regelungsvorschlag für die Koalitionsfraktionen zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ins Bundeskabinett eingebracht und in der Sitzung vom 28. Juni 2023 beschlossen.

Zum Zeitplan des parlamentarischen Verfahrens kann durch die Bundesregierung keine Aussage getroffen werden.

72. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Plant das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) analog zu dem Bericht „Muslimfeindlichkeit – eine deutsche Bilanz“ des BMI ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/uem-abschlussbericht.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/uem-abschlussbericht.html)) einen Bericht über Deutschfeindlichkeit und antideutschen Rassismus, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 14. Juli 2023**

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) registriert. In dieser Statistik werden seit dem 1. Januar 2019 im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ auch deutschfeindliche Straftaten aufgeführt. Die Jahresfallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität für das Jahr 2022 wurden am 9. Mai 2023 von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zusammen mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamts Holger Münch vorgestellt.

Im Rahmen der Vorstellung der PMK-Jahresfallzahlen werden umfassende Übersichten zu allen Themenfeldern der Hasskriminalität – also auch zu deutschfeindlichen Straftaten – veröffentlicht. Darüberhinaus-

gehende Berichterstattung zu Politisch motivierter Kriminalität gegen Personen aufgrund zugeschriebener oder tatsächlicher deutscher Staatsbürgerschaft ist nicht geplant.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

73. Abgeordneter  
**Michael Brand**  
**(Fulda)**  
(CDU/CSU)
- Welche Grundlage sieht die Bundesregierung für die im serbischen Parlament geäußerten Vorwürfe des serbischen Innenministers, dass der Mörder des kosovarisch-serbischen Oppositionspolitikers Oliver Ivanović sich in Deutschland aufhalte und vom deutschen Staat geschützt werde, und was hat die Bundesregierung konkret gegenüber der serbischen Botschaft und gegenüber der serbischen Regierung unternommen, um diese Vorwürfe gegen die Bundesrepublik Deutschland zurückzuweisen?

#### **Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung sieht für die geäußerten Vorwürfe keinerlei Grundlage und hat sie in aller Deutlichkeit gegenüber der serbischen Botschaft in Berlin sowie der serbischen Regierung in Belgrad zurückgewiesen. Das Auswärtige Amt hat die serbische Regierung um schnellstmögliche Aufklärung der Vorwürfe gebeten.

74. Abgeordneter  
**Michael Brand**  
**(Fulda)**  
(CDU/CSU)
- Wie hat die Bundesregierung gegenüber der serbischen Regierung und den Organisatoren der friedlichen Proteste darauf reagiert, dass die serbische Regierung die Organisationen wie auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des friedlichen Protestes für ein „Serbien ohne Gewalt“ denunziert und beschimpft hat, und welche konkreten eigenen Schritte hat die Bundesregierung zum Schutz dieser friedlichen Proteste in den letzten Wochen unternommen, an dem sich nach zwei Massakern in Serbien seit vielen Wochen in Belgrad und vielen anderen Städten Serbiens zehntausende Menschen beteiligen und dabei den Rücktritt von Präsident Aleksander Vučić, Geheimdienstchef Aleksander Vulin und anderen für Hass und Gewalt in den staatlichen und privaten Medien verantwortlich gemachten Politikern und Medienleuten fordern?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Proteste in Serbien sehr genau und thematisiert die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft regelmäßig gegenüber der serbischen Regierung. Die Bundesregierung setzt sich konsequent für die Förderung einer lebendigen Zivilgesellschaft in Serbien ein, die Missstände thematisiert und somit zu einer Verbesserung der Verhältnisse vor Ort beiträgt. Das geschieht auf vielfältige Weise, von der Förderung von Projekten zivilgesellschaftlicher Organisationen über die Teilnahme an und das Ausrichten von zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen bis hin zur Durchführung von Austauschprogrammen. Zusammen mit Partnern in der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung für eine Förderung des Medienpluralismus in Serbien ein.

75. Abgeordneter  
**Michael Brand  
(Fulda)**  
(CDU/CSU)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu der vom serbischen Helsinki-Komitee in seinem in dieser Woche vorgestellten Bericht geäußerten Warnungen vor einem weiteren Rückschritt bei Demokratie, Rechtsstaat und Medienfreiheit, der laut Helsinki-Komitee seit dem Jahr 2012 systematisch zu beobachten sei, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den immer deutlicheren Hinweisen auf einen Rückschritt der Regierung Aleksander Vučić in die Zustände der Zeit unter Präsident Slobodan Milošević, der für ein Großserbien eintrat, und auf die Parallelen zwischen der Ideologie von Großserbien und dem regierungsamtlichen Konzept der Serbischen Welt (Sprski Svet)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung hat den genannten Bericht der Nichtregierungsorganisation „Helsinki Committee for Human Rights in Serbia“ mit Sorge zur Kenntnis genommen. Die darin skizzierten negativen Entwicklungen in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Medienfreiheit thematisiert die Bundesregierung regelmäßig in Gesprächen mit der serbischen Regierung sowie in der Europäischen Union. Sie spiegeln sich auch im jährlichen Bericht der EU-Kommission zum Stand der EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien wider. Gemäß der neuen Beitrittmethodik der EU spielen Fortschritte in den Rechtsstaatlichkeitskapiteln 23 und 24 eine zentrale Rolle und sind eine Grundbedingung für Fortschritte auf dem Weg in die EU. Konzepte wie das eines „Großserbiens“ lehnt die Bundesregierung entschieden ab.

76. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Bundesregierung den Wagner-Putsch gegen die russische Regierung hätte verurteilen und sich auf die Seite der gewählten russischen Regierung, einschließlich des Präsidenten, stellen müssen, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen; vgl. [www.merkur.de/politik/russland-wagner-prigosch-in-putsch-versuch-putin-verbrecherregime-kannibalisiert-sich-reaktionen-aktuell-92362392.html](http://www.merkur.de/politik/russland-wagner-prigosch-in-putsch-versuch-putin-verbrecherregime-kannibalisiert-sich-reaktionen-aktuell-92362392.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 13. Juli 2023**

Die Bundesregierung betrachtet die Ereignisse, die sich am 23. und 24. Juni 2023 in Russland abgespielt haben, als innere Angelegenheit Russlands und kommentiert sie als solche grundsätzlich nicht.

77. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Wie viele Mitarbeiter hat nach aktuellem Stand das Auswärtige Amt (besetzte Stellen), und wie viele davon sind Juristen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 11. Juli 2023**

Das Auswärtige Amt hat nach aktuellem Stand insgesamt 5.527 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von diesen Beschäftigten sind 350 Personen Volljuristinnen und Volljuristen. Nicht mitgezählt wurden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in der Ausbildung, lokal Beschäftigte sowie Zeitvertragskräfte.

78. Abgeordneter  
**Alexander Föhr**  
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die institutionelle Förderung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. (DAAD) zwischen den Jahren 2017 und 2023 entwickelt (bitte nach Möglichkeit sowohl graphisch als auch tabellarisch darstellen)?
79. Abgeordneter  
**Alexander Föhr**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel beabsichtigt die Bundesregierung für die institutionelle Förderung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. (DAAD) in den Jahren 2024 und 2025 bereitzustellen (bitte um Begründung von ggf. prozentualen Aufwüchsen bzw. Rückgängen)?
80. Abgeordneter  
**Alexander Föhr**  
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die institutionelle Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung zwischen den Jahren 2017 und 2023 entwickelt (bitte nach Möglichkeit sowohl graphisch als auch tabellarisch darstellen)?

81. Abgeordneter  
**Alexander Föhr**  
(CDU/CSU)      Wie viele Mittel beabsichtigt die Bundesregierung für die institutionelle Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung in den Jahren 2024 und 2025 bereitzustellen (bitte um Begründung von ggf. prozentualen Aufwüchsen bzw. Rückgängen)?

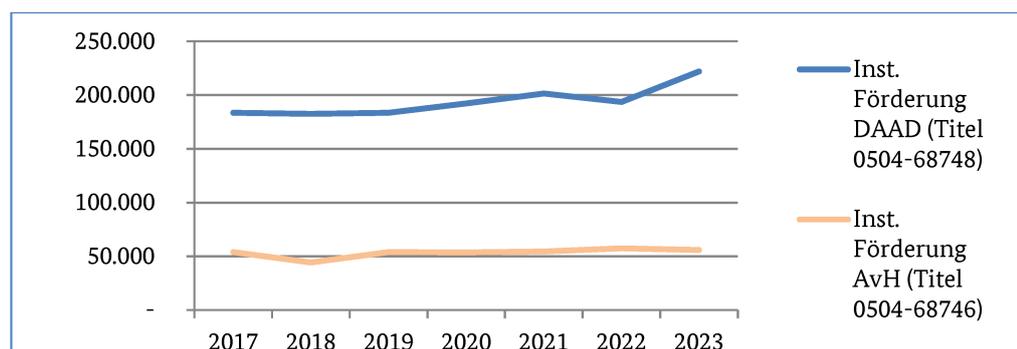
**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 12. Juli 2023**

Die Fragen 78 bis 81 werden gemeinsam beantwortet.

Die institutionelle Förderung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. (DAAD) sowie der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden (Summen in Tausend Euro).

	2017	2018	2019	2020	2021	2022*	2023
<b>AvH</b>	53.906	44.309	54.025	53.714	54.500	57.500	56.000
<b>DAAD</b>	183.509	182.599	183.547	192.141	201.500	193.800	222.032

\* Ohne zweckgebundene Verstärkungsmittel aus Einzelplan 60 für Sonderprogramme Ukraine im Umfang von 27 Mio. Euro (DAAD) und 4,5 Mio. Euro (AvH).



Für den Bundeshaushalt 2024 sieht der Regierungsentwurf eine institutionelle Förderung der AvH in Höhe von 54,3 Mio. Euro und für den DAAD in Höhe von 215,3 Mio. Euro vor. Die mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt nicht titelscharf und kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

82. Abgeordneter  
**Jochen Haug**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der bei der Rückgabe der vom Deutschen Reich vom Vereinigten Königreich gekauften Benin-Bronzen an Nigeria eingetretenen Entwicklungen, die Rückgabe weiterer Kunstwerke und Artefakte aus ehemaligen deutschen Kolonien oder kolonialen Zusammenhängen aus dem Bestand von Einrichtungen des Bundes wie etwa der Staatlichen Museen zu Berlin (falls ja, bitte einzeln auflühren), und gedenkt die Bundesregierung, die vertraglichen Vereinbarungen mit Empfängerländern infolge der mit Nigeria gemachten Erfahrungen anzupassen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung hält an den „Ersten Eckpunkten zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ ([www.auswaertiges-amt.de/bl-ob/2210142/b4e7b4f2249f51cf9d60cb31ef9888bb/190412-stm-m-sammlungsgut-kolonial-kontext-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/bl-ob/2210142/b4e7b4f2249f51cf9d60cb31ef9888bb/190412-stm-m-sammlungsgut-kolonial-kontext-data.pdf)), die 2019 zusammen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet wurden, fest. Die Bundesregierung sieht im Lichte der aktuellen Entwicklungen keinen Anlass, von dieser Position abzurücken. Vertragliche Vereinbarungen werden von Seiten der Museen oder Sammlungen geschlossen, nicht durch die Bundesregierung.

83. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von serbischen Behörden eine Anfrage im Zusammenhang mit dem Mord an Oliver Ivanovic am 16. Januar 2018 an die Bundesregierung bzw. deutsche Behörden gestellt (vgl. [www.slobodnaevropa.org/a/nemacka-oliver-ivanovic-gasic-ubistvo/32470581.html](http://www.slobodnaevropa.org/a/nemacka-oliver-ivanovic-gasic-ubistvo/32470581.html)), und welche weiteren Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Mord an Oliver Ivanovic?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 10. Juli 2023**

Eine Beantwortung der ersten Teilfrage ist nicht möglich. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit und schließt eine Weitergabe der Information an Dritte aus. Daher kann zu dieser Frage aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Straf-

sachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

84. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung erwogen, ob die Aufrufe an EU-Kommissar Oliver Varhelyi von Mitte Mai 2023 (siehe entsprechendes Schreiben von Vertretern des Weimarer Dreiecks vom 12. Mai 2023; für die Bundesrepublik Deutschland zeichnet die Staatssekretärin Dr. Anna Lührmann mit) – sollte die EU-Kommission diesen Aufrufen nachkommen –, irgendwelche Konsequenzen für die Verfügungen des Mitte 2022 erzielten Kompromisses zwischen Bulgarien und Nordmazedonien – und insbesondere für die Einzelverfügung, dass einer zweiten Regierungskonferenz zwecks Eröffnung der Beitritt-Cluster einzig über eine Verfassungsänderung Richtung Rechte der Nordmazedonier mit bulgarischem Selbstbewusstsein stattgegeben werden kann –, haben wird (wenn ja, ggf. welche Konsequenzen für welche Akteure: etwa Nordmazedonien, Bulgarien, EU, Drittseiten in der Causa), und hält die Bundesregierung immer noch am oben genannten Kompromiss und insbesondere an oben genannter Einzelverfügung fest, vor dem Hintergrund dessen, dass sich der deutsche Vertreter in der Ratsarbeitsgruppe Erweiterung und Beitrittsländer („COELA“) am 25. April 2023 für die Abhaltung oben genannter Konferenz noch unter schwedischer Ratspräsidentschaft – d. h. bis Ende Juni 2023 und offensichtlich vor irgendeiner Verfassungsänderung (Stand: 4. Juli 2023 sind keine erfolgten Verfassungsänderungen in die vereinbarte Richtung festzustellen) –, ausgesprochen hat?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 12. Juli 2023**

Die Reaktion der Europäischen Kommission auf die in der Fragestellung genannte Aufforderung hat keine Auswirkungen auf den Verhandlungsrahmen für den Beitrittsprozess von Nordmazedonien.

Die Eröffnungsphase der Beitrittsverhandlungen kann erst nach Erfüllung der im Verhandlungsrahmen festgelegten Bedingungen mit einer Regierungskonferenz abgeschlossen werden.

85. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Welchen 14 Auslandsvertretungen und/oder einzelnen Honorarkonsuln wurden die höchsten Erstattungsbeträge für „Ausgaben aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ bzw. für „Kosten der dienstlichen Kontaktpflege und repräsentativen Verpflichtungen der Beschäftigten an den Auslandsvertretungen“ (siehe „Steuerzahlerbund rügt Bewirtungskosten 15,7 Mio. Euro für Sekt und Häppchen? Baerbock-Ministerium in der Kritik“, [www.focus.de/finanzen/steuerzahlerbund-ruegt-bewirtungskosten-15-7-millionen-euro-fuer-sekt-und-haepchen-baerbock-ministerium-ist-in-der-kritik\\_id\\_198179980.html](http://www.focus.de/finanzen/steuerzahlerbund-ruegt-bewirtungskosten-15-7-millionen-euro-fuer-sekt-und-haepchen-baerbock-ministerium-ist-in-der-kritik_id_198179980.html)) dieses Jahr geleistet (bitte je Auslandsvertretung/Honorarkonsul nach Erstattungsbeitrag aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 13. Juli 2023**

Folgenden 14 Auslandsvertretungen sind im laufenden Jahr 2023 bisher die höchsten Aufwendungen im Sinne der Fragestellung entstanden.

1.	Botschaft Washington	233.674,77 Euro
2.	Botschaft London	131.756,06 Euro
3.	Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York	129.383,47 Euro
4.	Botschaft Paris	117.050,11 Euro
5.	Generalkonsulat New York	102.091,09 Euro
6.	Botschaft Tokio	99.555,59 Euro
7.	Ständige Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel	93.247,19 Euro
8.	Botschaft Ankara	81.959,46 Euro
9.	Botschaft Brasilia	79.985,67 Euro
10.	Botschaft Seoul	74.758,16 Euro
11.	Botschaft Tel Aviv	68.309,66 Euro
12.	Botschaft Madrid	61.059,84 Euro
13.	Botschaft Ottawa	60.960,35 Euro
14.	Botschaft Moskau	55.273,19 Euro

(Stand: 6. Juli 2023)

Die Pflege von Kontakten und Netzwerken im Gastland ist ein unerlässlicher Bestandteil von Diplomatie und Außenpolitik und gehört gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) zu den Pflichten aller Angehörigen des Auswärtigen Dienstes.

Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln werden statistisch als Angehörige der zugeordneten Auslandsvertretungen erfasst und daher nicht gesondert aufgeführt.

86. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
**(Altötting)**  
(CDU/CSU)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 10. Mai 2001 in der Sache Zypern/Türkei (Az.: 25781/94) sowie im Vorfeld der Sitzung des Ministerkomitees des Europarates im September 2023 in Straßburg die Frage, inwiefern die Türkische Republik ihre Verpflichtungen aus dem o. g. Urteil des EGMR vom 10. Mai 2001 hinsichtlich der offenen Eigentumsfrage der vertriebenen griechischen Zypriern erfüllt, und ob infolgedessen die regelmäßige Überprüfung beendet werden kann?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 13. Juli 2023**

Die Bundesregierung verfolgt die Überwachung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf die Staatenklage der Republik Zypern gegen die Türkische Republik durch das Komitee der Ministerbeauftragten im Europarat sehr genau.

Das Komitee der Ministerbeauftragten im Format Menschenrechte tritt im September 2023 erneut zusammen. Im Vorfeld wird die zuständige Abteilung des Europarates eine Bewertung des Standes der Umsetzung der Urteile, die in dieser Sitzung behandelt werden, so auch des oben genannten, vorlegen. Unter Einbezug dieser Bewertung wird die Bundesregierung eine Entscheidung über den Umsetzungsstand treffen können.

87. Abgeordneter  
**Dr. Norbert Röttgen**  
(CDU/CSU)
- Hat das Auswärtige Amt hinsichtlich der seit vielen Jahren bekannten Probleme mit dem afghanischen Konsulat im Bonner Stadtteil Ückesdorf, wo afghanische Staatsbürger mitten in einem Wohngebiet stundenlang auf der Straße warten müssen, was zu einer hohen Belastung durch Müll und Unrat für die Anwohner führt, bisher etwas unternommen, und wenn ja, was (vgl. General-Anzeiger, Kein Umzug des afghanischen Konsulats in Sicht, 21. Juni 2023)?
88. Abgeordneter  
**Dr. Norbert Röttgen**  
(CDU/CSU)
- Ist die Stadt Bonn bereits an das Auswärtige Amt herangetreten, und hat das Bundesministerium um Unterstützung, etwa durch Einschaltung der Botschaft Afghanistans in Deutschland, im Umgang mit dem Afghanischen Konsulat im Bonner Stadtteil Ückesdorf und den damit verbundenen Problemen für die Anwohner gebeten, und wenn ja, was ist daraufhin konkret geschehen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 11. Juli 2023**

Die Fragen 87 und 88 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Das Auswärtige Amt, die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Bonn stehen zu den oben genannten Fragen in engem Kontakt. Mit Verbalnote vom 11. März 2021 teilte die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan dem Auswärtigen Amt mit, dass das Generalkonsulat von Bonn nach Düsseldorf verlegt werden sollte.

Die begonnene Suche nach einer neuen Liegenschaft wurde allerdings nach der Machtübernahme durch die Taliban von afghanischer Seite nicht weiterverfolgt. Die Kosten fremder Missionen (Botschaften, Konsulate) trägt stets der Entsendestaat, finanzielle Mittel stehen seitens des Empfangsstaates Deutschland nicht zur Verfügung. Es ist nicht davon auszugehen, dass die afghanische De-facto-Regierung die für einen Umzug notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt. Ein Umzug in naher Zukunft ist deshalb nicht absehbar.

Alle beteiligten Stellen sind mit dem afghanischen Generalkonsulat in Kontakt, um den Besucherverkehr besser zu regeln. Verschiedene Maßnahmen werden erörtert, darunter der Bau eines Wartehäuschens.

89. Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) Welcher konkrete Fortschritt wurde bezüglich der Einrichtung eines Sondertribunals zur Ahndung des Verbrechens der Aggression im Russland-Ukraine-Konflikt erzielt, und wie ist die Haltung der Bundesregierung hierzu?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 10. Juli 2023**

Die Bundesregierung ist der von der Ukraine initiierten Kerngruppe zum Thema der Errichtung eines Sondertribunals zur Ahndung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine beigetreten und wirkt an den Beratungen der Kerngruppe mit. Die Kerngruppe hat sich bisher vier Mal getroffen. Weitere Treffen sind geplant, um den Beratungsprozess fortzusetzen.

Die Bundesregierung tritt für die Variante eines internationalisierten Aggressionstribunals ein, welches seine Jurisdiktion aus ukrainischem Recht ableiten und durch internationale Elemente gestärkt werden würde. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 86 des Abgeordneten Knut Abraham auf Bundesdrucksache 20/5615 verwiesen.

Am 3. Juli 2023 nahm das Internationale Zentrum für die Verfolgung des Aggressionsverbrechens gegen die Ukraine (International Centre for the Prosecution of the Crime of Aggression against Ukraine, ICPA) seine Tätigkeit auf. Die Bundesregierung begrüßt auch diesen Ansatz, um die Verantwortlichen für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen.

90. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass russische Streitkräfte einen Anschlag auf das Atomkraftwerk Saporischschja planen oder vorbereiten, und wenn ja, welche Hinweise ([www.tagesschau.de/ausland/asien/kiew-moskau-akw-saporischschja-100.html](http://www.tagesschau.de/ausland/asien/kiew-moskau-akw-saporischschja-100.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 12. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Medienberichte hinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

91. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 31 der Istanbul-Konvention, wonach die Ausübung von Sorge- oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung von gewaltbetroffenen Frauen oder ihren Kindern führen darf, sieht die Bundesregierung aufgrund der von der UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen Reem Alsalem geäußerten Kritik, wonach die zur Vermeidung einer vermeintlichen „Eltern-Kind-Entfremdung“ ausgerichtete Praxis der Familiengerichte zu einer Gefährdung gewaltbetroffener Mütter und Kinder führt und diese Praxis als Menschenrechtsverletzung zu werten ist (vgl. [www.vamv.de/presse/pressemitteilungen/presse-detail?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=910&cHash=12e6431053741f4e2662f71ac47263e0](http://www.vamv.de/presse/pressemitteilungen/presse-detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=910&cHash=12e6431053741f4e2662f71ac47263e0)), und falls sie keinen Handlungsbedarf sieht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser  
vom 12. Juli 2023**

Mit Blick auf Gewalt in Familien haben die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag folgendes Vorhaben vereinbart: „Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen.“

Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dessen konkrete Umsetzung.

Zu beachten ist, dass in Umgangsverfahren bereits nach geltender Rechtslage Gewalt als ein für das Kindeswohl maßgeblicher Umstand

nach § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stets Berücksichtigung finden muss.

Hinter dem wissenschaftlich nicht unumstrittenen Begriff der Eltern-Kind-Entfremdung steht das Phänomen, dass das Kind einen Elternteil ablehnt. Auch in solchen Fällen ist es stets eine Frage des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang Umgang beschränkt oder ausgeschlossen werden muss (vergleiche § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB).

Auch bei den sorgerechtlichen Vorschriften muss häusliche Gewalt zwischen den Elternteilen beachtet werden (§ 1626a Absatz 2 Satz 1, § 1671 Absatz 1 und 2 BGB), da sich diese erheblich auf das Kindeswohl auswirken kann, wobei bei einer Gefährdung des Kindeswohls als ultima ratio auch eine Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in Betracht zu ziehen ist.

Es ist geplant, durch die Umsetzung des Koalitionsvorhabens die Familienrichterinnen und Familienrichter für Anhaltspunkte von Gewalt, deren Ermittlung und Einordnung weiter zu sensibilisieren.

92. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche Vertreterinnen und Vertreter aus Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft wurden durch das Bundesministerium der Justiz zum Fachforum „Hass im Netz“ im April 2023 eingeladen, und welche Ergebnisse des Fachforums wurden beispielsweise in Form von Vermerken oder Leitungsvorlagen ggf. für die weitere Prüfung der Eckpunkte in Vorbereitung des Referentenentwurfs durch das Bundesministerium festgehalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Juli 2023**

Der Staatssekretärinnen- und Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung hat beschlossen, zur Erarbeitung einer „Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und für eine offene und vielfältige Gesellschaft“ (Arbeitstitel) sechs Fachforen einzurichten. Die Arbeit in den Fachforen fand unter thematischer Federführung der jeweils fachlich zuständigen Ressorts im ersten Halbjahr 2023 statt.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die Federführung für das Fachforum V „Hass im Netz“ übernommen. Es wurden hierzu zwei Fachgespräche im BMJ veranstaltet, zu denen ein identischer Teilnehmerkreis eingeladen wurde. Die Teilnehmerliste umfasste dabei Vertreterinnen und Vertreter auf Fachebene der folgenden Bundesministerien, Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Universitäten und Unternehmen in alphabetischer Reihenfolge:

- Amadeu-Antonio-Stiftung,
- Antiziganismusbeauftragter der Bundesregierung,
- Auswärtiges Amt,
- Bundesarbeitsgemeinschaft „Gegen Hass im Netz“,

- Beauftragte der Bundesregierung für Integration und Antirassismus,
- Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus,
- Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland,
- Bitkom e. V.,
- Bundesamt für Justiz,
- BMJ,
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI),
- Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesnetzagentur,
- Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz,
- Bundeszentrale für politische Bildung,
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“,
- D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e. V.,
- Deutscher Journalisten-Verband,
- Deutscher Städte- und Gemeindebund,
- die medienanstalten,
- eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.,
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.,
- game – Verband der deutschen Games-Branche e. V.,
- Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
- Generalstaatsanwaltschaft München,
- Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.,
- GMK e. V. – Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur,
- gutefrage.net,
- Hate Aid,
- hatefree gGmbH
- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Magdeburg-Stendal,
- Institute for Strategie Dialogue gGmbH,
- jugendschutz.net,
- Landesanstalt für Medien NRW,
- Leibniz-Institut für Medienforschung – Hans-Bredow-Institut,
- LOAD e. V.,
- Mastodon,

- Meldestellen „REspect! Gegen Hetze im Netz“ & „#Antisemitismus“,
- Meta,
- nebenan.de,
- Neue deutsche Medienmacher\*innen,
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
- Reporter ohne Grenzen,
- Soundcloud,
- Staatsanwaltschaft Köln,
- Staatskanzlei Rheinland-Pfalz,
- Stiftung Neue Verantwortung,
- STOP-HATE gUG,
- TikTok,
- Twitter,
- Universität Hildesheim,
- Universität Leipzig,
- Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.
- YouTube,
- Zentralrat der Juden in Deutschland,
- Zentralrat der Muslime in Deutschland,
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und
- Zentrum Liberale Moderne.

Die Ergebnisse der Diskussionen in den Fachgesprächen wurden mit ihren Erkenntnissen zum Phänomen Hass im Netz, den Herausforderungen seiner Bekämpfung sowie Möglichkeiten der Unterstützung von Betroffenen intern zusammengefasst und haben Eingang gefunden in die Erarbeitung der oben genannten Strategie der Bundesregierung, die unter Federführung des BMI erarbeitet und im Ressortkreis abgestimmt wird. Soweit Erkenntnisse die Eckpunkte des BMJ für ein Gesetz gegen digitale Gewalt betreffen, werden diese auch bei Erstellung des diesbezüglichen Referentenentwurfs berücksichtigt.

93. Abgeordneter  
**Dr. Günter Krings**  
(CDU/CSU)
- Warum übernimmt Deutschland bei dem Internationalen Zentrum für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA), das am 3. Juli 2023 seine Arbeit aufgenommen hat, keine Führungsrolle und gehört neben der Ukraine nicht zu den fünf Mitgliedern des Gemeinsamen Ermittlungsteams (Litauen, Lettland, Estland, Polen und Rumänien), die an der Startphase der ICPA teilnehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. Juli 2023**

Das Internationale Zentrum für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) hat die Aufgabe, die entsprechende Gemeinsame Ermittlungsgruppe Ukraine (GEG) zu unterstützen.

Ziel ist es, insbesondere Beweise für das Verbrechen der Aggression zu sammeln, zu analysieren und zu speichern, um sie für zukünftige Gerichtsverfahren zu sichern. Dabei soll das ICPA in erster Linie eine koordinierende Struktur für die einzelnen Akteure im Rahmen des bestehenden Eurojust-Mandats bilden, ohne dass dem ICPA eigene Ermittlungsbefugnisse zukommen. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ist der GEG nicht beigetreten. Der GEG gehören Litauen, Lettland, Estland, Polen, Rumänien, die Ukraine und die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) an. Die Frage des Beitritts zur GEG ist Gegenstand der fortlaufenden Beratungen der mit Völkerstrafrechtsverbrechen befassten Ermittlungsbehörden (war-crimes-units) der europäischen Staaten im Lichte der aktuellen Lageentwicklungen. Auch ohne Beitritt zur GEG erfolgt größtmögliche Kooperation mit allen Staaten und mit der Anklagebehörde des IStGH. Mit der Ukraine steht zudem die Vereinbarung eines Rahmenrechtshilfeersuchens kurz bevor.

Deutschland wird eng mit dem ICPA zusammenarbeiten, wie es jetzt schon eng mit der GEG zusammenarbeitet. Soweit zur Beweisgewinnung Ermittlungsmaßnahmen in Mitgliedstaaten vorgenommen werden müssen, die nicht Mitglied der GEG sind, erfolgen diese in Bezug auf diese Mitgliedstaaten (wie zum Beispiel Deutschland) auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Zudem können auch Expertinnen und Experten aus anderen Ländern, die nicht Mitglied der GEG sind, beratend unter dem Dach von ICPA tätig werden. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten, eine Expertin oder einen Experten an das ICPA zu entsenden. Die Modalitäten der Expertenentsendung an das ICPA sind allerdings noch nicht endgültig geklärt.

94. Abgeordneter  
**Wilfried Oellers**  
(CDU/CSU)

In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt nach den gewalttätigen Ausschreitungen von Linksextremisten infolge der rechtsstaatlichen gerichtlichen Verurteilung der Linksextremistin Lina E., bei denen es unter anderem zu Anschlägen auf Privatautos von Polizisten kam, bei deren Autos Radmuttern gelöst wurden, Ermittlungen wegen versuchten Totschlages und anderer in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallender Delikte eingeleitet ([www.spiegel.de/panorama/justiz/lina-e-leipzig-radmuttern-an-polizeiautos-bei-protesten-geloeset-a-28c41773-6242-4b97-b5c5-ad5ee1b447eb?dico=2-sdyMh8W](http://www.spiegel.de/panorama/justiz/lina-e-leipzig-radmuttern-an-polizeiautos-bei-protesten-geloeset-a-28c41773-6242-4b97-b5c5-ad5ee1b447eb?dico=2-sdyMh8W)), und in wie vielen Fällen richtet sich das Verfahren dabei gegen inzwischen identifizierte Verdächtige?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juli 2023**

Das Lösen von Radmuttern bei Kraftfahrzeugen kann nach der Rechtsprechung einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b des Strafgesetzbuches darstellen. Dass es sich dabei um ein gravierendes Delikt handelt, zeigt die Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Wenn der Täter in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. Für die Verfolgung dieser Straftaten besteht jedoch keine Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA), sondern die der Landesstaatsanwaltschaften.

Soweit eine evokative Zuständigkeit des GBA zu prüfen ist, insbesondere wegen versuchten Totschlags, haben die bisher bekannt gewordenen Erkenntnisse noch keine abschließende Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Bedeutung zugelassen.

Deshalb hat der GBA mit Bezug zu den in der Frage genannten Sachverhalten noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

95. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Hat die Bundesregierung irgendwelche Erkenntnisse insbesondere zu den Methoden und der Technik, mit der eine pro-ukrainische Gruppe erfolgreich die am Sprengort in ca. 90 m Tiefe gelegenen Nord-Stream-Pipelines exakt lokalisiert haben soll, ohne dabei laut aktuellen Medienberichten auf beispielsweise Hochfrequenzsonar oder eine Dekompressionskammer zurückgegriffen zu haben, und wie wurde die spätere Fernzündung der erheblichen Menge an Sprengstoff durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juli 2023**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der „Nord Stream“-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts nachgegangen.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse zur Identität der Täter und zu deren Tatmotiven vor; dies ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Dies gilt auch, soweit mit der Fragestellung eine Begehung der Sprengstoffanschläge auf die „Nord Stream“-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022 durch eine „pro-ukrainische Gruppe“

unterstellt wird. Im Übrigen muss die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung allerdings unterbleiben, insbesondere kann keine Stellung zu den darin enthaltenen Behauptungen über Einzelheiten der Tatausführung genommen werden. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

96. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Inwieweit war ein Vorschuss auf Jobcenterleistungen durch staatliche Behörden für Kontingentflüchtlinge, afghanische Ortskräfte oder Spätaussiedler zur Erleichterung des Alltags nach Ankunft in Deutschland schon einmal Gegenstand von Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, und wie bewertet die Bundesregierung den Status quo, dass nach Antragstellung oft zwei bis vier Wochen Wartezeit bis zur Auszahlung der Leistung vergehen?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juli 2023**

Personen, welche im Rahmen humanitärer Aufnahmeverfahren nach § 22 Satz 2, § 23 Absatz 1 (soweit dieser Personenkreis keine Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in seinem Heimatland besitzt), § 23 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; Resettlement) aufgenommen werden, haben bei Hilfebedürftigkeit grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld). Spätaussiedler haben einen Anspruch auf Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung durch das Bundesverwaltungsamt. Mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung erhalten sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und gehören damit ebenfalls zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Der angesprochene Personenkreis ist daher dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II und kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bürgergeld beanspruchen.

Ist zur Feststellung der Leistungshöhe eine längere Zeit erforderlich, kann das Jobcenter Vorschüsse zahlen (§ 42 des Ersten Buches Sozial-

gesetzbuch – SGB I). Über die Erbringung der Leistungen ist nach § 41a SGB II (ohne Ermessen) vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder ein Anspruch auf Leistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Aufgrund des Grundsicherungscharakters von SGB-II-Leistungen (Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums) sind die Jobcenter bestrebt, Leistungsanträge so schnell wie möglich zur Entscheidungsreife zu bringen, zu bewilligen und auszuzahlen.

Darüber hinaus gibt es innerhalb der Bundesregierung keine Überlegungen zu speziellen Vorschüssen auf SGB-II-Leistungen für diesen Personenkreis.

97. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bezüglich der Einbringung des vorliegenden Referentenentwurfs mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ in das parlamentarische Verfahren im Deutschen Bundestag (bitte möglichst jeweils den seitens der Bundesregierung anvisierten Zeitplan mitteilen und die jeweilige Terminierung im Kabinett)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Juli 2023**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2023 einen Vorschlag zur Regelung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz entworfen. Der Vorschlag wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

98. Abgeordnete  
**Franziska Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) nach § 109a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ab 1. Januar 2024 die Umsetzung eines direkten Pushverfahrens an alle Arbeitgeber, sodass es nicht zu einem personellen, finanziellen und bürokratischen Mehraufwand auf Seiten der Arbeitgeber kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juli 2023**

Das Verfahren nach § 109a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) regelt ausschließlich den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldungen durch die Bundesagentur für Arbeit bei den Krankenkassen. Die Arbeitgeber sind in dieses Verfahren nicht involviert.

Die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommene ausführliche Prüfung eines sogenannten „Push-Verfahrens“ für die Arbeitgeber hat ergeben, dass es zu datenschutzrechtlich problematischen Konstellationen kommen kann, wenn Gesundheitsdaten für einen Beschäftigten an den falschen Arbeitgeber übermittelt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen einer Mehrfachbeschäftigung, bei denen die Arbeitsunfähigkeitsmeldung nur an einen Arbeitgeber gehen soll, oder im Fall eines Arbeitgeberwechsels, bei dem den Krankenkassen zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeitsmeldung der neue Arbeitgeber noch nicht bekannt ist.

99. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie viele Arbeitsvermittler bzw. Integrationsfachkräfte waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (bitte letzter verfügbarer Stand) in der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern bundesweit beschäftigt, und wie hoch waren 2022 und 2023 (bitte letzter verfügbarer Stand) die Zahl und der Anteil der Integrationen (bzw. Abgänge) von Arbeitslosen sowie Langzeitarbeitslosen durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag in den ersten Arbeitsmarkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Juli 2023**

Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Beschäftigten in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung werden in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgewiesen. In den Berichtsmonaten Dezember 2022 und Mai 2023 waren bei den Agenturen für Arbeit jeweils rund 18.300 bzw. 18.100 VZÄ in der Vermittlung tätig. In den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung (ohne kommunales Personal) waren im Fachbereich Markt & Integration Vermittlungsfachkräfte beschäftigt; deren Anzahl entsprach in den Berichtsmonaten Dezember 2022 und Mai 2023 rund 17.300 bzw. 17.100 VZÄ.

Nach Angaben der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in der Jahressumme 2022 rund 1.582.000 Abgänge von Arbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, darunter 111.000 durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Im selben Zeitraum gab es 141.000 Abgänge von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, darunter 12.000 durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2023 liegen Daten bis April vor, diese können ebenfalls der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ziel bei der Vermittlungsunterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit ist es, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung von Arbeitssuchenden bestmöglich zu unterstützen, aber auch nur so weit einzugreifen, wie Unterstützung überhaupt benötigt wird. Nach § 35 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) umfasst die Vermittlung in diesem Sinne alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Nur eine relativ geringe Zahl der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt beendeten, benötigten dafür eine engere

Vermittlungsdienstleistung, die sogenannte „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“. Die statistisch nachweisbare „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ erfüllt dabei folgende enge Kriterien:

- Dem Vermittler bzw. der Vermittlerin liegt das Stellenangebot eines Arbeitgebers vor, der die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter mit der Vermittlung beauftragt hat.
- Der Vermittler bzw. die Vermittlerin schlägt dem Arbeitgeber und der sich bewerbenden Person vor, die Stelle mit dem vorgeschlagenen Bewerber oder der Bewerberin zu besetzen.
- Die vorgeschlagene sich bewerbende Person erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab.
- Die sich bewerbende Person beendet mit dieser Beschäftigungsaufnahme die Arbeitslosigkeit und die Arbeitsuche. Die Übereinstimmung zwischen dem Beruf im Stellenangebot und dem Zielberuf der sich bewerbenden Person muss dabei auf der Ebene des Einzelberufs liegen (7-Steller der Klassifikation der Berufe).

### **Tabelle: Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt - Vermittlungen nach Dauer der Arbeitslosigkeit**

Deutschland

Jahressumme 2022 / Monatssumme 1/2023 - 4/2023 (aktueller Rand; Daten mit Wartezeit von 2 Monaten, teilweise vorläufig)

Berichtszeitraum	Dauer der Arbeitslosigkeit	Insgesamt	durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	
			Anzahl	Anteil in Prozent
		1	2	3
2022	<b>Insgesamt</b>	<b>1.581.595</b>	<b>111.012</b>	<b>7,0</b>
	dar. langzeitarbeitslos (>1 Jahr)	140.779	11.585	8,2
1/2023 - 4/2023	<b>Insgesamt</b>	<b>540.328</b>	<b>32.059</b>	<b>5,9</b>
	dar. langzeitarbeitslos (>1 Jahr)	33.116	2.315	7,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

100. Abgeordneter  
**Maximilian Mörseburg**  
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den Orgelbau vor der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie 2004/37/EG zu schützen, mit der die Grenzwerte für Blei am Arbeitsplatz drastisch gesenkt werden sollen, was nach Ansicht des Deutschen Musikrates gGmbH diese Branche „gravierend und dauerhaft schädigen“ würde ([www.musikrat.de/media/aktuelles/meldung/richtlinienentwurf-ueber-neue-grenzwerte-fuer-blei-bedroht-kulturgut-musikinstrumentenbau](http://www.musikrat.de/media/aktuelles/meldung/richtlinienentwurf-ueber-neue-grenzwerte-fuer-blei-bedroht-kulturgut-musikinstrumentenbau))?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juli 2023**

Die Bundesregierung betrachtet es als ihre Aufgabe, sicherzustellen, dass Beschäftigte nicht durch die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkei-

ten erkranken und unterstützt daher die Bemühungen der EU-Kommission zum Schutz Beschäftigter. Die Richtlinie 2004/37/EG und die darin festgelegten Grenzwerte für Gefahrstoffe dienen der Festsetzung von Mindeststandards, um die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter zu gewährleisten. Die noch gültigen Grenzwerte für Blei stammen aus dem Jahr 1998 und entsprechen nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Der aktuell laufende Prozess der Grenzwertableitung in der EU basiert auf einer wissenschaftlich unabhängigen, robusten Grundlage und erfolgt in einem mehrere Schritte umfassenden Prozess unter Einbindung der Sozialpartner und mit diversen Beteiligungsmöglichkeiten von Interessensvertretungen. Dies garantiert die Erstellung einer ausgewogenen Folgenabschätzung.

Der auf EU-Ebene vorgeschlagene biologische Grenzwert gilt in Deutschland bereits seit 2021. Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 505 „Blei“ gibt konkret Hilfestellung für notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen. Auch bei abgesenkten Grenzwerten ist die Arbeit mit Blei weiterhin erlaubt. Insofern ist eine Ausnahmeregelung für einzelne Branchen nicht erforderlich. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt werden, um den niedrigeren Luftgrenzwert einhalten zu können und die Beschäftigten durch zusätzliche Unterweisungen für die vorhandenen Risiken zu sensibilisieren. Die o. g. TRGS 505 „Blei“ kann bei Bedarf auch im Hinblick auf Herausforderungen einzelner Branchen, wie z. B. hier die der Musikinstrumentenbauer, überarbeitet werden.

101. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Welche Fortschritte macht die Bundesregierung mit ihren im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Bestrebungen „Gemeinsam mit den Kirchen prüfen wir, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann“ (bitte ausführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juli 2023**

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht für den Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts folgenden Prüfauftrag vor: „Gemeinsam mit den Kirchen prüfen wir, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann. Verkündungsnahe Tätigkeiten bleiben ausgenommen.“

Nachdem zunächst interne Abstimmungen zur Strukturierung des Prozesses stattgefunden haben, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktuell Gespräche zur weiteren Umsetzung dieses Prozesses. Es ist geplant, den Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag in einer Arbeitsgruppe zu behandeln. Diese wird im zweiten Halbjahr 2023 ihre Arbeit nach der Sommerpause aufnehmen.

102. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner erhalten heute aufgrund von Zeiten beruflicher Zugehörigkeit zum staatlichen System der DDR eine geringere (gemessen am damaligen Verdienst) Rente (bitte gesamt und für Bereiche wie Staatssicherheit, Grenzschutz, Nationale Volksarmee etc. aufschlüsseln), und wie verteilen sich die Zahlen auf die ostdeutschen Bundesländer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Juli 2023**

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Die Höhe einer Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Mit der Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 gelten die Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch hinsichtlich der Bewertung der in der DDR erworbenen Anwartschaften.

In der DDR versicherte Verdienste finden grundsätzlich nach Hochwertung auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Rentenberechnung Berücksichtigung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) sowie für besonders herausgehobene Funktionsträger der DDR. Bei diesen Personen ist die Höchstgrenze für das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Einkommen das jeweilige Durchschnittsentgelt.

Zum Ende des Jahres 2022 wurden in den ostdeutschen Bundesländern rund 4,97 Millionen Renten mit Entgeltpunkten (Ost) gezahlt. Hierin sind sowohl Zeiten in der DDR als auch Zeiten nach der Wiedervereinigung berücksichtigt. Enthalten in der Gesamtzahl von rund 4,97 Millionen Renten sind rund 240.000 Renten, in denen Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee enthalten sind, rund 8.000 Renten, in denen Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des Zolls, und rund 76.000 Renten, in denen Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS enthalten sind. Die Verteilung der Renten mit Entgeltpunkten (Ost) aus DDR-Zeiten auf die ostdeutschen Bundesländer, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Renten mit Entgeltpunkten (Ost) und Wohnsitz im Beitrittsgebiet. Rentenbestand am 31. Dezember 2022

Bundesland (Wohnort)	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Insgesamt
Insgesamt	334.152	870.123	606.305	1.499.713	853.985	808.627	4.972.905
<i>darunter:</i>							
<i>Nationale Volkssarmee</i>	12.315	45.674	38.501	68.765	39.604	38.602	243.461
<i>Zollverwaltung der DDR</i>	1.001	1.895	1.267	1.679	967	934	7.743
<i>Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit</i>	15.571	16.737	8.879	15.423	9.527	9.641	75.778

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung.

103. Abgeordneter  
**Jan Wenzel  
Schmidt**  
(AfD)

Plant die Bundesregierung angesichts der anhaltend hohen Inflation und gestiegenen Lebenshaltungskosten einen Inflationsausgleich für die Empfänger von Erwerbsminderungsrenten (bitte ausführen und begründen), und wenn ja, in welcher Form?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 12. Juli 2023**

Erwerbsminderungsrenten werden genauso wie Altersrenten und Hinterbliebenenrenten jedes Jahr zum 1. Juli angepasst. Die jährliche Rentenanpassung orientiert sich entsprechend dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich an der Lohnentwicklung der Beschäftigten des Vorjahres. Zum 1. Juli 2023 wurden die gesetzlichen Renten um 4,39 Prozent (West) bzw. 5,86 Prozent (Ost) angehoben. Somit wurden auch die Erwerbsminderungsrenten zum 1. Juli 2023 angehoben. Die Anpassung im kommenden Jahr wird dann auf der Lohnentwicklung in diesem Jahr basieren.

Über die Lohnentwicklung hinausgehende zusätzliche Erhöhungen der Renten in Form einer Inflationsausgleichsprämie, die durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert werden müsste, sind nicht vorgesehen.

104. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)
- Will die Bundesregierung mit der geplanten Neuregelung des § 1 – Näherer Bereich im Referentenentwurf zur Erreichbarkeits-Verordnung ([www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/erreichbarkeitsverordnung-errv-2023-05-24.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/erreichbarkeitsverordnung-errv-2023-05-24.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) die regelmäßig zumutbare Pendelzeit zur Arbeitsstätte bzw. zum Ort einer Maßnahme, die bislang in Anlehnung an § 140 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeits- bzw. Maßnahmezeit von mehr als sechs Stunden betrug (Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II, Rz. 10.37), auf zweieinhalb Stunden für die einfache Wegstrecke zu verdoppeln, und falls ja, welche Rechtsgrundlage ermächtigt die Bundesregierung dazu, eine solche Regelung untergesetzlich als Verordnung zu treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Juli 2023**

Der Entwurf der in der Fragestellung genannten Erreichbarkeits-Verordnung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergibt sich aus § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Durch die geplante Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Erreichbarkeits-Verordnung soll lediglich der für die Erreichbarkeit Leistungsberechtigter maßgebliche Bereich nach § 7b Absatz 1 Satz 2 SGB II konkretisiert werden. Diese Regelung steht nicht im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit eines Arbeitsangebots.

105. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)
- Wie setzen sich die 900 Mio. Euro zusammen, die laut dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil vom Bund für Eingliederungsmaßnahmen für junge Menschen unter 25 Jahren im Bürgergeld ausgeben werden (Peter, Tobias: „Bund kürzt Zuschuss zur Rentenversicherung“, Badische Zeitung vom 29. Juni 2023, S. 10; bitte entsprechend der verschiedenen Förderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende, aufgeschlüsselt angeben), und gibt es für alle im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch existierenden Fördermöglichkeiten für Menschen unter 25 Jahren entsprechende analoge Förderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Juli 2023**

Alle Menschen unter 25 Jahren sollen künftig beim Berufseinstieg von der Agentur für Arbeit betreut und mit aktiven Förderleistungen unterstützt werden – unabhängig von ihrer eigenen finanziellen Situation oder der ihrer Eltern. Wohin sich junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf, etwa bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, wenden können, hängt derzeit davon ab, ob sie – beziehungsweise ihre Eltern – Bürgergeld beziehen oder nicht. Die Bundesregierung will dafür sorgen, dass es mit der Agentur für Arbeit eine Ansprechstelle für alle jungen Erwachsenen für die Betreuung und Unterstützung mit aktiven Förderleistungen gibt.

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sieht bereits eine Vielzahl an Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen vor, die auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Verfügung stehen. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit die weiteren Leistungen des SGB II in das SGB III übernommen werden können. Außerdem wird geprüft, welche strukturellen Änderungen erforderlich sind. In einem noch zu erarbeitenden Fachgesetz sollen die nötigen Regelungen hierzu geschaffen werden.

Indem die Beratung, Vermittlung und Förderung von bürgergeldbeziehenden jungen Menschen unter 25 Jahren ab dem 1. Januar 2025 statt wie bisher nach dem SGB II nach dem SGB III erbracht wird, kann eine Entlastung im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts in Höhe von rund 900 Mio. Euro realisiert werden. Davon entfallen jährlich rund 300 Mio. Euro auf die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Kapitel 1101 Titel 685 11) sowie rund 600 Mio. Euro auf die Verwaltungskosten (Kapitel 1101 Titel 636 13) für reduzierte Personalaufwände.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

106. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.) Welche von der Bundeswehr seit 1980 ausgebildeten ausländischen Staatsbürger übernahmen nach ihrer Ausbildung de facto hohe Staats- oder Regierungsämter (ab Ministerebene beziehungsweise Regierungschefs von Großstädten und Verwaltungseinheiten eine Ebene unterhalb der Staatsebene wie Präfekt, Gouverneur etc.) oder hohe Ämter im Militär mit Dienstgrad des Offiziers oder höher (die letzten 28 Personen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 12. Juli 2023**

Die im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe und von Ausbildungsunterstützungen in der Bundeswehr ausgebildeten ausländischen

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kehren in der Regel nach Ende ihrer Ausbildung in ihre Heimatstaaten zurück. Ihr weiterer Werdegang wird durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundeswehr weder verfolgt noch dokumentiert.

107. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Bränden auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr aufgrund von Schießübungen oder anderer Ursachen (bitte nach Ort der Brände seit dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023 nach dem Umfang der betroffenen Brandfläche und der Ursache auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. Juli 2023**

Die Brände auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 6. Juni 2023 sind der nach Truppenübungsplätzen aufgeteilten Anlage 2 zu entnehmen.\*

Für den Zeitraum 7. Juni 2023 bis 30. Juni 2023 liegen der Bundesregierung die Daten noch nicht vor. Über die Ursachen der Brandentwicklungen werden keine Unterlagen nachgehalten.

108. Abgeordneter  
**Markus Grübel**  
(CDU/CSU)
- Wird die EU Rapid Deployment Capacity (EU RDC) im Herbst 2023, wie zu Beginn dieses Jahres angestrebt, zum ersten Mal unter realen Bedingungen üben (vgl. Kurzprotokoll 31. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. Januar 2023), und wenn ja, welchen Beitrag wird Deutschland leisten, und wenn nein, warum nicht, und wann soll die Übung dann stattfinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Juli 2023**

Die Militärübung der EU zur Krisenbewältigung 2023 (Crisis Management Military Exercise- 2023 – MILEX 23 dient in Umsetzung des Strategischen Kompasses der EU sowie des „Military Rapid Response Concepts“ der Vorbereitung des militärischen Planungs- und Durchführungsstabes (EU Military Planning and Conduct Capability – MPCC). Die MPCC soll dabei in die Lage versetzt werden, bis 2025 als bevorzugtes Hauptquartier auf militärstrategischer Ebene zu führen sowie Übungen anzulegen und durchführen zu können. Bei der MILEX 23 handelt es sich somit um eine Vorbereitungsübung. Die EU RDC wird gemäß „EU Program of Exercises and Exercises Related Activities“ erstmalig im Jahr 2025 im Rahmen einer Volltruppenübung üben. Diese beinhaltet auch eine Truppenverlegung und findet unter Führung der MPCC statt.

\* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7751 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Übung MILEX 23 wird in Brüssel, im Golf von Cádiz und auf dem Truppenübungsplatz Retin, beide in Spanien gelegen, vom 18. September bis 6. Oktober 2023 sowie 16. Oktober bis 22. Oktober 2023 durchgeführt. Spanien unterstützt die Durchführung der MILEX 23 als Rahmen- und Gastgeberland durch ein verlegtes operatives Hauptquartier (Force Headquarters – FHQ), See-, Land- und Luftstreitkräfte, einen Truppenübungsplatz sowie die notwendige Unterstützung als Gastnation.

Der deutsche Beitrag umfasst nach aktueller Planung drei Stabsoffiziere in der MPCC in Brüssel, acht Stabsoffiziere als „Remote Capability Team“ des Multinationalen Kommandos Operative Führung in Ulm sowie einen Unteroffizier mit Portepeo im FHQ in Spanien.

109. Abgeordneter  
**Josef Oster**  
(CDU/CSU)
- Zu welchem Zeitpunkt wird das gesamte Sondervermögen der Bundeswehr nach Einschätzung der Bundesregierung vertraglich gebunden sein ([www.zeit.de/politik/deutschland/2023-06/annett-e-lehnigk-emden-bundeswehr-ruestungsbeschaffung-baainbw?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-06/annett-e-lehnigk-emden-bundeswehr-ruestungsbeschaffung-baainbw?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F)), und wie hoch wird der Anteil im Sondervermögen in Euro sein, der nicht in diesem oder im nächsten Jahr vertraglich gebunden sein wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Juli 2023**

Gemäß der gesetzlich normierten Pflicht in § 5 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ erfolgt die Unterrichtung durch das Bundesministerium der Verteidigung in Sachen Sondervermögen Bundeswehr gegenüber einem Gremium. Durch den Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 20(8)2945 vom 10. November 2022) wird dies insoweit konkretisiert, dass die Unterrichtung in Form eines schriftlichen Sachstandsberichts in einem regelmäßigen Turnus von sechs Monaten zu erfolgen hat. Diese Berichte sowie die Sitzungen des Gremiums sind GEHEIM eingestuft.

110. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen hat das Bundesministerium für Verteidigung aus dem Pilotprojekt „Kasino“ hinsichtlich des gesamten Bewirtschaftungskonzepts der Bundeswehr gezogen, und welche Position werden private Pächter in diesem zukünftigen System einnehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 13. Juli 2023**

Das Pilotprojekt ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich noch keine abschließenden Schlussfolgerungen ziehen lassen. Ungeachtet des Er-

gebnisses der Erprobung wird die bewirtschaftete Betreuung auch in Zukunft grundsätzlich auf der Leistungserbringung durch private Betreiber aufbauen.

111. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung den Übergang zwischen dem Bewirtschaftungskonzept Heimbetriebsgesellschaft (HWG) und dem neuen Konzept „Kasino“ für kleinere private Pächter wirtschaftlich tragbar auszugestalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 13. Juli 2023**

Eine Entscheidung über die Ausfächerung des Konzepts der „Bewirtschafteten Betreuung 2019+“ kann erst nach dem formalen Abschluss des Pilotprojektes „Modell Kasino“ erfolgen.

Pächterinnen und Pächter von Heimbetrieben können diese grundsätzlich wie gewohnt fortführen.

112. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CSU)
- Wie schätzt das Bundesministerium der Verteidigung die voraussichtliche Höhe der Personalkostensteigerung ein, die sich aus der geplanten permanenten Stationierung einer Brigade in Litauen ergibt, unter Berücksichtigung der Auslandszulagen und anderer relevanter Faktoren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. Juli 2023**

Die in Abstimmung mit Litauen eingeleiteten Planungen zur schrittweisen Umsetzung der dauerhaften Stationierung einer deutschen Brigade in Litauen lassen eine Beantwortung Ihrer Frage zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zu.

Die Bundesregierung wird den Bundestag in üblicher Form über die weiteren Konkretisierungen unterrichtet halten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

113. Abgeordneter  
**Artur  
Auernhammer**  
(CDU/CSU)
- Wie und wann wird die Bundesregierung im Fall einer Wiedezulassung von Glyphosat, nach dem Ausschluss damit verbundener Risiken durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA; [www.agrarzeitung.de/nachrichten/politik/glyphosat-efsa-gibt-gruenes-licht-107779?utm\\_source=%2Fmeta%2Fnewsletter%2Fnewsflash&utm\\_medium=newsletter&utm\\_campaign=nl6621&utm\\_term=4374642bea04cd11c927eb63a67f8aef&crefresh=1](http://www.agrarzeitung.de/nachrichten/politik/glyphosat-efsa-gibt-gruenes-licht-107779?utm_source=%2Fmeta%2Fnewsletter%2Fnewsflash&utm_medium=newsletter&utm_campaign=nl6621&utm_term=4374642bea04cd11c927eb63a67f8aef&crefresh=1)) die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung anpassen, um Europarechtskonformität herzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick  
vom 12. Juli 2023**

Die Bundesregierung verfolgt das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, Glyphosat bis Ende 2023 vom Markt zu nehmen. Der Wirkstoff Glyphosat ist in der EU aktuell bis zum 15. Dezember 2023 zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt. Derzeit läuft das Überprüfungsverfahren zur Erneuerung bzw. Nichterneuerung der Wirkstoffgenehmigung. Die Europäische Kommission strebt an, das Verfahren mit einer Entscheidung in diesem Jahr abzuschließen.

Über eine eventuelle Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kann erst nach Abschluss des europäischen Überprüfungsverfahrens entschieden werden.

114. Abgeordneter  
**Artur  
Auernhammer**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung das Fazit der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bezüglich der Nichtfeststellbarkeit von kritischen Problembereichen, die in Bezug auf das von ihm ausgehende Risiko für Mensch und Tier oder die Umwelt Anlass zu Bedenken geben ([www.efsa.europa.eu/de/news/glyphosate-no-critical-areas-concern-data-gaps-identified](http://www.efsa.europa.eu/de/news/glyphosate-no-critical-areas-concern-data-gaps-identified)), und wird sich die Bundesregierung auf Grundlage dieser Bewertung für eine Wiedezulassung von Glyphosat in Deutschland einsetzen, wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick  
vom 13. Juli 2023**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten am 6. Juli 2023 ihre Schlussfolgerungen zur Risikobewertung von Glyphosat übermittelt.

Die EFSA-Schlussfolgerungen werden derzeit im Vorfeld der Positionierung zum EU-Kommissionsvorschlag von der Bundesregierung eingehend geprüft.

115. Abgeordnete  
**Silvia Breher**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Einführung eines bundesweiten Verbandsklagerechts zur Verbesserung des Tierschutzes als notwendig an (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 20/7650; bitte fachlich und juristisch begründen; [www.topagr.com/rind/news/bundestierschutzbeauftragte-meint-es-ernst-mit-dem-verbandsklagerecht-13423621.html](http://www.topagr.com/rind/news/bundestierschutzbeauftragte-meint-es-ernst-mit-dem-verbandsklagerecht-13423621.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 12. Juli 2023**

Um den Tierschutz zu verbessern, fokussiert sich die Bundesregierung derzeit insbesondere auf die Änderung des Tierschutzgesetzes, die Schließung von Lücken in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie die Umsetzung weiterer Vorhaben, die im Koalitionsvertrag verankert sind. Ob die Einführung eines Verbandsklagerechts notwendig ist, bedarf einer weitgehenden fachlichen und juristischen Prüfung und einer sich daran anschließenden politischen Bewertung. Da diese Vorgänge nicht abgeschlossen sind, ist eine abschließende Antwort nicht möglich.

116. Abgeordnete  
**Ina Latendorf**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Wiederwahl des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) Qu Dongyu abgestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 14. Juli 2023**

Die Wahl des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) am 2. Juli 2023 fand entsprechend des Basistextes der FAO in geheimer Wahl statt. Eine Offenlegung des Wahlverhaltens ist, auch im Nachgang, unüblich und muss zum Schutz des Staatswohls hier unterbleiben. Die Offenlegung – dies umfasst auch die Weitergabe an das Parlament – würde das für Deutschland als Mitgliedstaat bindende Prozedere der geheimen Wahl des Generalsekretärs der FAO konterkarieren und damit die effektive Arbeit Deutschlands in internationalen Gremien gefährden, wenn die anderen Mitgliedstaaten sich nicht mehr auf die uneingeschränkte Einhaltung von Absprachen und Verfahrensregeln von deutscher Seite verlassen könnten. Nach Abwägung kommt die Bundesregierung deswegen zu dem Entschluss, dass die gewünschte Information hier nicht, auch nicht eingestuft, übermittelt werden kann.

117. Abgeordneter  
**Frank Rinck**  
(AfD)
- Wie wird die Ausweitung der Roten Gebiete mit sog. „Roten Brunnen“ nach Kenntnis der Bundesregierung naturwissenschaftlich begründet, wenn die Messwerte des Grundwassers unter dem Grenzwert von 50mg/L Grundwasser gemessen wurden bzw. es keinen nachhaltigen Anstieg der Nitratmesswerte über 37,5mg/L im Grundwasser gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Juli 2023**

Die Festlegung des Wertes von 37,5 Milligramm Nitrat je Liter als Auslöseschwelle für Maßnahmen zur Trendumkehr basiert auf den Vorgaben des Artikels 5 und des Anhangs IV Teil B Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c der EU-Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG). Die Umsetzung dieser Vorgaben in nationales Recht erfolgt durch § 10 und Anlage 6 der Grundwasserverordnung. Grundwassermessstellen, welche die Qualitätsnorm von 50 Milligramm Nitrat je Liter nicht überschreiten und keinen steigenden Trend aufweisen, werden nicht als mit Nitrat belastete Brunnen gekennzeichnet.

118. Abgeordneter  
**Frank Rinck**  
(AfD)
- Wie hoch ist die Denitrifikationsleistung des Bodens nach Wissen der Bundesregierung korreliert mit dem nachgewiesenen Argongehalt, bestimmt durch die N/Argon Messmethode als wissenschaftlich nicht gesicherter Wert zur Bestimmung des Nitratgehaltes des Grundwassers und den daraus resultierenden „Roten Brunnen“ als nichtrepräsentativer Nitratmessbrunnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 12. Juli 2023**

Die Denitrifikationsleistung beschreibt den Anteil des abgebauten Nitrats am Nitratreintrag und hängt neben den geochemischen Bedingungen in der gesättigten Bodenzone auch von den Verweil- bzw. Fließzeiten des Grundwassers im Aquifer ab. Je größer die Verweil- bzw. Fließzeit, desto größer ist (bei gleichen Standortbedingungen) die Denitrifikationsleistung.

In der mikrobiell katalysierten Reaktion der Denitrifikation wird Nitrat zu molekularem Stickstoff reduziert. Dieser molekulare Stickstoff verbleibt im Grundwasser, da unter Luftabschluss kein Austausch mit der Atmosphäre stattfinden kann. Die entstandene Menge an überschüssigem molekularem Stickstoff kann durch gleichzeitige Messung des Edelgases Argon bestimmt werden. Das Inertgas Argon dient dabei als Referenz zur Bestimmung der Wassertemperatur, die zum Zeitpunkt des Übergangs des betrachteten Wasserteilchens von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone vorgelegen hat. Argon nimmt nicht an der Redoxreaktion des Nitrats teil. Seine Konzentration ändert sich nicht.

Unter Berücksichtigung der Temperaturinformation kann die Gleichgewichtskonzentration des molekularen Stickstoffs mit der Atmosphäre im be-

trachteten Wasserteilchen zum Zeitpunkt des Übergangs von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone bestimmt werden. Je größer die durch Denitrifikation abgebaute Menge Nitrat, desto größer ist die Menge an überschüssigem molekularem Stickstoff in der betrachteten Wasserprobe.

Folglich muss die Denitrifikationsleistung nicht mit dem Argongehalt korrelieren.

Diese Art der Analyseverfahren wird auch als N<sub>2</sub>/Ar-Methode bzw. Excess N<sub>2</sub>-Methode bezeichnet und weltweit seit vielen Jahren in der wasserwirtschaftlichen Analytik eingesetzt und weiterentwickelt (Martindale et al., 2019; McAleer et al., 2018; Green et al. 2008; Laursen & Seitzinger, 2002; Blicher-Mathiesen et al, 1998; Kana et al. 1994).

119. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Welche Folgekostenabschätzungen durch die verschärfte Düngeverordnung sowie in den „Roten Gebieten“ kann die Bundesregierung dem Parlament des Deutschen Bundestages zur Verfügung stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Juli 2023**

Die detaillierte Abschätzung des Erfüllungsaufwandes und weiterer Kosten, die infolge der „Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften“ erwartet wurden, kann der Bundesratsdrucksache 98/20 vom 20. Februar 2020 entnommen werden.

120. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Inwiefern berücksichtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei seiner Ernährungsstrategie und dem Ziel, „dafür [zu] sorgen, dass es für alle Menschen in Deutschland möglich ist, sich gut und gesund zu ernähren – unabhängig von Einkommen, Bildung oder Herkunft“ (Zitat des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, [www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrungsstrategie.html](http://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrungsstrategie.html)) –, auch Pflegeeinrichtungen, und können aus Sicht des BMEL mit der derzeitigen Verpflegungspauschale von 3,80 Euro/Tag, die für Mittagmahlzeiten außer Haus für Reha-Einrichtungen zur Verfügung stehen, gesunde und ausgewogene Gerichte (nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. – DGE) angeboten werden (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Juli 2023**

Ziel der Ernährungsstrategie ist es, gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährungsweisen so einfach wie möglich zu machen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Verpflegung in Gemeinschaftseinrichtun-

gen. Hierzu gehört auch die Etablierung der Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den verschiedenen Lebenswelten. Mit den DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung mit „Essen auf Rädern“ und in Senioreneinrichtungen liegen detaillierte, zielgruppengerechte Empfehlungen für ein gutes Verpflegungsangebot vor. Die Bundesregierung setzt sich für eine flächendeckende Anwendung ein.

Eine Verpflegungspauschale von 3,80 Euro/Tag für Mittagmahlzeiten außer Haus für Reha-Einrichtungen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

121. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus statt der für die geplante Kindergrundsicherung veranschlagten 12 Mrd. Euro jährlich wohl nur 2 Mrd. Euro zur Verfügung haben soll ([www.sueddeutsche.de/politik/christian-li-ndner-lisa-paus-kindergrundsicherung-bundeshaushalt-1.5990555](http://www.sueddeutsche.de/politik/christian-li-ndner-lisa-paus-kindergrundsicherung-bundeshaushalt-1.5990555)), obwohl die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock im Oktober 2022 erklärte, die Bundesregierung hätte den Export von Kampfjetmunition und -ausrüstung für Saudi-Arabien genehmigt, da die Bundesministerin Annalena Baerbock „nicht noch mehr im sozialen Bereich sparen“ wolle, und dass derartige Exporte verhindern würden, dass „Lisa [Familienministerin Lisa Paus] dann keine Mittel mehr hat für die Kinder, die sie dringend brauchen“ ([www.tagesschau.de/multimedia/video/video-1101235.html](http://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-1101235.html)), und wie genau hängen Rüstungsexporte und der Sozialhaushalt diesbezüglich konkret zusammen?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 13. Juli 2023**

Die Bundesregierung hat den Entscheidungsprozess über die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Das Bundeskabinett beabsichtigt, Ende August 2023 über den Gesetzentwurf und die unterschiedlichen Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung zu entscheiden. Für die Kindergrundsicherung wird ab dem Jahr 2025 im Einzelplan 60 Vorsorge in Höhe von 2 Mrd. Euro p. a. getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5982 verwiesen.

122. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Programme, insbesondere Freizeitprogramme, insbesondere für Kinder und Jugendliche, welche auf dem Konzept der Unterscheidung nach Hautfarbe basieren, wie es beispielsweise die Organisation Empoca vollzieht, sind der Bundesregierung bekannt, und wie beurteilt sie grundsätzlich Veranstaltungskonzepte, welche auf dem Prinzip der Unterscheidung nach Hautfarbe basieren beziehungsweise bei denen eine Teilnahmevoraussetzung eine bestimmte Hautfarbe darstellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 13. Juli 2023**

Der Bundesregierung ist grundsätzlich bekannt, dass es (Freizeit-)Programme und Veranstaltungen insbesondere für Kinder und Jugendliche gibt, die sich an bestimmte Zielgruppen richten. Diese können Teilnehmende mit bestimmten Grundqualifikationen (z. B. sportliche Leistungsfähigkeit, Lernqualifikationen) oder mit anderen Merkmalen (z. B. Geschlecht, Alter, Religions- und Konfessionszugehörigkeit, soziale oder gesundheitliche Situation, ethnische Zugehörigkeit) adressieren.

Eine solche Ausrichtung kann sinnvoll sein, um Kinder und Jugendliche gezielt zu beteiligen und zu stärken.

Über die Anzahl der existierenden Angebote in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

123. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Inwieweit unterstützt die Bundesregierung, etwa im Zuge des Aktionsplans „Queer leben“ (Gesetz zum Schutz von Konversionsbehandlungen), die Bestrebungen von Jugendlichen nach Transition auch gegen den Willen ihrer Eltern (vgl. Rieke Hümpel: Queer-Plan der Bundesregierung – „Als Bürger habe ich Angst, was Sie mit meinen Kindern vorhaben“, in: Cicero vom 10. Dezember 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 10. Juli 2023**

Weder der Aktionsplan „Queer leben“ noch das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) sehen Änderungen hinsichtlich der Einwilligungserfordernisse bei der Transition von Jugendlichen vor.

124. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Welche jeweilige Bedeutung haben nach Ansicht der Bundesregierung die einzelnen Farben und Formen, die in der von der Bundesministerin Lisa Paus vor dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehissten sogenannten „Progress-Pride“-Flagge enthalten sind bzw. gezeigt werden, und war das Hissen dieser Flagge nach Ansicht der Bundesregierung rechtskonform ([www.bmfsfj.de/bmfsfj/mediathek/flagge-zeigen-fuer-akzeptanz-gegen-gewalt-und-diskriminierung-227804](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/mediathek/flagge-zeigen-fuer-akzeptanz-gegen-gewalt-und-diskriminierung-227804))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 10. Juli 2023**

Die am 28. Juni 2023 von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anlässlich des jährlichen Gedenkens an die queerfeindlichen Ausschreitungen in der New Yorker Christopher Street im Jahr 1969 gehisste Progress-Pride-Flagge ist ein lebensbejahendes Symbol, was sich entsprechend in der Farbgebung spiegelt (vgl. für weitere Einzelheiten: <https://csd-deutschland.de/flaggenlexikon/>).

Die Progress-Pride-Flagge stellt eine Erweiterung der „klassischen“ Regenbogenflagge dar. Sie bezieht trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen sowie queere Schwarze und People of Color farbsymbolisch mit ein. Das Hissen der Flagge symbolisiert damit den entschiedenen Einsatz der Bundesregierung für den Schutz und die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vertritt als fachlich zuständiges Ressort für Gleichstellung und Fragen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt ein inklusives Verständnis dieses Themenbereiches. Das BMFSFJ bringt dies entsprechend mit der Verwendung der Progress-Pride-Flagge anlässlich des Christopher Street Day zum Ausdruck und verstößt damit gegen kein Gesetz.

125. Abgeordnete  
**Heidi Reichinnek**  
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung die Probleme bezüglich der Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention, der Deutschland dazu verpflichtet, eine schnelle, unkomplizierte und umfassende medizinische, psychosoziale und rechtsmedizinische Versorgung für vergewaltigte Frauen und Mädchen sicherzustellen, bekannt, und wenn ja, was plant sie diesbezüglich auf Bundesebene zu tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 12. Juli 2023**

Das Expertengremium GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) hat am 7. Oktober 2022 den ersten Bewertungsbericht zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in Deutschland veröffentlicht. Dieser Bericht enthält auch Empfehlungen zu Artikel 25 IK, welche vom Vertragsstaatenaus-

schluss am 5. Dezember 2022 angenommen wurden. Die Bundesregierung muss binnen drei Jahren über die Umsetzung der Empfehlungen berichten.

Die Bundesregierung nimmt die Anmerkungen und Anregungen von GREVIO und die Empfehlungen des Vertragsstaatenausschusses sehr ernst. Die weitere Umsetzung der IK ist ein kontinuierlicher Prozess.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben gemäß § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung, auch in Fällen, in denen die Behandlungsursache auf eine Vergewaltigung oder auf sexuelle Gewalt zurückgeht. Die Versorgung beinhaltet die Behandlung in Notfällen. Der Anspruch umfasst das Gespräch, die körperliche Untersuchung, die ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Abklärung von Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz (z. B. Impfungen), die Dokumentation sowie ggf. einen Arztbrief zur notwendigen Weiterbehandlung. Darüber hinaus schließt der Versorgungsanspruch die Versorgung u. a. mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie digitalen Gesundheitsanwendungen, Krankenhausbehandlung ein. Für Personen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, werden Kosten für medizinisch notwendige Leistungen ebenso erstattet. Zusätzlich können Dienstleistungen erbracht werden, wenn diese vertraglich vereinbart sind und in Zusammenhang mit medizinischer Notwendigkeit stehen.

Mit dem Masernschutzgesetz vom 10. Februar 2020 wurde zudem der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung durch Aufnahme von § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V erweitert, der Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde umfasst. Er besteht bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.

Damit wurde auf die fehlende flächendeckende Bereitstellung von Angeboten einer anonymen/vertraulichen Spurensicherung reagiert und eine Kostentragung für die Fälle sichergestellt, in denen noch keine Strafanzeige gestellt wurde und eine Kostentragung der Spurensicherung durch die Ermittlungsbehörden ausscheidet.

Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände schließen nach § 132k SGB V gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärzten Verträge über die Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung. Für den Fall der Nichteinigung sieht das SGB V eine Schiedslösung vor.

Opfer von Vergewaltigungen können zudem Ansprüche nach dem Recht der Sozialen Entschädigung (Opferentschädigungsgesetz; ab 1. Januar 2024: Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV) geltend machen. Diese umfassen dauernde monatliche Entschädigungszahlungen, Leistungen der Krankenbehandlung, fürsorgerische Leistungen sowie Leistungen in Traumaambulanzen, in denen psychotherapeutische Intervention erbracht wird.

Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird derzeit federführend ein Gesetzentwurf erarbeitet, um das Recht auf Schutz und Beratung jeder gewaltbetroffenen Frau bundesweit abzusichern. Ziel muss sein, dass jede gewaltbetroffene Frau mit ihren Kindern

zeitnah und möglichst ohne bürokratische Hürden Schutz vor Gewalt und gute fachliche Beratung erhält.

126. Abgeordnete  
**Christina Stumpp**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen mit einem Haushaltseinkommen zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren Elterngeld erhalten (bitte jährliche Angaben seit 2018 getrennt nach Männern und Frauen sowie mit durchschnittlicher Anzahl der Bezugsmonate auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 12. Juli 2023**

Unter der Annahme, dass Elterngeldbeziehende mit einem Haushaltseinkommen zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro in mehreren Kalenderjahren Elterngeld bezogen haben, lassen sich folgende Betroffenenzahlen feststellen.

<b>Jahr</b>	<b>Elterngeldbeziehende</b>
2018	28.000
2019	31.000
2020	33.000
2021	39.000
2022	40.000

Eine Aufschlüsselung nach Männern und Frauen sowie nach durchschnittlicher Anzahl der Bezugsmonate ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

Die Zahlen basieren auf Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

127. Abgeordnete  
**Simone Borchardt**  
(CDU/CSU)
- Welchen genauen Sachstand (insbesondere unter Nennung des Zeitplans) verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Einführung der ursprünglich zum 1. Januar 2023 geplanten Einführung der Hybrid-DRGs (DRG = Diagnosis Related Group) zur sektorengleichen Vergütung des ambulanten und stationären Sektors, und wie begründet sie die bis dato andauernde Verzögerung (vgl. Ärzteblatt vom 4. April 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 13. Juli 2023**

Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz sind die Vertragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V in Ambulantes Operieren, AOP) beauftragt worden, bis zum 31. März 2023 eine spezielle sektorengleiche Vergütung sowie eine Auswahl von Leistungen des AOP-Katalogs zu vereinbaren, auf die die spezielle sektorengleiche Vergütung unabhängig davon angewendet wird, ob die Leistung ambulant oder stationär erbracht wird (§ 115f Absatz 1 Satz 1 SGB V). Dieser Auftrag wurde von den AOP-Vertragsparteien nicht erfüllt. Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 1 SGB V ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) damit ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die spezielle sektorengleiche Vergütung und die Auswahl von Leistungen aus dem AOP-Katalog, auf die die spezielle sektorengleiche Vergütung angewendet wird, zu bestimmen. Das BMG bereitet derzeit einen entsprechenden Regelungsentwurf vor. Das Verordnungsgebungsverfahren ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant. Die spezielle sektorengleiche Vergütung („Hybrid-DRG“) soll zum 1. Januar 2024 als neue Vergütungssystematik eingeführt werden.

128. Abgeordnete **Simone Borchardt** (CDU/CSU) Bis wann plant die Bundesregierung die sektorengleiche Vergütung des ambulanten und stationären Sektors per Ersatzvornahme (insbesondere hinsichtlich der Vergütungshöhe und des geplanten Leistungsumfangs) zu regeln (vgl. Frage 127 sowie Ärzteblatt vom 4. April 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 13. Juli 2023**

Auf die Antwort zu Frage 127 wird verwiesen.

129. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Inwieweit spielen Praxiskliniken in den aktuellen Überlegungen der Bundesregierung zur Krankenhausreform eine Rolle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 12. Juli 2023**

Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung hat am 6. Dezember 2022 ihre dritte Stellungnahme mit Empfehlungen für eine grundlegende Reform der Krankenhausvergütung vorgestellt. Mit den sogenannten Level-1i-Krankenhäusern enthält sie unter anderem Ansätze für einen Weg zu einer sektorenübergreifenden und integrierten Versorgung. Die Empfehlungen der Regierungskommission dienen als Diskussionsgrundlage für gesetzliche Anpassungen. Die konkrete Umsetzung wird derzeit mit den Ländern und Koalitionsfraktionen beraten.

130. Abgeordneter  
**Ates Gürpinar**  
(DIE LINKE.)
- Mit welchem bundesweiten Defizit der Krankenhäuser und mit wie vielen wirtschaftlich bedingten Krankenhausschließungen rechnet die Bundesregierung in ihren gesetzgeberischen Erwägungen für die Jahre 2023 und 2024?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Daten vor, auf deren Grundlage ein bundesweites Defizit der Krankenhäuser oder eine Anzahl wirtschaftlich bedingter Krankenhausschließungen für die Jahre 2023 und 2024 hinreichend sicher prognostiziert werden könnte.

Allerdings ist dem Krankenhaus Rating Report 2023 des RWI – Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. zu entnehmen, dass auf Grundlage einer Stichprobe von Jahresabschlüssen von Krankenhäusern im Jahr 2021 11 Prozent der Krankenhäuser als erhöht insolvenzgefährdet galten. Im Vorjahr lag laut Krankenhaus Rating Report 2022 der Anteil insolvenzgefährdeter Krankenhäuser noch bei 7 Prozent. Nach Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Zeitraum von Januar bis März 2023 fünf Insolvenzverfahren im Bereich von Krankenhäusern eröffnet. Jedoch zeigen die vorläufigen Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Krankenversicherung für das erste Quartal 2023, dass ihre Ausgaben für die Krankenhausbehandlung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wieder deutlich angestiegen sind.

Angesichts ihrer besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen wurde für zugelassene Krankenhäuser ein ergänzender Hilfsfonds im Zusammenhang mit gestiegenen Energiekosten vorgesehen. Danach können Krankenhäuser Erstattungen aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von bis zu 6 Mrd. Euro zum Ausgleich gestiegener Energiekosten erhalten. Von diesem Betrag haben die Krankenhäuser bereits 1,5 Mrd. Euro zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch die Energiepreise verursachte Kostensteigerungen erhalten, weitere 2,5 Mrd. Euro werden in nächster Zeit ebenfalls für diesen Zweck pauschal an die Krankenhäuser ausgezahlt. Für die Jahre 2022 und 2023 werden die Krankenhäuser außerdem ca. 800 Mio. Euro zum Ausgleich gestiegener direkter Energiekosten erhalten.

Um die Finanzierung der bedarfsnotwendigen Krankenhäuser nachhaltig zu stabilisieren, werden derzeit im engen Austausch zwischen Bund und Ländern die Eckpunkte einer Krankenhausreform abgestimmt.

131. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland sog. Genderkliniken, in denen auch Jugendliche und Kinder operiert werden, und wenn ja, welche (vgl. Niklaus Nuspliger: Der britische Gesundheitsdienst schliesst eine umstrittene Genderklinik für Minderjährige, Seit Jahren steht die Londoner Klinik Tavistock in der Kritik, weil sie Kinder und Jugendliche unkritisch mit Pubertätsblockern behandelt und zu einer Geschlechtsumwandlung gedrängt haben soll. Nun muss die einzige britische Genderklinik für Minderjährige ihren Betrieb einstellen, in: Neue Zürcher Zeitung vom 29. Juli 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Juli 2023**

Der Bundesregierung sind keine sog. Genderkliniken bekannt.

132. Abgeordnete  
**Franziska Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Wie viel Prozent der Ärzteschaft werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit zur Ausstellung eines E-Rezepts ab dem 1. Juli 2023 mit Hinblick auf Praxisverwaltungssysteme und IT-Infrastruktur haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Juli 2023**

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Test- und Erprobungsphase des E-Rezepts im August 2022 hatten 80 Praxisverwaltungssysteme die Funktion des E-Rezepts umgesetzt und wurden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifiziert. Somit verfügen mindestens 98 Prozent der Arztpraxen über ein E-rezeptfähiges Praxisverwaltungssystem. Die darüber hinaus notwendige Ausstattung mit der Institutionskarte, dem elektronischen Heilberufsausweis und dem Konnektor ist flächendeckend vorhanden und wird bereits heute für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genutzt.

133. Abgeordnete  
**Franziska Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung bei der elektronischen Patientenakte (ePA) offene Schnittstellen, ähnlich wie beim französischen Modell der elektronischen Patientenakte Mon-Espace-Santé (MES), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Juli 2023**

Die Integration von offenen Schnittstellen zur direkten Anbindung von Drittanbietern an die elektronische Patientenakte (ePA), wie beim französischen Modell der elektronischen Patientenakte Mon-Espace-Santé,

ist in angepasster Form für Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) vorgesehen. Dieser direkte Anschluss an die ePA ist umfassend reglementiert und steht nur für DiGAs zur Verfügung, die im DiGA-Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sind.

134. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach angekündigte Aussetzung des 2015 von der Koalition aus CDU/CSU und SPD im Rahmen des Ersten Pflegestärkungsgesetzes eingeführten Pflegevorsorgefonds vor dem Hintergrund des absehbaren hohen Finanzbedarfs in der Pflege infolge der kommenden Pflegebedürftigkeit der geburtenstarken Jahrgänge, der sog. „Baby-Boomer“, für die im Umlageverfahren die notwendigen Finanzmittel absehbar nicht ausreichen werden (vgl. FAZ-Artikel „Lauterbach schlachtet Pflegevorsorge“ vom 3. Juli 2023, S. 15), und wie bewertet die Bundesregierung den vom mir unterstützten Vorschlag einer privaten, obligatorischen und betrieblichen Pflegezusatzversicherung für Arbeitnehmer bis 50 Jahre, um eine nachhaltig wirkende, kapitalgedeckte Säule in der sozialen Pflegeversicherung vorzuhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 11. Juli 2023**

Nach sorgfältiger Analyse und Abwägung innerhalb der Bundesregierung ist zur mittelfristigen Stabilisierung der Finanzsituation der sozialen Pflegeversicherung (SPV) eine vorübergehende Verringerung der Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds (PVF) erforderlich, da als Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts 2024 und auch in der Finanzplanung bis zum Jahr 2027 keine Mittel für einen Bundeszuschuss gemäß § 61a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehen sind. Eine mögliche Verringerung der Zuführungen zum PVF würde insoweit nur einen begrenzten Zeitraum betreffen, so dass dessen stabilisierende Wirkung nicht wesentlich beeinflusst werden dürfte.

Bezüglich des Vorschlags einer betrieblichen Pflegezusatzversicherung wird darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung generell mit Überlegungen zur langfristigen Finanzierung der Pflegeversicherung befassen wird. Gemäß Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) ist vorgesehen, dass die Bundesregierung bis zum 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung erarbeiten und vorlegen wird. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen werden das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Länder beteiligt.

135. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Wie viele zusätzliche Medizinstudienplätze in Deutschland will die Bundesregierung durch das „Versorgungsgesetz I“ schaffen, wie es der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 5. Juli 2023 angekündigt hat, und wie ist hierzu der Gesprächsstand mit den Ländern, der Bundesärztekammer und den beteiligten Fachgesellschaften?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 13. Juli 2023**

Für die Einrichtung von Studienplätzen sind die Länder zuständig. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft derzeit, inwiefern bei der Schaffung weiterer Medizinstudienplätze unterstützt werden kann. Derzeit werden Vorschläge erarbeitet, die auf die Schaffung zusätzlicher Medizinstudienplätze abzielen.

136. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Corona-Schutzmasken (bitte nach OP-Masken und nach PfH-Masken aufschlüsseln) hat die Bundesregierung seit dem 1. Dezember 2021 zur nationalen Bevorratung insgesamt angeschafft (bitte unter Angabe des Gesamtwerts der Bestellungen), und wann wird bei diesen Masken das Haltbarkeitsdatum erreicht, so dass sie „energetisch verwertet“, also vernichtet werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 13. Juli 2023**

Seit dem 1. Dezember 2021 wurden keine Corona-Schutzmasken zur nationalen Bevorratung beschafft.

137. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Wer hat den Zuschlag für das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene „Empirische Gutachten zum Heilpraktikerwesen“ erhalten, und welche Gesamtkosten fallen für das Gutachten an?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 13. Juli 2023**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat der Firma in vivo GmbH (Wallenhorst) den Auftrag erteilt, für das Los 1 „Heilpraktikererlaubnis und Sektorale Heilpraktikererlaubnis“ der ausgeschriebenen Leistungsbeschreibung das empirische Gutachten zum Heilpraktikerwesen zu erstellen. Das Vergabeverfahren für das Los 2 „Patientinnen und Patienten“ wurde dagegen aufgehoben, da keine Angebote Vorlagen, mit

denen ein wirtschaftliches Ergebnis hätte erzielt werden können. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 126.649,40 Euro (netto).

138. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Wie viele Menschen der in Deutschland mit Long-COVID-Diagnostizierten haben nach Wissen der Bundesregierung eine oder mehrere COVID-19-Schutzimpfungen mit mRNA-Wirkstoff erhalten, und falls diese Daten nicht verfügbar sind, warum wurde/wird dies nicht erfasst, obwohl die über Notfallzulassung durchgeführten Impfkampagnen mit den mRNA-Impfstoffen aus wissenschaftlicher Sicht die erste große und aufschlussreiche bundesweite Feldstudie zu Wirkung und Nebenwirkung der mRNA-Impfstoffe darstellen müssten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen aktuell keine flächendeckenden Daten vor, wie viele Menschen von den in Deutschland mit Long-COVID-Diagnostizierten eine COVID-19-Schutzimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten haben, da bislang keine allgemein anerkannte Definition für eine Long-COVID- oder auch Post-COVID-Erkrankung besteht und die Diagnose per Ausschlussverfahren gestellt wird.

Innerhalb nationaler und internationaler Studien wird diese Fragestellung bei ausgewählten Kohorten (mit-)untersucht. Das Robert Koch-Institut untersucht gemeinsam mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) innerhalb der Studie „Krankenhausbasierte Fall-Kontrollstudie zur Wirksamkeit und Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen (COViK)“ prospektiv Probandinnen und Probanden mit einem schweren COVID-19-Verlauf. Dabei wird auch der Impfstatus erhoben. Hintergrundinformationen und Ergebnisse der Studie sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Forschungsprojekte/COViK/COViK-Studie.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Forschungsprojekte/COViK/COViK-Studie.html).

Zudem wird das Risiko für das Auftreten von Post-COVID-ähnlichen Symptomen nach COVID-19-Impfung durch das PEI untersucht. Auf Grund der im PEI vorliegenden Information zu Meldungen von Verdachtsfällen mit Long-/Post-COVID-ähnlichen Beschwerden aus Deutschland ergibt sich derzeit kein Risikosignal für das Auftreten dieser Beschwerden nach einer Impfung mit einem bestimmten COVID-19-Impfstoffprodukt. Darüber hinaus gibt es keinen medizinisch plausiblen Hinweis auf einen direkten, ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten der obengenannten Long-/Post-COVID-ähnlichen Beschwerden und einer COVID-19-Impfung ([www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-postvac.html](http://www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-postvac.html)).

Auch international wurde bisher kein Risikosignal für Long-/Post-COVID-ähnlichen Beschwerden im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung beschrieben: [www.ema.europa.eu/en/news/global-regulators-confirm-good-safety-profile-covid-19-vaccines](http://www.ema.europa.eu/en/news/global-regulators-confirm-good-safety-profile-covid-19-vaccines).

Aus dem internationalen Kontext liegen Ergebnisse einer systematischen Übersichtsarbeit von Tsampasian et al. vor, die eine geringere Wahr-

scheinlichkeit für das Auftreten von Post-COVID-Symptomen bei Geimpften im Vergleich zu Ungeimpften zeigen ([jamanet-work.com/journals/jamainternalmedicine/fullarticle/2802877](https://jamanetwork.com/journals/jamainternalmedicine/fullarticle/2802877)).

Eine weitere Übersichtsarbeit von Gao et al., die Studien mit jeglichen Long-COVID-Symptomen einschloss, zeigte ebenfalls ein reduziertes Risiko für Long-COVID bei Geimpften ([www.mdpi.com/1660-4601/19/19/12422](https://www.mdpi.com/1660-4601/19/19/12422)).

139. Abgeordnete  
**Emmi Zeulner**  
(CDU/CSU) Wann kann mit dem Referentenentwurf zur Reform der Physiotherapie gerechnet werden, da in der Arbeitsplanung des Bundesministeriums für Gesundheit für das Jahr 2023 die Reform für das zweite Quartal 2023 angekündigt ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 13. Juli 2023**

Die Erarbeitung eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit zur Reform der Physiotherapie erfolgt im Verlauf des Sommers 2023.

140. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD) Von wie vielen unrichtigen bzw. unberechtigten Eintragungen zu nicht erfolgten Impfungen mit COVID-19-Impfstoffen in Impfpässen geht die Bundesregierung in Deutschland aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juli 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Daten hinsichtlich der Anzahl von unrichtigen bzw. unberechtigten Eintragungen zu nicht erfolgten Impfungen mit COVID-19-Impfstoffen in Impfpässen vor.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zwar keine Daten zur Frage vorliegen, „wie viele nicht erfolgte Impfungen mit COVID-19-Impfstoffen in Impfpässen unrichtig bzw. unberechtigt eingetragen wurden“. In der PKS wurden jedoch zum 1. Januar 2022 neue PKS-Schlüssel im Zusammenhang mit „Impfausweisen“ eingeführt. Hierzu wurde nachstehende Anzahl an Fällen für das Berichtsjahr 2022 ausgangstatistisch erfasst.

PKS-Schlüssel	Text	Fallzahl Baujahr 2022
540011	Missbrauch von Impfausweisen gemäß § 281 StGB	117
540021	Fälschung von Impfausweisen und Gebrauch gefälschter Impfausweise gemäß § 267 StGB	9.284
540031	Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gemäß § 275 StGB	855
540041	Unbefugtes Ausstellen von Impfausweisen gemäß § 277 StGB	375
540051	Ausstellen unrichtiger Impfausweise gemäß § 278 StGB	302
540061	Gebrauch unrichtiger Impfausweise gemäß § 279 StGB	6.772

Darüber hinaus wurde durch das Bundeskriminalamt Mitte 2021 eine Bund-Länder-Abfrage zur Anzahl polizeilich registrierter gefälschter Impfbücher und Impfstoffetiketten im Zusammenhang mit COVID-19 initiiert. Mit Stand vom 31. Dezember 2021 übermittelten die Landeskriminalämter, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt rund 19.500 (überwiegend) im Jahr 2021 eingangsstatisch erfasste Fälle. Bei den Zahlen handelt es sich neben ge-/verfälschten Impfbüchern mit COVID-19-Einträgen auch um gefälschte Corona-Testzertifikate u. Ä.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

141. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Welche designierten und benannten Koordinatoren für Digitale Dienste aus welchen EU-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung bereits bekannt (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 151 auf Bundestagsdrucksache 20/7650?)

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. Juli 2023**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten die entsprechenden Gesetzgebungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Unter Beachtung dessen befinden sich in der folgenden Tabelle, die nach derzeitigem Stand designierten und benannten Koordinatoren für Digitale Dienste in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten.

#### **Übersicht bislang benannter bzw. designierter DSCs**

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Name des benannten oder designierten DSC</b>	<b>Funktion</b>
AUT	KommAustria	Kommunikationsbehörde (Medien, Rundfunk)
BEL	BIPT	Institute for Postal Services and Telecommunications
CY	CRTA	Radio Television Authority
CZ	CTU	Telekommunikation Office
DK	KFST	Competition and Consumer Authority
FIN	Traficom	Authority for Transport and Communication
FRA	ARCOM	Regulatory Authority for Audiovisual and Digital Communication
GR	EETT	Telecommunication and Post Commission
HU	NMHH	Infocommunication and Media Authority
IRL	CNAM	Commission for regulating broadcasters and online media
LIT	RRT	Communications Regulatory Authority
LUX	Autorité de la concurrence	Wettbewerbsbehörde
MT	MCA	Communications Authority
NL	ACM	Authority for consumers and markets

Mitgliedstaat	Name des benannten oder designierten DSC	Funktion
POL	UKE	Office of Electronic Communications
RO	ANCOM	Authority for Electronic communications
SI	AKOS	Agency for Communication Networks and Services
SK	RPMS	Council for Media Services
SWE	PTS	Post and Telecom Authority

142. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard  
Brandl**  
(CDU/CSU)

Wie erklärt sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Widerspruch zwischen der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 188 auf Bundestagsdrucksache 20/4852, wonach die Veröffentlichung des Änderungsentwurfs der Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme für Fahrzeuge mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitung von mehr als 3,5 m im Verkehrsblatt nach Abschluss der noch ausstehenden finalen Länderanhörung im ersten Quartal 2023 geplant war, und der Tatsache, dass das BMDV den Änderungsentwurf überhaupt erst am 2. Juni 2023 mit Rückmeldefrist zum 30. Juni 2023 in diese genannte Länderanhörung gegeben hat, und wann ist nach Ablauf der Rückmeldefrist der Länderanhörung zum 30. Juni 2023 gemäß der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 175 auf Bundestagsdrucksache 20/7148, wonach „die Veröffentlichung der Empfehlungen im Verkehrsblatt [...] nach Abschluss der derzeit laufenden Länderanhörung geplant [ist]“, mit einer Veröffentlichung des Änderungsentwurfs der Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme für Fahrzeuge mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitung von mehr als 3,5 m im Verkehrsblatt nun genau zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 14. Juli 2023**

Die ausstehende Länderanhörung wurde erst kürzlich durchgeführt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) prüft derzeit, inwieweit die eingegangenen Rückmeldungen berücksichtigt werden können. Da im Zuge dessen u. a. zu prüfen sein wird, ob eine Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare eine erneute Länderabfrage erforderlich macht, kann gegenwärtig noch kein verbindliches Veröffentlichungsdatum genannt werden.

143. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Welcher Personal- und Kostenaufwand entstand dem Bund (Bundesministerien, nachgeordneten Behörden und Unternehmen in Bundesbesitz – (beispielsweise der Bundesdruckerei) im Zusammenhang mit der re:publica-Konferenz 2023 (bitte für die jeweilige Institution nach Art und Höhe des Aufwandes aufschlüsseln und dabei nur Personen mit aktiver Rolle auf der re:publica erfassen – z. B. Standpersonal oder Podiumsgäste, nicht jedoch reine passive Teilnehmerinnen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. Juli 2023**

Die entstandenen Aufwände können der Tabelle entnommen werden.

Ressort	Sachkosten für Partnerprogramm, Standbau, Programmkosten etc. (netto)	Personalaufwand in Stunden gegliedert nach			
		hD	gD	mD	eD
BMDV	118.670 Euro	123	53	–	–
BMZ	65.450 Euro	3,5	–	–	–
GIZ	–	1,5	–	–	–
BMUV	67.500 Euro	4,5	–	–	–
BMAS	298.001 Euro	9	–	–	–
BMBF	104.000 Euro	46	16	–	–
BMF	142.680 Euro	141,5	33	5,5	–
BMFSFJ	33.150 Euro	4	5	3	–
BMI	105.415 Euro	17	68	17	3,5

Keine Aufwände entstanden sind bei dem BMWK, BMVg, AA, BKAm, BMEL, BMG, BMJ und BMWSB sowie bei der BKM.

144. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel wird die Bundesregierung aus den Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Zuschlag auf die Lkw-Maut für die Schieneninfrastruktur in den Jahren 2024 und 2025 aufwenden, und hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, bis 2027 den Investitionsbedarf der Deutschen Bahn AG (DB AG) i. H. v. 45 Mrd. Euro abzudecken (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 149 auf Bundestagsdrucksache 20/6390,)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2023**

Im Jahr 2024 sollen rd. 5,4 Mrd. Euro und im Jahr 2025 rd. 6 Mrd. Euro aus der LKW-Maut für die Schieneninfrastruktur verwendet werden. Hinzu kommen im Jahr 2024 rd. 0,56 Mrd. Euro und im Jahr 2025 rd. 0,54 Mrd. Euro für Förderprogramme in der Schiene. Die Bundesregierung bekräftigt den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023, bis zu 45 Mrd. Euro des Investitionsbedarfs der Deutschen Bahn AG, u. a. durch den Einsatz von anteiligen Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Zuschlag der LKW-Maut zu decken, die ganz überwiegend für Investi-

tionen für die Schiene genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft wie ein Beitrag in Höhe von 15 Mrd. Euro in den kommenden zwei Jahren zur Deckung des Investitionsbedarfs geleistet werden kann.

145. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Herbst 2023 einen Ausbau- und Modernisierungspakt (AMP) für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit den Ländern zu schließen (vgl. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/klima.html>), und wenn nein, wann soll ein solcher AMP vorliegen, um das Ziel der Bundesregierung, die Fahrgastzahlen im Personenverkehr bis 2030 zu verdoppeln, zu erreichen (vgl. [www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Juli 2023**

Gemäß Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP will die Bundesregierung Länder und Kommunen in die Lage versetzen, die Attraktivität und Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu verbessern. Ziel ist, die Fahrgastzahlen deutlich zu steigern. Zu diesem Zweck soll unter anderem ein Ausbau- und Modernisierungspakt (AMP) zwischen Bund, Ländern und Kommunen geschlossen werden.

Die entsprechenden Gespräche zwischen Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden dauern weiter an.

146. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Überführung der Vertriebsplattform der Deutsche Bahn AG (DB AG) in die geplante gemeinwohlorientierte Infrastruktursparte, nachdem das Bundeskartellamt entschieden hat, dass die DB AG im Wettbewerb mit Mobilitätsplattformen ihre Marktmacht missbraucht (vgl. [www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2023/28\\_06\\_2023\\_DB\\_Mobilitaet.html?nn=3591568](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2023/28_06_2023_DB_Mobilitaet.html?nn=3591568)), und wenn sie diese ablehnt, mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 14. Juli 2023**

Eine Überführung der Vertriebsplattform der Deutschen Bahn AG (DB AG) in die geplante gemeinwohlorientierte Infrastruktursparte ist derzeit nicht Bestandteil der laufenden Prüfungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, da der Vertrieb von Tickets in Deutschland an das Eisenbahnverkehrsunternehmen und nicht an die Infrastruk-

tur gekoppelt ist. Nach der (noch nicht bestandskräftigen) Entscheidung des Bundeskartellamtes muss die DB AG künftig Dritten diskriminierungsfrei wettbewerbsrelevante Daten zur Verfügung stellen.

147. Abgeordneter  
**Leon Eckert**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-B-12-Kempten (A 7)-Wildpoldsried, BY-B-12-Wildpoldsried-Geisenried, BY-B-12-Geisenried-Altendorf, BY-B-12-Altendorf-Hirschzell, BY-B-12-Hirschzell-Untergermaringen, BY-B-12-Untergermaringen-Buchloe (A 96), BY-B-16-NOU-Kaufbeuren, BY-B-16-OU-Marktoberdorf-Bertoldshofen (B 472) 1. und 2. BA, BY-B-16-OU-Rieder, BY-B-16-OU-Steinbach, BY-B-310-OU-Füssen (2. BA) aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Ostallgäu nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014, 2018, 2020 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Veränderung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juli 2023**

Bei nachfolgend aufgeführten Straßenbauprojekten des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 haben sich die Kostenstände nach dem jeweils letzten offiziellen Kenntnisstand im Sinne der Fragestellung verändert:

- B 12 Kempten (A 7)–Wildpoldsried, aktuelle Kosten: 68,9 Mio. Euro. Die Maßnahme ist ein Teilprojekt der BVWP-Maßnahme B 12 Kempten (A 7)–Marktoberdorf (B 472), sodass ein direkter Kostenvergleich nicht möglich ist. Die Kosten der gesamten BVWP-Maßnahme betragen 89,1 Mio. Euro;
- B 12 Hirschzell–Untergermaringen, aktuelle Kosten: 108,9 Mio. Euro und B 12 Untergermaringen–Buchloe (A 96), aktuelle Kosten: 57 Mio. Euro. Beide Maßnahmen sind Teilprojekte der BVWP-Maßnahme B 12 Marktoberdorf (B 472)–AS Jengen/Kaufbeuren (A 96), sodass ein direkter Kostenvergleich nicht möglich ist. Die Kosten der gesamten BVWP-Maßnahme betragen 176,4 Mio. Euro;
- B 16 OU Marktoberdorf–Bertoldshofen (B 472), aktuelle Kosten: 74 Mio. Euro, (BVWP-Kosten: 29,5 Mio. Euro).

Die Kostensteigerungen basieren im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

Die übrigen erfragten Projekte befinden sich nachrangig im „Weiteren Bedarf“ oder noch in einer sehr frühen Planungsphase, so dass noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt ist.

148. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welches Fahrplanangebot des Fernverkehrs ist ab dem kommenden Fahrplanwechsel im Dezember 2023 von Stuttgart nach Nürnberg und darüber hinaus geplant (bitte Zugzahlen und Taktungen angeben und erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Juli 2023**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) befindet sich das genaue Fahrplanangebot des Fernverkehrs ab Dezember 2023 noch in Abstimmung.

149. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)
- Wie viel Prozent der Züge auf der DB Linie RE 4 (Stendal–Falkenberg) sind in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres ausgefallen oder waren verspätet, und wie werden diese Ausfälle und Verspätungen begründet (bitte auch für die Monate April, Mai und Juni 2023 jeweils gesondert die Anzahl der Verspätungen/Tage auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist zwischen den Ursachen für die Ausfälle zu differenzieren.

Zum einen handelt es sich um diejenigen Fälle, die hauptsächlich Fahrzeugstörungen sowie Personalausfälle betreffen. Die genannten Kategorien erfassen u. a. technische Störungen an Lokomotiven oder Reisezugwagen sowie kurzfristige Krankmeldungen von Triebfahrzeugführerinnen und -führern. Deren Anteil betrug bezogen auf die gefahrenen Kilometer auf der Strecke des RE 4:

- im April: 1,5 Prozent
- im Mai: 1,5 Prozent
- im Juni: 1,1 Prozent (per 28. Juni 2023).

Eine weitere Ursache für Ausfälle und Verspätungen sind Baumaßnahmen. Die Strecke des RE 4 war in dem genannten Zeitraum von größeren Baumaßnahmen betroffen, so dass der Takt der Linie RE4 nur zweistündlich fahren konnte. Diese Baumaßnahmen sowie externe Einflüsse haben wesentliche Auswirkungen auf die Pünktlichkeitswerte der Linie RE 4 gehabt, die der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist:

- April: 83,3 Prozent
- Mai: 83,1 Prozent
- Juni: 77,4 Prozent (per 29. Juni 2023).

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an den für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger.

150. Abgeordnete  
**Franziska  
Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Wie oft hat die Staatssekretärsrunde unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Monitoring der Digitalstrategie seit April 2023 getagt, und welche Fragestellungen wurden behandelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juli 2023**

Die Staatssekretärinnen und -sekretäre aller Bundesministerien treffen sich halbjährlich unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Monitoring der Digitalstrategie. Die Staatssekretärsrunde Digitalstrategie tagte erstmals am 30. März 2023.

Wesentliche Themen der Sitzung waren Bericht und Aussprache zum Monitoring der Digitalstrategie, öffentliche Kommunikation sowie der Beschluss einer ersten Aktualisierung der Digitalstrategie (abrufbar unter: <https://digitalstrategie-deutschland.de/medien/>).

Die nächste Staatssekretärsrunde Digitalstrategie findet im Herbst 2023 statt.

151. Abgeordneter  
**Roderich  
Kiesewetter**  
(CDU/CSU)
- Woran liegt die schleppende Auszahlung bei den Bundesfördermitteln für den Ausbau der weißen Flecken (Breitband) über die sich Kommunen und Städte im Ostalbkreis beklagen, da diese oft monatelang auf die Auszahlung warten, wodurch kommunale Kassenmittel schnell erschöpft sind, und sind Maßnahmen zur Verbesserung der Auszahlung geplant, wenn ja, welche, und wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juli 2023**

Die ordnungsgemäße Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln des Bundes erfordert die Prüfung verschiedener Unterlagen, deren jeweilige Bearbeitungszeit von Kontext und Komplexität des Vorgangs sowie von der Qualität und dem Umfang notwendiger Zulieferungen der Antragsteller abhängt.

Nach den Förderbedingungen des „Weiße-Flecken-Programms“ erfolgt eine Auszahlung von Bundesfördermitteln grundsätzlich gemäß dem Erstattungsprinzip. Eine Auszahlung für Beratungsleistungen ist erst nach Prüfung des durch den Zuwendungsempfänger einzureichenden Verwendungsnachweises möglich.

Die Prüfung kann i. d. R. erst abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Dokumente vollständig und ordnungsgemäß vorliegen. Die Auszahlung von Bundesfördermitteln für Infrastrukturprojekte erfolgt gemäß dem Anforderungsverfahren, sowohl im Rahmen einer Teilmittelauszahlung als auch im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung.

Im Ostalbkreis sind im Weiße-Flecken-Programm 34 Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen mit einer Bundesfördersumme i. H. v. 1.563.556,59 Euro und 37 Anträge auf Förderung von Infrastrukturprojekten mit einer Bundesfördersumme i. H. v. 82.599.208 Euro bewilligt.

Seitens des Projektträgers hat in den vergangenen Monaten eine enge personelle Begleitung zur Umsetzung der mit Bundesmitteln geförderten Infrastrukturprojekte im Ostalbkreis stattgefunden. Inzwischen ist ein Großteil der Mittelanforderungen für Infrastrukturprojekte ausgezahlt worden. Zu den übrigen fünf offenen Mittelanforderungen (Stand: 6. Juli 2023) steht der Projektträger im engen Austausch mit den Kommunen und strebt auch hier eine zeitnahe Auszahlung der Mittel an.

152. Abgeordneter  
**Roderich Kiewewetter**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung aufgrund der erhöhten Kraftstoffpreise Maßnahmen, um Taxiunternehmen und Personenbeförderungsunternehmen zu unterstützen, die bisher nicht von staatlichen Förderungen profitieren, weil ansonsten viele Betriebe schließen müssten, da die Preise nicht an die Kunden weitergegeben werden können, ohne mit einem Rückgang der Kundschaft zu rechnen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, und wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2023**

Die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass die Dieselpreise weiter fallen und sich aktuell in etwa auf dem Niveau von 2021 bewegen.

Zur Abmilderung der aus hohen Kraftstoffpreisen resultierenden Liquiditätsengpässe stehen betroffenen Verkehrsunternehmen zinsgünstige und teilweise haftungsfreigestellte ERP/KfW-Förderkredite zur Verfügung. Diese können sowohl für investive Maßnahmen, wie auch für Betriebsmittelfinanzierungen herangezogen werden.

Die Preisbremsen für Gas und Strom, mit einem Volumen von 200 Mrd. Euro, sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und sollen die gestiegenen Energiekosten abfedern. Bei Erdgas-Fahrzeugen und elektrisch betriebenen Fahrzeugen profitieren davon auch die Personenbeförderungsunternehmen.

153. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Abbiegeassistenzsysteme wurden im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I im Jahr 2022 durch das Programm „De-minimis“ gefördert (bitte die 14 höchsten geförderten Antragsteller mit Fördersummen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Juli 2023**

Im Rahmen des Förderprogramms „De-minimis“ wurden in der Förderperiode 2022 Fördermittel für insgesamt 1.737 Abbiegeassistenzsysteme beantragt (Stand: 3. Juli 2023).

Im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I wurden Fördermittel für 15 Abbiegeassistenzsysteme von insgesamt zehn Antragstellenden beantragt.

13 Abbiegeassistenzsysteme wurden bereits in die jeweiligen LKW eingebaut. Das Fördervolumen für diese 13 Abbiegeassistenzsysteme beträgt 20.784,23 Euro.

Der maximale Förderbetrag je Unternehmen beträgt beim Förderprogramm „De-minimis“ 33.000 Euro pro Kalenderjahr. Die Namen der Antragsteller mit den höchsten Fördersummen dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

154. Abgeordneter **Ulrich Lange** (CDU/CSU) Welche Investitionen wurden jeweils in den Jahren 2013 bis 2023 mit Hinblick auf die Riesbahn (Strecke Donauwörth–Aalen) über die entsprechenden Finanzierungsinstrumente getätigt (bitte die Höhe der Investitionen einzeln aufschlüsseln in Bahnhöfe, Barrierefreiheit und Infrastruktur)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Juli 2023**

Im Zeitraum von 2013 bis 2022 sind nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) auf der Strecke der Riesbahn (Donauwörth–Aalen) rund 81 Mio. Euro Bundes-, Landes- und Eigenmittel in Bahnhöfe investiert worden. Eine Aufschlüsselung nach Jahren kann der Tabelle 1 entnommen werden. Die Investitionsschwerpunkte lagen an den Stationen Aalen, Bopfingen, Goldhöfe, Trochtelfingen, Donauwörth, Nördlingen, Harburg und Möttingen. Hier dienten die Maßnahmen vorwiegend der Herstellung der Barrierefreiheit. Die Maßnahmen befinden sich aktuell noch in der Umsetzung.

**Tabelle 1**

Je Stand Dez.	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Summe Investitionen Gerundet in Mio. Euro	0,3	0,8	3,8	5,0	2,1	1,6	1,8	24,6	14,2	26,7	81

(Quelle: DB AG)

Ergänzend wurden die Strecke 5300 von Donauwörth nach Nördlingen in der Region Süd und die Strecke 4710 von Nördlingen nach Aalen in der Region Südwest ausgewertet. Auf der Strecke 5300 von Donauwörth nach Nördlingen (Region Süd) wurden in den Jahren 2013 bis 2023 nach Angaben der DB AG ca. 16,5 Mio. Euro Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) sowie investive Eigenmittel investiert, davon ca. 4 Mio. Euro im Oberbau. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Kosten der Jahre 2013 bis 2022 berücksichtigt. Für 2023 wurden die geplanten Kosten herangezogen.

Auf der Strecke 4710 von Nördlingen nach Aalen (Region Südwest) wurden in den Jahren 2013 bis 2023 nach Angaben der DB AG ca. 12 Mio. Euro LuFV-Mittel sowie investive Eigenmittel verwendet, davon 1,7 Mio. Euro im Oberbau. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Kosten der Jahre 2013 bis 2022 berücksichtigt. Für 2023 wurden die geplanten Kosten herangezogen.

Tabelle 2

Übersicht Investitionen in Mio. Euro in die Riesbahn Donauwörth nach Aalen											
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Strecke 5300 LuFV-Mittel	0,9	0,6	0,4	0,2	0,5	0,8	1,3	1,5	1,0	6,9	2,3
Strecke 5300 Investive Eigenmittel	0,0	0,0	0,0	0,0		0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Strecke 4710 LuFV-Mittel	0,3	0,2	0,2	0,8	1,1	1,1	1,0	0,7	2,8	1,5	2,3
Strecke 4710 Investive Eigenmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Strecke Donauwörth nach Aalen gesamt	1,2	0,8	0,6	1,0	1,7	2,0	2,4	2,2	3,8	8,4	4,6

(Quelle: DB AG)

155. Abgeordnete  
**Susanne Menge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 6 (A 23 bis L 114 nördlich Bokel) in Schleswig-Holstein ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

156. Abgeordnete  
**Susanne Menge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 5 (L 114 bis westlich der A 7) in Schleswig-Holstein ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

157. Abgeordnete  
**Susanne Menge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Baukosten hat die Bundesregierung für die Kostenermittlungsstufen Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenschlag im Laufe der bisherigen Planungs- und Projektphasen für den Planungsabschnitt 4 (A 7 bis zur B 206, westlich Wittenborn) in Schleswig-Holstein ermittelt (bitte einzeln für alle Kostenermittlungsstufen benennen), und bis wann soll eine Kostenfortschreibung bzw. eine Aktualisierung der Baukosten für diesen Bauabschnitt abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juli 2023**

Die Fragen 155 bis 157 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 wurden die folgenden Kosten ermittelt:

- Für den Abschnitt 6 zwischen der A 23 und der L 114 nördlich Bokel wurden Kosten in Höhe von 114,5 Mio. Euro ermittelt (Kostenschätzung, Stand: 1. Januar 2014). Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden die Planungen überarbeitet und die Projektkosten aktualisiert.
- Für den Abschnitt 5 zwischen der L 114 und westlich der A 7 wurden Kosten in Höhe von 100,6 Mio. Euro ermittelt (Kostenschätzung, Stand: 1. Januar 2014). Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden die Planungen überarbeitet und die Projektkosten aktualisiert.
- Für den Abschnitt 4 zwischen der A 7 und der B 206 westlich Wittenborn wurden Kosten in Höhe von 178,9 Mio. Euro ermittelt (Kostenschätzung, Stand: 1. Januar 2014). Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden die Planungen überarbeitet und die Projektkosten aktualisiert.

158. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)  
Wie viele Projekte des Bundesverkehrsplans 2030 wurden jeweils in Hessen, Baden-Württemberg sowie Bayern fertiggestellt, und wie hoch war die durchschnittliche Kostensteigerung zur jeweils ersten Kostenschätzung der abgeschlossenen Projekte in den genannten Ländern (bitte für jedes genannte Bundesland sowohl die prozentuale als auch absolute Steigerung ausweisen)?
159. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)  
Für wie viele Aus- und Neubauprojekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 im Bereich Bundesfernstraßen in Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, die nicht fertiggestellt sind, liegen aktualisierte Kostenschätzungen vor (bitte je Bundesland ausweisen), und wie haben sich diese akkumuliert je genannten Bundesland entwickelt (bitte absolute Änderung sowie prozentuale Änderung ausweisen, gegliedert nach Zeitraum seit der ersten Schätzung – bis fünf Jahre, fünf bis zehn Jahre, mehr als 10 Jahre seit erster Schätzung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. Juli 2023**

Die Fragen 158 und 159 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr informiert den Deutschen Bundestag jährlich im Verkehrsinvestitionsbericht über die Inves-

tionen in die Verkehrswege des Bundes. Die fertiggestellten Maßnahmen können dem Bericht entnommen werden. Ergänzend wird auf die Anlage zum Einzelplan 12 des Bundeshaushalts „Verkehrswegeinvestitionen des Bundes“ verwiesen, der sowohl Angaben zu Kostensteigerungen fertig gestellter Projekte als auch Angaben zu nicht fertig gestellten Projekten in Baden-Württemberg, Hessen und Bayern enthält.

160. Abgeordneter  
**Bernd Riexinger**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Aus- und Neubauprojekte im Bereich der Bundesfernstraße des Bundesverkehrswegeplans 2023 in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern sind jeweils je Bundesland noch in einer reinen Planungsphase, also sind weder physische vorbereitende Arbeiten noch Arbeiten an den Projekten selbst beauftragt noch ausgeführt, und wie hoch sind die akkumulierten jeweils aktuellen Kostenschätzungen für diese Projekte je Bundesland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. Juli 2023**

Die Anzahl der in Planung befindlichen Projekte in Baden-Württemberg, Hessen und Bayern sowie deren geschätztes Kostenvolumen kann der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5762 entnommen werden.

161. Abgeordneter  
**Dr. Norbert Röttgen**  
(CDU/CSU)
- Hat der Bund als 100-prozentiger Eigentümer der Deutschen Bahn AG seit Bekanntwerden, dass das IP-Netz der Deutschen Bahn AG mit Huawei-Komponenten ausgebaut werden soll, etwas gegen diese Entscheidung unternommen, und wenn ja, was konkret, und wenn nein, warum nicht (vgl. [www.reuters.com/business/autos-transportation/deutsche-bahn-bets-huawei-railway-digitalisation-despite-security-concerns-2023-03-10/](http://www.reuters.com/business/autos-transportation/deutsche-bahn-bets-huawei-railway-digitalisation-despite-security-concerns-2023-03-10/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2023**

Für Betreiber von nichtöffentlichen Betriebsfunknetzen – wie in diesem Fall die DB Netz AG – besteht derzeit weder eine Zertifizierungspflicht für kritische Komponenten noch eine Verpflichtung, den Einbau von kritischen Komponenten beim Bundesministerium des Innern und für Heimat anzuzeigen. Entsprechende Vorgaben bestehen ausschließlich für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (vgl. § 165 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes und § 9b des BSI-Gesetzes). Zu allen Themen der IT-Sicherheit steht die Deutsche Bahn AG in engem Austausch mit dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

162. Abgeordneter  
**Jan Wenzel  
Schmidt**  
(AfD)
- Wie viele Fahrgastbeschwerden über das sogenannte Fahrgastrechteformular erhielt die Deutsche Bahn AG in den Jahren 2022 sowie im Jahr 2023 zum Stichtag der letzten Erfassung, und in wie vielen Fällen wurde der Beschwerde jeweils stattgegeben, beispielsweise durch eine teilweise oder vollständige Rückerstattung des Ticketpreises (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 11. Juli 2023**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat das Servicecenter Fahrgastrechte im Jahr 2022 rund 3,8 Millionen Entschädigungsanträge für den Nah- und Fernverkehr infolge von Verspätungen und Zugausfällen gemäß der Fahrgastrechteverordnung bearbeitet. Die Entschädigungsquote lag 2022 bei rund 89 Prozent. Am gemeinsamen Entschädigungsverfahren des Servicecenters Fahrgastrechte sind insgesamt ca. 40 Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt, nicht nur Eisenbahnverkehrsunternehmen der DB AG. Die Berichterstattung für das Jahr 2023 erfolgt mit der Veröffentlichung des Integrierten Berichts 2023 im März 2024. Eine Aufschlüsselung der stattgegebenen Fälle auf Monatsbasis liegt nicht vor.

163. Abgeordneter  
**Felix Schreiner**  
(CDU/CSU)
- Welche Rechtsänderungen beinhaltet der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Bundestagsdrucksache 20/6879) im Hinblick auf Ersatzbrücken, sowohl als temporäres Provisorium, das nach Ersatz der eigentlichen Brücke wieder abgebaut wird, als auch als eigentliche Ersatzbrücke, nach deren Fertigstellung die alte Brücke abgerissen wird, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Errichtung paralleler Ersatzbrücken künftig ohne Planfeststellungsverfahren, sofern ein solches im jeweiligen Fall benötigt wird, möglich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juli 2023**

Nach geltendem Recht erfordert der Ersatzneubau einer Brücke im Zuge einer Bundesfernstraße, der konstruktiv 1:1 erfolgt, kein Genehmigungsverfahren und keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch ein Ersatzneubau mit konstruktiven Anpassungen an aktuelle technische Regelwerke oder Sicherheitsvorschriften, aber ohne Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Verkehrsmenge, ist grundsätzlich ohne Verfahren möglich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 (Bundestagsdrucksache 20/6879) sieht Erleichterungen für den Ersatzneubau von Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen vor. Künftig sollen auch Ersatzneubauten mit baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen für den Streckenabschnitt vorgesehenen späteren Ausbau genehmigungsfrei und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden können, wenn die Maßnahme räumlich auf den Bereich des Brückenbauwerks begrenzt und zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung nicht auf die Steigerung des Verkehrs ausgerichtet ist. Dies kann je nach Konstellation auch Fälle erfassen, in denen zunächst ein Ersatzneubau errichtet wird (ggf. parallel) und nach dessen Fertigstellung die alte Brücke abgerissen wird. Damit adressiert der Entwurf die Problematik zahlreicher Ersatzneubauten, die für eine bauliche Erweiterung vorgesehen sind, im bisherigen Rechtsrahmen allerdings eine Genehmigung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigen.

Bauliche Provisorien können bereits nach geltendem Recht grundsätzlich ohne Planfeststellungsverfahren errichtet werden.

164. Abgeordneter  
**Björn Simon**  
(CDU/CSU)
- Welche Fördersummen wurden bisher, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hinterlegt, in Schienenbauprojekte zur Anbindung an Flughafen-Drehkreuze investiert (bitte nach Möglichkeit in die einzelnen Schienenbauprojekte untergliedern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Juli 2023**

Die Drehkreuze Flughafen Frankfurt, Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) und Flughafen München sind bahnhofseitig bereits angeschlossen.

Ergänzend wurde im aktuellen Bedarfsplan für die Ausbaustrecke München–Mühldorf–Freilassing ein neuer Abzweig zum Flughafen München, die sogenannte Walpertskirchner Spange mit aufgenommen. Der Kostenanteil des Bundes ist aktuell mit 234 Mio. Euro veranschlagt. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Des Weiteren erfolgt bis 2025 der Wiederaufbau der Dresdner Bahn in Berlin, was in Bezug auf den Flughafen BER zu einer weiteren Verbesserung der Anbindung führt. Der Bund investiert in dieses Vorhaben 648 Mio. Euro.

165. Abgeordneter  
**Dieter Stier**  
(CDU/CSU)
- Wann kann mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Lärmschutzwand an der A 9 auf Höhe des Weißenfelder Ortsteils Boraus und des Lützener Ortsteils Zorbau gerechnet werden, und für welches Jahr ist der Baubeginn der Lärmschutzwand geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juli 2023**

Nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes soll der Planfeststellungsbeschluss beim Fernstraßen-Bundesamt im Jahr 2024 erwirkt werden. Nach abschließenden Ausschreibungen, Ausführungsplanungen und bauvorbereitenden Maßnahmen ist derzeit zu erwarten, dass der Baubeginn im Jahr 2026 erfolgen kann.

166. Abgeordneter  
**Dieter Stier**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der Planungs- und Ausführungsstand des im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Vordringlicher Bedarf eingestuften Projekts B 87 OU Naumburg (Projektnummer B87-G20-ST-T1), und für welches Jahr ist ein Baubeginn zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 14. Juli 2023**

Die B 87, Ortsumfahrung (OU) Naumburg wird gemeinsam mit der OU Wethau geplant. Für die Vorplanung ist die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt planerisch zuständig. Diese beabsichtigt, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Vorzugsvariante noch in diesem Jahr zur Fachabstimmung zuzuleiten. Angesichts dieses noch frühen Planungsstands sind Aussagen zum Baubeginn derzeit noch nicht möglich.

167. Abgeordneter  
**Dieter Stier**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der Planungs- und Ausführungsstand des im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Vordringlicher Bedarf eingestuften Projekts B 87 OU Weißenfels (Projektnummer B87-G10-ST), und für welches Jahr ist ein Baubeginn zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 14. Juli 2023**

Für die Vorplanung ist die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt planerisch zuständig. Diese beabsichtigt, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Vorzugsvariante noch in diesem Jahr zur Fachabstimmung zuzuleiten.

Angesichts dieses noch frühen Planungsstands sind Aussagen zum Baubeginn derzeit noch nicht möglich.

168. Abgeordneter  
**Markus Uhl**  
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sprachen gegen die Aufnahme der Ortsumgehung Fraulautern in die kürzlich erfolgte höhere Priorität, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung in der Folge, um die Umsetzung oder Teilumsetzung der Ortsumgehung zu realisieren (bitte unter konkreten Angaben von Maßnahmen und zeitlichem Verlauf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. Juli 2023**

Die nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 angestrebte Durchsetzung in einem verkürzten Verfahren betrifft den Ausbau ausgewählter Autobahnen der Dringlichkeiten „laufend und fest disponiert“ oder „Vordringlicher Bedarf“ jeweils mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“. Das Projekt B 269, Ortsumgehung Saarlouis–Fraulautern ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 im Vordringlichen Bedarf eingestuft, trägt aber nicht den Zusatz „Engpassbeseitigung“.

Planung und Bau des Vorhabens liegen dabei in der Zuständigkeit des Landes Saarland. Der Bund unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeiten und geht davon aus, dass das Land das Projekt zügig vorantreiben wird.

Zum Fortgang der Planungen für das Vorhaben wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 192 auf Bundestagsdrucksache 20/7148 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

169. Abgeordnete **Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass Polen wie angekündigt die Bundesrepublik Deutschland wegen der Lagerung von etwa 35.000 Tonnen illegalen Mülls vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt ([www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/06/brandenburg-polen-illegaler-muell-abeglagert-klage-eugh.html](http://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/06/brandenburg-polen-illegaler-muell-abeglagert-klage-eugh.html)), und was hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren unternommen, um beim Export von Müll nach Polen zu kontrollieren, dass dieser Müll nicht in Polen illegal verklappt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 14. Juli 2023**

Die Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen ist für die Bundesregierung sehr wichtig.

In Deutschland sind aufgrund seiner föderalen Struktur die Länder zuständig für die Bearbeitung von Fällen illegaler Abfallverbringungen. Auf die Zuständigkeiten in Deutschland wurde die polnische Seite mehrfach hingewiesen, zuletzt in einem Schreiben auf Staatssekretärsbene vom 9. August 2021.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, eine etwaige Klage Polens vor dem Europäischen Gerichtshof zu verhindern.

Die Kontrolle von Verbringungen von Abfällen, u. a. für Verbringungen von Deutschland nach Polen, obliegt nach dem Abfallverbringungs-gesetz den Ländern. An dieser Kontrolle wirken die Zollbehörden und das Bundesamt für Logistik und Mobilität als Bundesbehörden im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu bekannt, entschlossen gegen die illegale Verbringung von Abfällen vorzugehen. In diesem Sinne setzt sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene für verbesserte Regelungen zur Bekämpfung von illegalen Abfallverbringungen ein. Darüber wird derzeit auf EU-Ebene im Rahmen einer Novelle der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen verhandelt.

170. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, ein Pfand wie für Fahrzeug-Batterien auch auf sogenannte Allzweck-Gerätebatterien sowie andere Formen von Batterien auszudehnen ([www.spiegel.de/wirtschaft/service/recycling-kommt-bald-das-pfand-auf-batterien-a-382dcffd-b6b0-46af-a94d-3ee388b63c1e](http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/recycling-kommt-bald-das-pfand-auf-batterien-a-382dcffd-b6b0-46af-a94d-3ee388b63c1e)), und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 14. Juli 2023**

Am 10. Juli 2023 hat der Rat der Europäischen Union dem Standpunkt des Europäischen Parlaments mit Blick auf eine neue EU-Batterieverordnung zugestimmt. Damit ist das Rechtsetzungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung soll in Kürze veröffentlicht werden und anschließend in Kraft treten. Mit der neuen Verordnung wird der gesamte Lebenszyklus einer Batterie zum ersten Mal in den Blick genommen und Herstellung und Entsorgung zusammengedacht. Dabei werden auch Regelungen zur Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien getroffen und damit die bisher geltende Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Altbatterien (sog. Batterie-Richtlinie) aufgehoben. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die Sammelvorgaben mit Blick auf Geräte-Altbatterien zukünftig sukzessive steigen. Zudem wurden erstmals Sammelziele auch für Altbatterien in leichten Verkehrsmitteln festgelegt. Dies wird zu einer Steigerung der Sammelmengen führen.

Ein Pfand auf Batterien wurde im Rahmen der Verhandlungen erwogen, letztlich von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht aufgenommen. Der zukünftige Rechtstext enthält jedoch einen Passus, der die Europäische Kommission zu einer Prüfung eines möglichen Pfandsystems bis Ende 2027 verpflichtet.

Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2020 mit einer Änderung des Batteriegesetzes die Sammelquoten von Geräte-Altbatterien angehoben und ist damit über die Vorgaben der Batterie-Richtlinie hinausgegangen. Die nunmehr steigenden Quoten aufgrund der geänderten EU-rechtlichen Vorgaben und die erstmalige Einführung einer weiteren Quote für Altbatterien in leichten Verkehrsmitteln stellen aus Sicht der Bundesregierung realistische, aber auch ambitionierte Vorgaben dar, mit denen das Ziel einer Steigerung der Sammelmengen erreicht werden kann. Dennoch prüft die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Bat-

terieverordnung, ob es darüber hinaus weitergehender Anreizsysteme bedarf.

171. Abgeordnete  
**Dr. Anja Weisgerber**  
(CDU/CSU)
- Wie ist die vorgesehene Überarbeitung des Verpackungsgesetzes seitens der Bundesministerin für Umwelt- und Naturschutz, nuklearer Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke ([www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verpackung-umweltministerin-will-stroengere-regeln-fuer-pfand-und-fastfood/29227914.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verpackung-umweltministerin-will-stroengere-regeln-fuer-pfand-und-fastfood/29227914.html)) mit der von der EU-Kommission ausgesprochenen Stillhaltefrist gemäß der Richtlinie 2015/1535 im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Verhandlungen um die EU-Verpackungsverordnung (2022/0396(COD)) zu vereinbaren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 12. Juli 2023**

Ein zur Verbändebeteiligung freigegebener offizieller Referentenentwurf zur Dritten Novelle des Verpackungsgesetzes liegt noch nicht vor. Mögliche Regelungen stehen in keinem grundsätzlichen Widerspruch zu dem Entwurf der Verpackungsverordnung der EU-Kommission. Die Regelungen des Entwurfs werden gemäß den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/1535 mit einer mindestens dreimonatigen Stillhaltefrist notifiziert.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

172. Abgeordneter  
**Stephan Albani**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel stehen nach gegenwärtiger Planung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2024 und 2025 im Bereich „Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung“ für Neubewilligungen zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 11. Juli 2023**

Das Sonderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „ÜBS-Digitalisierung“ für die duale Erstausbildung läuft planmäßig zum 31. Dezember 2023 aus. Die Förderung digitaler Ausstattung kann jedoch weiterhin über die ÜBS-Regelförderung beim Bundesinstitut für Berufsbildung beantragt werden.

Die später durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz begonnene Digitalisierungsförderung für die überbetriebliche Fort- und Weiterbildung läuft noch bis zum 30. Juni 2025.

Im BMBF wird das derzeitige Sonderprogramm durch die neue „Initiative für exzellente überbetriebliche Ausbildung (INex-ÜBA)“ abgelöst. Diese Initiative ist für die Förderperiode 2024 bis 2027 mit jährlich 30 Mio. Euro ausgestattet. Anträge im Bereich von Innovation und Exzellenz unter Einbindung von Digitalisierungsmaßnahmen bzw. Künstlicher Intelligenz sind dabei möglich und erwünscht.

173. Abgeordneter  
**Stephan Albani**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel stehen nach gegenwärtiger Planung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2024 und 2025 zur Bewilligung neuer Projekte im Rahmen der Projektförderung für die Forschung zu Long-COVID, ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome) und dem PostVac-Syndrom zur Verfügung (bitte tabellarisch für die Jahre 2024 und 2025 darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Mario Brandenburg  
vom 11. Juli 2023**

Die Erforschung der Ursachen von Long-COVID bzw. des Post-COVID-Syndroms sowie von Myalgischer Enzephalomyelitis (ME)/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) und die Entwicklung gezielter Behandlungsmöglichkeiten stellen eine große Herausforderung dar. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nutzt hierbei den Weg der gezielten Projektförderung und der institutionellen Förderung. Der Forschungsbedarf ist breit und erstreckt sich von der Aufklärung der Pathomechanismen über die Diagnose und Therapieentwicklung bis hin zur Versorgungsforschung.

Insgesamt hat das BMBF für die Maßnahmen der Projektförderung bislang 22,5 Mio. Euro bereitgestellt. Ein Großteil dieser Mittel ist bereits für laufende Projekte aus den Förderaktivitäten „Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von Covid-19 (Long-Covid)“ und „Nationale Klinische Studiengruppe (NKSG) Post-COVID-Syndrom und ME/CFS“ gebunden. Detaillierte Informationen sind auf der Website des BMBF unter dem Thema „Long-COVID, Post-COVID und ME/CFS: Forschen – verstehen – besser behandeln“ abrufbar. Neu zur Bewilligung werden die fünf zur Förderung ausgewählten Projekte der Maßnahme „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“ (Änderungsbekanntmachung von September 2022) sein. Die Bewilligung ist im Herbst 2023 mit insgesamt bis zu 6 Mio. Euro, verteilt auf die Haushaltsjahre 2023 bis 2027, vorgesehen. Der Mittelansatz für die Jahre 2024 und 2025 ist wie folgt.

Mittel für neue Projekte des BMBF im Bereich der Forschung zu Post-COVID, Stand: Juli 2023		
Haushaltsjahr	2024	2025
Mittelansatz	2,102 Mio. Euro	1,497 Mio. Euro

Das BMBF misst der Forschung zu den Themen Long-Covid bzw. Post-COVID und ME/CFS eine hohe Bedeutung bei und plant, weitere Förderungen in diesem Bereich aufzulegen. Das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2024 dauert jedoch noch an. Daher können derzeit keine Informationen zu entsprechenden Planungen für die Jahre 2024 und 2025 mit Blick auf die einzelnen fachlichen Themen gegeben werden.

Die Krankheitsbilder von Post-COVID und ME/CFS sind in ihren Symptomen denen des Post-Vac-Syndroms zum Teil ähnlich. Die Erkenntnisse aus den Forschungen zu Post-COVID und ME/CFS können möglicherweise auch Beiträge zum besseren Verständnis des Post-Vac-Syndroms erbringen.

174. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel beabsichtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung im Rahmenprogramm Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften bei Veröffentlichung zu verausgaben (bitte um tabellarische Darstellung des im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 veranschlagten Bewilligungsvolumens für die Jahre 2024 und 2025)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 14. Juli 2023**

Die zweite Förderphase der „Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung“ erstreckt sich auf die Jahre 2023 bis 2025. Auf die einzelnen Jahre entfallen:

2023	2024	2025
rd. 1,2 Mio. Euro	rd. 2,6 Mio. Euro	rd. 4,8 Mio. Euro

Mit den insgesamt rd. 8,6 Mio. Euro wird den Verbänden, die in einem wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren für eine Weiterförderung empfohlen wurden, die Fortsetzung der Forschungsprojekte ermöglicht. Von den elf antragstellenden Verbänden für die zweite Förderphase sind nur diejenigen Verbände, deren bisherige Ergebnisse und für das Anschlussvorhaben geplante Arbeiten das wissenschaftliche Gutachtergremium nicht überzeugen konnten, nicht für eine weitere Förderung vorgesehen. Drei Verbände der ersten Förderphase haben keinen Fortsetzungsantrag gestellt.

175. Abgeordnete  
**Katrin Staffler**  
(CDU/CSU)
- Auf welcher wissenschaftlichen Schätzung beruhen die im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2024 vorgenommenen Kürzungen beim Bundesausbildungsförderungsgesetz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 12. Juli 2023**

Die Schätzung der Ausgaben im Rahmen des Bundausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 beruhen auf den Prognosen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT) und berücksichtigen die derzeit aktuelle Rechtslage des 27. BAföG-Änderungsgesetzes.

Die Schätzung der BAföG-Ausgaben durch das FIT erfolgt dabei auf der Grundlage des Mikrosimulationsmodells „BAFPLAN“, das auf anonymisierten Daten der BAföG-Antragsteller basiert, sowie unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken mit Bezug zum BAföG.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen**

176. Abgeordneter  
**Michael Kießling**  
(CDU/CSU) Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Novelle des Baugesetzbuches – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt (siehe Koalitionsvertrag, S. 89) – in die parlamentarische Beratung einzubringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser  
vom 10. Juli 2023**

Die angekündigte Novellierung des Baugesetzbuchs wird aktuell vorbereitet. Derzeit werden unter anderem die Ergebnisse der zur Vorbereitung der Novelle durchgeführten und Mitte Juni 2023 abgeschlossenen Expertengesprächsreihe ausgewertet. Der Regierungsentwurf soll nach bisheriger Planung im Dezember 2023 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

177. Abgeordneter  
**Michael Kießling**  
(CDU/CSU) Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung die Baustoffindustrie noch in diesem Jahr zu unterstützen, um den aufgrund sinkender Auftragszahlen im Baugewerbe möglichen Personalabbau zu verhindern und die massiv gestiegenen Produktionskosten sowie die damit einhergehenden Baukosten abzusenken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 10. Juli 2023**

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für Bauleistungen haben sich mit der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine zwar verschlechtert, dennoch kam die Branche vergleichsweise gut durch die Krise.

Die Kapazitätsauslastung im Baugewerbe ist nach wie vor hoch. Gegenüber dem ersten Quartal 2023 liegt sie mit 72 Prozent wieder um einen Prozentpunkt höher. Gründe hierfür sind, dass sich die Materialengpässe weitgehend auflösen und bei den Materialpreisen zunehmend eine Beruhigung eintritt (Hinweis: Eine Kapazitätsauslastung von 70 bis 75 Prozent gilt als hoch). Derzeit arbeiten die Unternehmen offensichtlich laufende Aufträge ab, worauf gleichermaßen der aktuelle Bauüberhang hindeutet. Angebotsseitig bremsen nun gestiegene Energie- und Baumaterialkosten und nachfrageseitig verschlechtern der inflationsbedingte Kaufkraftentzug und die steigenden Finanzierungskosten aufgrund des kurzfristigen Zinsanstiegs die Investitionen in Bauleistungen vor allem im Wohnungsneubau. Davon ist die Bauwirtschaft – zu der auch die Baustoffindustrie gehört – betroffen.

Der Wohnungsneubau schwächt sich gemäß dem Wochenbericht des DIW 1+2/2023 zwar ab, dennoch wirken die Bestandsmaßnahmen stabilisierend und im Tiefbau gab es gute Auftragseingänge.

Die Bundesregierung will der Bauwirtschaft in dieser Situation so viel Planungssicherheit wie möglich geben, denn die Kontinuität der Aufträge ist für eine gleichmäßige Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft – und somit auch der Baustoffindustrie – dauerhaft wichtig. Die Bundesregierung setzt deshalb mit Investitionen und Maßnahmen Impulse für eine stetige Bautätigkeit, um die Branche langfristig zu stabilisieren.

Die Bundesregierung unterstützt unter anderem durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Diese differenziert zwischen Förderung für Neubauvorhaben und Maßnahmen im Bestand. Im Rahmen der BEG gibt es seit 2023 einen Förderbonus für serielles Sanieren.

Seit 1. Januar 2023 liegt die Zuständigkeit für die Förderung des Neubaus sowie des Ersterwerbs neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Im Rahmen der BEG hat das BMWSB am 1. März 2023 das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) gestartet.

Am 1. Juni 2023 wurde das Programm „Wohneigentumsförderung für Familien“ gestartet. Es unterstützt Familien mit kleinen und mittleren Einkommen dabei, selbstgenutztes Wohneigentum zu erwerben. Familien mit einem Jahreseinkommen von maximal 60.000 Euro erhalten zinsverbilligte Kredite. Für beide Programme stehen 2023 Programmmittel in Höhe von 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Da das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ so gut angenommen wird, erfolgte eine Aufstockung um 888 Mio. Euro.

Für den sozialen Wohnungsbau stellt der Bund 2023 Programmmittel von 2,5 Mrd. Euro bereit. Davon sind für das „Junge Wohnen“, das auf die dringliche Schaffung von Wohnheimplätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen abzielt, erstmalig 500 Mio. Euro vorgesehen. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 ist für Förderung des Bundes an die Länder für den sozialen Wohnungsbau ein An-

stieg der Programmmittel auf 3,15 Mrd. Euro vorgesehen. In der Finanzplanung erfolgt eine Verstetigung der Programmmittel auf 3,5 Mrd. Euro jährlich für die Jahre von 2025 bis 2027, im Zeitraum von 2022 bis 2027 sind damit insgesamt Programmmittel von 18,15 Mrd. Euro vorgesehen. Hinzu kommt die Kofinanzierung durch die Länder. Damit setzt die Bundesregierung schon 2023 ein deutliches Signal für eine verlässliche Mittelbereitstellung.

Für mehr private Investitionen setzt die Bundesregierung zusätzlich auch steuerliche Anreize. So wurde die lineare Abschätzung für Abnutzung (AfA) für ab 1. Januar 2023 fertiggestellte Wohngebäude von 2 Prozent auf 3 Prozent erhöht.

Zusätzlich wurde – zeitlich befristet – wieder eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Damit können bei neugeschaffenen Mietwohnungen in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung jährlich weitere 5 Prozent der Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden. So können über vier Jahre insgesamt bis zu 32 Prozent der Neubauposten steuermindernd abgeschrieben werden.

Parallel dazu arbeitet die Bundesregierung im Bündnis bezahlbarer Wohnraum gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft an den erforderlichen Rahmenbedingungen, die helfen, die Situation für den Wohnungsbau zu verbessern.

Gegen den Energiepreisanstieg hat die Bundesregierung im Rahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges Maßnahmen ergriffen, die alle Letztverbraucher entlasten. Von der Strom- sowie der Gas- und Wärmepreisbremse profitiert auch die Baustoffindustrie bis Ende 2023. Daneben haben Bund und Länder als Teil des Abwehrschirms eine Härtefallregelung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) vereinbart, die trotz der Preisbremsen besonders von gestiegenen Mehrkosten betroffen sind. Aktuell ist die Antragstellung noch in zehn Bundesländern möglich.

In einer Situation, in der die kumulativen Preiserhöhungen neue Projekte und Aufträge zu stark verteuern und die Nachfrage ausbleibt, muss die Bauwirtschaft – und somit auch die Baustoffindustrie – die Transformation als Chance für Digitalisierung und künftig stärker ressourcenschonendes Bauen und Sanieren betrachten.

Speziell für Unternehmen der Wertschöpfungskette stehen zwei Kompetenzzentren bereit, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz finanziert und an die sich Unternehmen formlos wenden können: das Mittelstand-Digital Zentrum Bau und die RG Bau im RKW-Kompetenzzentrum Eschborn. Beide haben bundesweit Ansprechstellen im Angebot und bieten praktische Information und Beratung in vielerlei Formaten zu allen Bauthemen wie digitales Bauen, Fachkräftegewinnung oder nachhaltiges Bauen.

178. Abgeordneter  
**Michael Kießling**  
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, vor Kabinettsbeschluss den Schwellenwert für eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung – für Kommunen beginnend ab 10.000 Einwohner – im vorliegenden Gesetzentwurf zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze abzusenden, und wann wird der Entwurf in die parlamentarische Beratung eingebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 10. Juli 2023**

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages hat in seiner Beschlussempfehlung vom 5. Juli 2023 (Bundestagsdrucksache 20/7619) die Annahme einer Entschließung empfohlen, mit der der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Einführung der deutschlandweiten verpflichtenden Wärmeplanung umzusetzen. Details sind in der Beschlussempfehlung genannt.

Der Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird derzeit erarbeitet. Zurzeit werden Länder- und Verbändestellungnahmen ausgewertet und geprüft, wie der Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes mit dem im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung verzahnt werden kann; ein Kabinettsbeschluss ist für August 2023 vorgesehen. Zuvor werden Länder und Verbände erneut beteiligt.

Berlin, den 14. Juli 2023



# Bilaterale Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Ukraine und Menschen aus der Ukraine

**Stand: 24.04.2023**

Leistungen seit Kriegsbeginn am 24.02.2022

**Gesamtausgaben: 16,8 Mrd. €**

Diese Übersicht umfasst ausschließlich Unterstützungsleistungen seitens der Bundesregierung. Deutsche Leistungen, die die Ukraine über die EU/EU-Programme unterstützen, sind in dieser Übersicht nicht erfasst. Dies gilt auch für weitere Ausgaben der Länder und Kommunen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie Unterstützungsleistungen von privaten Initiativen und Unternehmen.

# 1 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – 464,80 Mio. €

## 1.1 Hilfen an die Ukraine

- Unterstützung für Kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) im Rahmen des Ungebundenen Finanzkredits: Förderprogramm zur Bezuschussung von Kreditzinsen, die von ukrainischen KKMU an Geschäftsbanken zu zahlen sind – 150 Mio. € in 2022
- Finanzierung des grünen Wiederaufbaus für die Ukraine – voraussichtlich 55 Mio. €
- Beteiligung am „Ukraine Energy Support Fund“ der Europäischen Energiegemeinschaft – 100 Mio. €
- GIZ-Projekt zur Unterstützung des Strukturwandels in den ukrainischen Kohleregionen – 60 Mio. €
- Ertüchtigung des ukrainischen Stromnetzes – 40 Mio. €
- Beschaffung und Lieferung von technischen Gütern für den Weiterbetrieb des ukrainischen Übertragungsnetzes - ca. 10 Mio. Euro
- Unterstützung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI):
  - Unterstützung der Energieeffizienz in der Ukraine– Zuschüsse an Hauseigentümergegenstände zur Ko-Finanzierung für Energieeffizienz - 20 Mio. €
  - Unterstützung des nationalen Energieeffizienz-Fonds und der klimafreundlichen Reformagenda “Turning Subsidies to Investment“ in der Ukraine – deutscher Beitrag 7,3 Mio. €
  - Unterstützung zur Einführung eines Emissionshandelssystems in der Ukraine – 6 Mio. €
  - Beratung zum emissionsarmen und grünen Wiederaufbau – 6 Mio. € (LCU)
  - Unterstützung der Energieeffizienz und Modernisierung – 5 Mio. €
  - Reformierung des ukrainischen Fernwärmesektors – 4,5 Mio. €
  - Förderung des Wiederaufbaus einer widerstandsfähigen und kohlenstoffneutralen kommunalen Energieversorgung – 1 Mio. €
- Beratungsprojekte zur schnellen Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung sowie zum Aufbau eines ukrainischen Biomethanregisters. Außerdem besteht gemeinsam mit der Deutschen Energie-Agentur dena ein Programm zur Unterstützung geflüchteter ukrainischer Energieexpertinnen und -experten
- hochrangige Regierungsberatung durch BE Berlin Economics GmbH im Auftrag des BMWK
- Verwaltungspartnerschaften: 1) Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld sowie zu weiteren Arbeitsmarktmaßnahmen (BMWK + BMAS), 2) Wettbewerbsrecht (BMWK + Bundeskartellamt)
- Abbau von Handelshemmnissen: Beratung insbesondere zur kriegsbedingten Neubewertung von Produktstandards und deren Überwachungssystemen durch Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN) und Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)

- Managerfortbildungsprogramm (inkl. Fortbildung für Führungskräfte der ukrainischen Regierung)
- Exportkreditgarantien
- Investitionsgarantien, Absicherung deutscher Investitionen in der Ukraine: Mehr dazu unter [www.investitionsgarantien.de](http://www.investitionsgarantien.de)
- Auslandshandelskammer/DIHK: Ratsuchende deutsche Unternehmen und andere Interessierte können sich an die an die Deutsch-Ukrainische Auslandshandelskammer (AHK) und die eingerichtete DIHK Task Force (Koordinierung Industrie- und Handelskammern und AHK-Netzwerk) wenden
- Germany Trade & Invest GmbH (GTAI): Sonderwebsite Krieg in der Ukraine

## 1.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- keine Maßnahmen

# 2 Bundesministerium der Finanzen – 6,24 Mrd. €

## 2.1 Hilfen an die Ukraine

- Zuschuss zu Gunsten Ukraine über ein vom IWF für die Ukraine verwaltetes Konto (IWF-Administered Account) – 1 Mrd. €
- unentgeltliche Abgabe ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge (DKfz) der Zollverwaltung: geplant insgesamt 100 Fahrzeuge in mehreren Tranchen an ukrainische Zollverwaltung; geschätzter Verwertungserlös insgesamt – 600.000 €
- über die Jewish Claims Conference (im Rahmen der jährlichen Folgeverhandlungen): Einmalzahlungen an etwa 10.000 Holocaust-Überlebende in der Ukraine – 12 Mio. €
- unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken der vormaligen Zolldienstkleidung (ohne Hoheitszeichen und sonstige Zuordnungsmerkmale) – ca. 250.000 €

## 2.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

Unterstützung von Ländern und Kommunen: Unterstützung der Länder und Kommunen bei Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine Geflüchteten pauschal mit 2,0 Mrd. € in 2022 und 1,5 Mrd. € in 2023. Außerdem hat der Bund den Ländern und Kommunen für Mehraufwendungen für Geflüchtete im Allgemeinen in 2022 1,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielten die Länder, die in Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine Drehkreuzfunktionen übernommen haben und insofern besonderen Lasten ausgesetzt waren, im Jahr 2022 vom Bund eine Kompensation in Höhe von insgesamt rund 144 Mio. €.

- BImA: Unterstützung der staatlichen und kommunalen Bedarfsträger bei der Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen durch Zurverfügungstellung eigener Liegenschaften als Unterkünfte. Aktuell sind den Ländern, Landkreisen und Kommunen insgesamt 339 BImA-Liegenschaften bzw. Teilbereiche daraus mit einer Kapazität von über 67.000 Unterbringungs-

plätzen zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen überlassen. Kalkulatorisch errechneter Mietwert aller mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften 2022 rd. 78,9 Mio. €. Außerdem bietet die BImA den Bedarfsträger aktuell weitere 102 verfügbare Bundesliegenschaften an.

- darüber hinaus Erstattung von Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (2022: 7,2 Mio. €)
- Zollverwaltung: Sonderhotline 24/7 der Zentralen Auskunft der Zollverwaltung für Auskünfte zu Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine. Zentrale Ausfuhrzollstelle 24/7 beim Zollamt Dresden für Hilfslieferungen des Bundes

### **3 Bundesministerium des Inneren und für Heimat – 377,61 Mio. €**

#### **3.1 Hilfen an die Ukraine**

- Siehe zusammen mit Punkt 3.2

#### **3.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine**

- Durch BBK über EU-Katastrophenschutz vermittelte Sachmittelhilfen – 170,3 Mio. € (u. a. Ressorts, Bundesländer, Hilfsorganisationen ohne Anteil THW, BKA, BPol)
- Katastrophenhilfe Einsätze – 73,11 Mio. €
  - aktuelles Einsatzgeschehen THW – 51,2 Mio. € (2022) und 20 Mio. € (2023)
  - aktuelles Einsatzgeschehen Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – 1,91 Mio. €
- Aufnahme und Integration von Geflüchteten – Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten aus der Ukraine sowie Integrationsmaßnahmen des Bundes (u.a. Integrationskurse, Migrationsberatung, Erstorientierungskurse, Integrationsprojekte) (Leistungen nicht nur für Geflüchtete aus der Ukraine und daher für UKR Geflüchtete nicht gesondert quantifizierbar)
- Polizeiliche und kriminaltechnische Hilfeleistungen

BKA – 24,75 Mio. €

BKA: Im Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der Polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die UKR – 6 Mio. €; im Haushaltsjahr 2023 für die UKR 3,25 Mio. €

- forensische / kriminaltechnische Unterstützungsleistung – 5,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2022 aus AA-Mitteln
- Unterstützung mit Führungs- und Einsatzmitteln (Entschärfung) und forensische Unterstützung im Haushaltsjahr 2023 bis zu 10 Mio. € aus AA-Mitteln

BPOL – 54,45 Mio. €

- Erweiterung der Sachausstattung zur Wahrnehmung der Pass- und Personenkontrolle und Identitätserfassung – 9 Mio. €
- Erhöhung der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die Ukraine – 2022: 7 Mio. €, 2023: 6,75 Mio. €.
- 2022 KSF Mittel 1,5 Mio. € für Baukräne + Schulung
- 2023 ERT (Drittmittel des AA) 15 Mio. € Beschaffung sondergeschützter Fahrzeuge
- Unterstützung mit Lieferungen von Führungs- und Einsatzmitteln sowie medizinischen Utensilien aus eigenem Bestand (Wärmebild-/Nachtsichtgeräte, ballistische Schutzwesten, medizinische Masken und Einmaldecken) (Wert 15,2 Mio. €)
- Digitales Hilfe-Portal Germany for Ukraine: [Startseite \(germany4ukraine.de\)](https://germany4ukraine.de)
- Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, DSEE (gemeinsame Gründung von BMFSFJ, BMI und BMEL): Mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 15 Mio. € für 2022 informiert und berät DSEE zu Engagementmöglichkeiten, Spenden, Unterkunft, finanzieller Förderung und psychologischer Unterstützung. Mit diesem Förderprogramm zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements für Geflüchtete aus der Ukraine konnten 532 Vorhaben gefördert werden. DSEE ist zudem Mitbegründerin der Alliance4Ukraine.

## 4 Auswärtiges Amt – 854,57 Mio. €

### 4.1 Hilfen an die Ukraine

- Unterstützung der humanitären Hilfe für notleidende Personen in der Ukraine und für ukrainische Flüchtlinge in Anrainerstaaten über NGOs und internationale Organisationen 2022 (468,5 Mio. €) und 2023 (49,1 Mio. €) – 517,6 Mio. €
- Unterstützung zur Stabilisierung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen besonders in den befreiten Gebieten; Unterstützung bei der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen – 83 Mio. €
- Ertüchtigung der ukrainischen Streitkräfte und Sicherheitskräfte u.a. durch Fahrzeuge, Treibstoff und Sachspenden – 34,04 Mio. €
- Beitrag in den NATO CAP TF für die Ukraine – 40 Mio. €
- Unterstützung der Ukraine und Anrainern im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz, u.a. mit Beschaffungen für ukrainische Zivil- und Katastrophenschutzbehörde und der Übernahme von Patienten (Transport- und Evakuierungskosten) sowie Unterstützungen im Bereich der Gesundheitsversorgung– 26 Mio. €
- Unterstützung im Bereich humanitäres Minenräumen über NROs, u.a. Gefahrenaufklärung, Minen- und Kampfmittelräumen, Kartographierung der Belastungen, Unterstützung des UKR Katastrophenschutzes durch Training und Ausstattung – 26,3 Mio. €
- Europarat: Beitrag zum Aktionsplan Ukraine – 5 Mio. €
- OSZE
  - Beitrag zum Support Programme for Ukraine – 2,5 Mio. €
  - Förderung Menschenrechtsprojekte von ODIHR und HKNM in Ukraine – 1.185.600 €

- Beitrag für OCEEA Projekt zu Umweltschäden durch den russischen Angriffskrieg – 200.000 €
- Projekte zu Anti-Korruption (Ukraine, Moldau) und gegen Geldwäsche (Ukraine, Moldau, Georgien) – 166.450 €
- Sekundierung deutscher Experten über das ZIF zu Einrichtungen in der Ukraine – 4,19 Mio. €
- Förderung von Aktivitäten im Bereich Menschenrechte, u.a. Unterstützung von UN-Missionen – 3,28 Mio. €
- Unterstützung im Bereich Cybersecurity, u.a. Lieferung von Hardware an das ukrainische National Coordination Center of Cybersecurity – 22,55 Mio. €
- Stärkung der ukrainischen Fähigkeiten (u.a. Innenministerium, Polizei, Grenzschutz, Zoll) zur Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen über die OSZE und UNODC – 400.000 €
- Goethe-Institut: Das Goethe-Institut hat breitgefächerte und zielgerichtete Unterstützungsleistungen bereitgestellt. U.a. wurden ukrainische Lehrkräfte für den Einsatz an Schulen in DEU fortgebildet, Sonderstipendien für ukrainische Kulturschaffende bereitgestellt und durch Vermittlung an deutsche Kulturinstitutionen die Fortführung ihres Schaffens ermöglicht. Zudem konnte das Fortbestehen von über 70 Kulturinstitutionen in der UKR sichergestellt werden. Die Mittel dafür erhielt das Goethe-Institut als UKR-Sondermittel aus dem Ergänzungshaushalt 2022. – 11,74 Mio. €
- Stärkung der Biosicherheit in der Ukraine – 623.135 €
- Stärkung der Zivilschutzkapazität der Ukraine im Bereich Chemischer Waffen -1,03 Mio. €
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD): Aufrechterhaltung von vier deutschsprachigen Studiengängen in der Ukraine – 300.000 €
- Physischer Schutz von Kernkraftwerken in der Ukraine – 1,01 Mio. €
- Deutsches Archäologisches Institut: Schutz kulturellen Erbes, Datensicherung – 150.000 €
- Botschaft Kiew: Sicherung historisches Archiv Kiew – 50.000 €
- Im Bereich Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) geplante Unterstützungsleistungen in 2023 – insgesamt rund 33 Mio. €, darunter im Einzelnen:
  - ÖPR-Programm: Unterstützung von Projekten mit der UKR Zivilgesellschaft – 10,7 Mio. €, davon 20 bilaterale Projekte i. H. v. 2,4 Mio. € und 48 multilaterale Projekte mit UKR Beteiligung i. H. v. 8,3 Mio. € geplant.
  - Ausstellungsvorhaben zu Ukrainischer Gegenwartskunst in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (geplant) – 540.000 €
  - Fotoausstellung zum Kriegsalltag in UKR in U-Bahnstationen in Berlin, Prag und Barcelona (geplant) – 30.000 €
  - Medienprojekte: zwei Projekte (Träger: MiCT) zur Unterstützung unabhängiger (lokaler) Medien (geplant) – rd. 230.000 €
  - Für das im Jahr 2022 zum Schutz UKR Kultur und Kulturerbe initiierte „Netzwerk Kulturgutschutz Ukraine“ übernimmt AA in 2023 die Koordinierung und Finanzierung (geplant) – bis zu 3 Mio. €

## 4.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD): Stipendien- und Betreuungsprogramm (STIBET) an deutschen Hochschulen für vom Krieg betroffene ukrainische Studierende – 6 Mio. € 2022; 2023 und 2024 (unter Finanzierungsvorbehalt) sind insgesamt ca. 16 Mio. € Sondermittel für die Ukraine vorgesehen (8 Mio. €/Jahr).
- Alexander von Humboldt-Stiftung: Stipendien für gefährdete ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative (PSI) – 1,6 Mio. € 2022; ca. 1,6 Mio. € für 2023 vorgesehen.
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD): Master- und Forschungsstipendien für ukrainische Studierende an deutschen Hochschulen – 405.000 €
- Deutsches Archäologisches Institut: Forschungsstipendien für ukrainische Wissenschaftler – 100.000 €
- Deutscher Akademischer Austauschdienst: Förderung ukrainischer Künstlerinnen und Künstler im Rahmen des Berliner Künstlerprogramms – 47.000 €

## 5 Bundesministerium der Justiz – 0,255 Mio. €

### 5.1 Hilfen an die Ukraine

- Ausweitung der Rechtsstaatsförderung in 2023 insbesondere auch in der Ukraine vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsperspektive (geplant soweit durchführbar: gemeinsame Fachkonferenzen (auch online) und Arbeitsbesuche zu Themen wie u.a. Unabhängigkeit der Justiz, Korruptionsbekämpfung/Geldwäsche/Stärkung der Sonderermittlungsdienste, Auswahlverfahren für Verfassungsrichter), Strafvollzugsreform, Reform des Insolvenzrechts), auf der Grundlage des zwischen dem Justizministerium der Ukraine und dem BMJ im November 2022 geschlossenen Arbeitsprogramms; Beratung zur Reform des Zivilgesetzbuches und des Strafgesetzbuches, Fortsetzung der Unterstützung der Verwaltungsgerichtsbarkeit u.a.m., auch trilaterale Maßnahmen für Ukraine, Moldau und Georgien vor dem Hintergrund des EU-Beitrittskandidatenstatus (UKR, MDA) bzw. des in Aussicht gestellten Beitrittskandidatenstatus (GEO) - ca. 200.000 €
- Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ):
  - Diverse Projekte in Zusammenarbeit mit der Ukraine im Rahmen des Rechtsstaatsförderungsauftrags der IRZ, u.a. Online-Fachgespräche, Fortbildungsveranstaltung, Multilaterale Online-Fachtagungen - ca. 55.000 € in 2022 (für 2023 siehe obige Erläuterung zur Rechtsstaatsförderung)
  - Organisation eines Treffens der G7-Justizminister zum Thema „Erfahrungen der G7-Länder bei der Strafverfolgung der Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Möglichkeiten zur Verbesserung der Koordinierung, insbesondere im Hinblick auf die Kriegsverbrechen in der Ukraine“; Treffen unter Beteiligung der Ukraine (UKR Justizminister und Generalstaatsanwalt)

- Unterstützung der Entscheidung der WIPO Generalversammlung 2022 zur Hilfe und Unterstützung des ukrainischen IP Systems ("WIPO's Assistance and Support for Ukraine's Innovation and Creativity Sector and Intellectual Property System")
- Organisation einer mehrtägigen Schulung einer Delegation der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und des Justizministeriums der Ukraine zum Völkerstrafrecht und zur Ermittlung von Kriegsverbrechen (gemeinschaftlich von der IRZ und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof organisiert)

## 5.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Schaffung von insgesamt 14 neue Planstellen beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Einrichtung von zwei neuen Referaten in der Abteilung Terrorismus und der Abteilung für Zentrale Aufgaben, Spionage, Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und im Völkerstrafrecht für Ermittlungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Beide Referate (Referat S 6 und Referat TE 10) sind eingerichtet und mit Bestandspersonal ausgestattet worden. Von den 14 neu geschaffenen Planstellen sind bereits sechs Staatsanwältinnen / Staatsanwälte bzw. Richterinnen / Richter der Länder in den Bundesdienst übernommen worden.
- Beitritt zum Staatenbeschwerdeverfahren der Ukraine gegen Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Krieges
- Einstellung von Informationsmaterial und Merkblättern für Ukrainer und Ukrainerinnen auf der Webseite des BMJ in ukrainischer Sprache, u.a. Merkblatt für Opfer einer Straftat, Merkblatt zu Vorsorgevollmachten etc.
- Einstellung von Informationsmaterial für deutsche Gerichte und Jugendämter auf der Website des BfJ und im EJN-Justizportal zu familienrechtlichen Fragen im Rahmen der Aufnahme von Geflüchteten (insbesondere Kindern) aus der Ukraine.
- Fachliche Unterstützung der ukrainischen Regierung – vermittelt durch die EU-Kommission bei der Erarbeitung eines Insolvenzversicherungssystems für Pauschalreisen.

## 6 Bundesministerium für Arbeit und Soziales – 4,4 Mrd. €

### 6.1 Hilfen an die Ukraine

- Verwaltungspartnerschaft zu Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld sowie zu weiteren Arbeitsmarktmaßnahmen (BMAS + BMWK)

### 6.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Zugang zu den Mindestsicherungsleistungen für ukrainische Geflüchtete – 4,4 Mrd. €

## 7 Bundesministerium der Verteidigung – 3,367 Mrd. €

### 7.1 Hilfen an die Ukraine

- Bereits erfolgte Leistungen BMVg zugunsten UKR bis Stichtag 11.05.2023 insgesamt 3,367 Mrd. €, davon:
  - Materialabgaben Bundeswehr ca. 600 Mio. € (auf Grundlage Abgabewert; Wiederbeschaffungswerte wären z. T. um ein Vielfaches höher)
  - Ausgaben im Zusammenhang mit der UKR 2022 (inkl. Projekte EIBReg, Ringtausch, etc.) = rd. 1,63 Mrd. €
  - Ausgaben im Zusammenhang mit der UKR 2023 (inkl. Projekte EIBReg, Ringtausch, Wiederbeschaffung etc.) = rd. 1,082 Mrd. € und
  - allgemeine Unterstützung ca. 55 Mio. € (u.a. Amtshilfe, Verwundetentransport, Ausbildung)
- Im HHJ 2023 stehen im Ertüchtigungstitel Anteil BMVg rund 5,12 Mrd. € an Ausgabemitteln zur Verfügung. Hiervon sind bereits rund 52,15 Prozent vertraglich (vor-)gebunden.
- Laufend aktualisierte Übersicht über Militärische Unterstützungsleistungen an die Ukraine (Waffen, Ausrüstung) siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>
- Seit Beginn der Ausbildung der UKR Streitkräfte im Mai 2022 wurden insgesamt über 3.500 UKR Soldatinnen und Soldaten in mehr als 100 Ausbildungsdurchgängen bei Industrie und Bundeswehr in DEU an verschiedenen Waffensystemen und in verschiedenen Fachlichkeiten, bspw. an Flugabwehrsystemen, an den Artilleriesystemen PzH 2000 und MARS-Werfern, DINGO, MARDER und LEOPARD ausgebildet und Fähigkeiten im Bereich der Kampfmittelabwehr, des Pionierwesens, der Spezialkräfte, Instandsetzung und Sanität vermittelt.

### 7.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Keine Maßnahmen

## 8 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – 37,23 Mio. €

### 8.1 Hilfen an die Ukraine

- Aufstockung der bilateralen Kooperationsprojekte (BKP Agrar und BKP Forst) mit der Ukraine um 2,13 Mio. € auf 10,53 Mio. € in den Jahren 2022 / 2023 und zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Mio. € für neues Projekt „Eigenversorgung mit Lebensmitteln – Obst und Gemüse“ (2023 – 2025), damit insgesamt 15,53 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2025

- Finanzierung von Generatoren für die Stromversorgung landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung von Kleinbauern in vom Krieg besonders betroffenen Gebieten – 9 Mio. € in
- Versorgung der Ukraine mit Tierarzneimitteln sowie -impfstoffen über den Rapid Response Plan der FAO 5 Mio. €
- Beteiligung am Aufbau eines Veterinär- und phytosanitären Labors im ukrainischen Donauhafen von Izmail zur Beschleunigung der Warenabfertigung – sowie Beschaffung mobiler Getreidelagerungseinheiten für die gesamte Ukraine – 2,7 Mio. €
- Koordinierungsstelle für Lebensmittelhilfen des Handels und der Ernährungswirtschaft in der Ukraine - German Food Bridge - ([www.lebensmittelhilfe-ukraine.de](http://www.lebensmittelhilfe-ukraine.de))
- Gemeinsam mit AA und BMZ Initiierung einer Task Force „Lebensmittelkrise/UKR-Krieg“ (Beteiligung weiterer Ressorts wie BMF, BMWK, BK). Ziel ist die fortlaufende Erstellung eines Lagebildes zur Situation der Ernährungssicherung und die Bündelung/Koordination von Aktivitäten

## 8.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Unterstützung für Tierheime in Deutschland, die Haustiere von ukrainischen Flüchtlingen zeitweilig versorgen oder „unbegleitete“ Tiere aus der Ukraine aufnehmen in 2022 – 5 Mio. €

# 9 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – 36,33 Mio. €

## 9.1 Hilfen an die Ukraine

- Keine Maßnahmen

## 9.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Deutsche Sportjugend (dsj): Bewegungskampagne MOVE for PEACE für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine – Soll 1 Mio. € (Laufzeit vom 15.06.2022 bis 31.12.2022)
- Zentralstelle Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ): Umsetzung von Aktivitäten im kulturellen Bereich mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine – Soll 1 Mio. € (Laufzeit vom 15.06.2022 bis 31.12.2022)
- Bundesprogramm: Garantiefonds Hochschule – Unterstützung bei der Sprachförderung (C 1) zur Aufnahme und Fortsetzung eines Hochschulstudiums in Deutschland. 2022 rund 1 Mio. € ausschließlich für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer. Für 2023 wird der Bedarf auf ca. 7 Mio. € geschätzt.
- Bundesprogramm Jugendmigrationsdienste: Der Anteil der Beratungsleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine betrug in 2022 ca. 5,5 Mio. € (Schätzung). Für 2023 wird der Bedarf auf 7 Mio. € geschätzt.
- Helpline Ukraine der „Nummer gegen Kummer“ – 852.949 € (2022: 583.985 €, 2023: 268.964 €)

- Im Projekt zur Stärkung, Begleitung und Integration von Krieg und Flucht betroffener Menschen im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander werden vom BMFSFJ bis Ende 2022 zusätzliche Projektfördermittel i. H. v. insgesamt 700.000 € zur Verfügung gestellt, um die bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäuser mit einer zusätzlichen Förderung i. H. v. von bis zu 3.000 Euro pro Haus beim Ausbau ihrer Angebote für vom Krieg betroffene Menschen – insbesondere aus der Ukraine – zu unterstützen. Diese zusätzliche Förderung ist Ende 2022 ausgelaufen.
- Bundesverband russisch sprechender Eltern e.V. (BVRE): Förderung von Patenschaften für vor dem Krieg fliehende ukrainische Seniorinnen und Senioren, Förderung in 2022 in Höhe von 47.520 €. Die Maßnahme ist abgeschlossen.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Spielmobile e. V.: Spielmobilarbeit mit Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine, um mit niedrigschwelligen Angeboten Sicherheit und Normalität zu vermitteln und zur Integration beizutragen – Soll 370.000 € (Laufzeit vom 15.07.2022 bis 31.12.2022)
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die evakuierten Waisenhäuser und Kinderheime aus der Ukraine beim BVA – 483.000 € (2022: 207.000 €, 2023: 276.000 €)
- Angebot einer Hotline für evakuierte Kinder/Jugendliche aus Heimeinrichtungen der Ukraine durch SOS Meldestelle beim SOS Kinderdorf – 245.717 € (2022: 75.357 €; 2023: 170.350 €)
- Projektförderung Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) (abgeschlossen): DaMigra setzt sich insbesondere zum Thema Gewaltschutz ein; Mehrsprachiges Informationsmaterial (Flyer, Videos) für Geflüchtete sowie für die Gesellschaft, Ehrenamtliche und beteiligte Institutionen zu Themen wie Vulnerabilität und Gewaltschutz wurden erstellt; Schaffung von Begegnungsräumen an den Projektstandorten Frankfurt am Main und Magdeburg für geflüchtete Frauen und vulnerable Gruppen mit ukrainisch-, russisch- und deutschsprachigen Frauen und Familien – 70.000 €
- Förderung des bundesweiten Koordinierungskreises zur Bekämpfung des Menschenhandels (KOK) e.V. (aktuelle Förderperiode: 2022 – 2024): Der KOK schult unter anderem Mitarbeitende der BPOL, des BAMF sowie von Hilfsorganisationen regelmäßig darin, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren und zu unterstützen. Von Juli bis Dezember 2022 fördert das BMFSFJ ein Sonderprojekt des KOK zu „Menschenhandel und Ausbeutung im Kontext des Ukrainekrieges – eine Untersuchung aus Sicht spezialisierter Fachberatungsstellen zur Situation in Deutschland“ – 53.000 € als zusätzliche Mittel zur laufenden Förderperiode.
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle für gehörlose Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien aus der Ukraine in Deutschland – 140.000 € (2022: 50.000 €, 2023: 90.000 €)
- Bundesstiftung Frühe Hilfen: Umsetzung einer digitalen Plattform mit Austausch-, Fortbildungs- und Supervisionsangeboten für Fachkräfte und Freiwillige, die ukrainische Geflüchtete unterstützen, Zurverfügungstellung eines Telefon-Übersetzungsangebots, Schaltung von animierten Spots an Hauptbahnhöfen, die Geflüchtete über die Angebote der Frühen Hilfen informieren, Realisierung einer Zusatzerhebung zur Studie „Kinder in Deutschland – Kid 0-3“ zum Erleben von Familien der Situation durch den Krieg in der Ukraine – 1 Mio. €
- Unterstützung der Jewish Claims Conference bei der Evakuierung und Unterbringung schwerstpflegebedürftiger jüdischer Holocaustüberlebender aus der Ukraine durch eine

interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des BMFSFJ sowie unter Mitarbeit weiterer Organisationen wie dem Zentralrat der Juden und den Wohlfahrtsverbänden.

- Aufstockung des Patenschaftsprogramms Menschen stärken Menschen aus dem Ukraine-Ergänzungshaushalt 2022 – Möglichkeit für die Programmträger, bis zu 3,4 Mio. € zur Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine abzurufen (insb. um Patenschaften zwischen diesen und bereits länger in Deutschland Lebenden zu knüpfen)
- Förderung der PHINEO gAG in 2022 mit einer Aufstockung i. H. v. 79.940 €, um Geflüchtete aus der Ukraine bei der Alltagsintegration zu unterstützen
- Zweijähriges Modellprojekt fem.point zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Ukrainerinnen in Berlin: Ganzheitliche Beratung/Vermittlung in Qualifizierung und Beschäftigung, inkl. Angebote zu Spracherwerb und Kinderbetreuung, Beratungs- und Coachingangebote (u.a. Bildungsberatung, Jobcoaching), bedarfsorientierte Gruppenangebote/Workshops, Begegnungs- und Sprachcafé „Fem.Point“, Informations- und Kontaktstelle für ehrenamtlich Helfende. Es gibt sowohl niedrigschwellige offene Kontaktangebote als auch verbindliche individuelle Formate. Bis Ende 2024: 502.767 € (2022: 152.112 €; 2023: 227.319 €; 2024: 123.337 €)
- Bundesstiftung Mutter und Kind: Deren Hilfen stehen grds. auch aus der Ukraine geflüchteten schwangeren Frauen in einer (finanziellen) Notlage zur Verfügung, insofern diese ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben – 2022: 5.561.000 € (aus Ergänzungshaushalt für 2022 für geflüchtete Schwangere sowie zur Abmilderung der Kriegsfolgen; in 2023 werden Hilfen aus dem regulären Titel der Bundesstiftung getragen)
- Zusätzlich bewilligte Mittel für die Partnerschaften für Demokratie im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit konkreten lokalen Bedarfen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine in Höhe von 324.499 €

## 10 Bundesministerium für Gesundheit – 128,68 Mio. €

### 10.1 Hilfen an die Ukraine

- Spenden medizinischer Hilfsgüter, u. a. Beatmungsgeräte, Patientenmonitore, Pulsoxymeter, Schutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel – Spendenwert angebotener Hilfsgüter an die Ukraine: rund 100 Mio. €; bislang abgenommener Hilfsgüter: rd. 76 Mio. €
- Bereitstellung von 20,5 Mio. € im Rahmen des Nothilfeappells der Weltgesundheitsorganisation, u.a. zur Lieferung dringend benötigter Hilfsgüter und der Unterstützung durch medizinische Nothilfeteams. Darüber hinaus konnte BMG weitere 2,55 Mio. € an zusätzlichen Mitteln für UNAIDS zur Unterstützung HIV-bezogenen Maßnahmen von UNODC für die Reaktion auf den Krieg in der Ukraine und die Auswirkungen in Nachbarländern Moldawien, Serbien, Montenegro zur Verfügung stellen.
- Über „Global Health Protection Programme (GHPP)“ wird ein telemedizinisches Projekt von Charité und Robert Koch-Institut (RKI) unterstützt. Spezialisiertes Personal der Charité kann mittels Telemedizinrobotern gemeinsam mit den ukrainischen Fachkräften Therapieentscheidungen treffen und anleiten – ca. 2,3 Mio. €

- Aufbau von hybriden Simulationszentren zur Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften in der Ukraine: an bis zu drei ukrainischen Kliniken werden hybride Simulationszentren zur Aus- und Fortbildung im Bereich Kindergesundheit errichtet – ca. 800.000 €
- Um die Unterbringung und Versorgung für Kinder mit einem Palliativbedarf aus der Ukraine zu koordinieren, wurde der Bundesverband Kinderhospiz e.V. mit Einrichtung der KPKJ-U (Koordinierung von palliativversorgungsbedürftigen, zu evakuierenden Kindern und jungen Menschen aus der Ukraine in Deutschland) beauftragt – ca. 280.000 €
- Förderung der Gesundheitsversorgung in der Ukraine unter Kriegsbedingungen. Trainings, medizinische Fortbildungen und fachlicher Austausch über Podcasts: z.B. Arbeit im Lazarett, Versorgung von Polytraumatisierten, Brandverletzten, Infektionskontrolle, Seuchenschutz – ca. 180.000 €
- In Zusammenarbeit mit der Charité Entwicklung von E-Learning Modulen für Klinikpersonal bei komplexen Fällen auf Ukrainisch, Russisch, Deutsch und Englisch – ca. 180.000 €
- Verbesserung der rehabilitativen Versorgungsstruktur für Menschen mit Gliedmaßenamputationen – ca. 120.000 €
- Hospitation an deutschen Kliniken von ukrainisch medizinischem Fachpersonal zu Brandverletzungen und Behandlungsmethoden – ca. 120.000 €
- Zusammen mit AA Unterstützung bei der Herstellung von Prothesen für Erwachsene und Kinder vor Ort
- Koordinierung medizinischer Großspenden im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte aus dem privaten Sektor, welche über die deutschen Hilfsorganisationen (ASB, DLRG, DRK, JUH, Malteser) koordiniert werden

## 10.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Einrichtung einer Sozialbetreuung in Form eines „Patientenlotsen“ unter Federführung der Johanniter Unfallhilfe (JUH) – Pilotprojekt 2022 ca. 100.000 €
- Zusammen mit BZgA und RKI Erstellung von Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache: u. a. zu Corona und Schutzimpfungen, deutschem Gesundheitswesen.
- Förderung von Projekt HYKIST, das seine KI-basierte Übersetzungslösung um die Sprache Ukrainisch erweitert hat – ca. 300.000 €
- Psychosoziale Live-Chat-Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Projekt „krisenchat.de – Pilotprojekt Evaluation“: Ausweitung des laufenden niedrigschwelligen Ersthilfe-Angebots auf Ukrainisch und Russisch sowie in kyrillischer Schrift – ca. 250.000 €

# 11 Bundesministerium für Digitales und Verkehr – 51,9 Mio. €

## 11.1 Hilfen an die Ukraine

- Digitale Infrastruktur

- Unterstützung gemeinsam mit europäischen Partnern bei der Lieferung von IT-Ausrüstungsgegenständen. Auf Bitte des BMDV hat BITKOM mit seinen Mitgliedsunternehmen zahlreiche Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt (u. a. Laptops, Router und Telefone). Weitere Unterstützung durch BMDV wurde zugesagt und wird aktuell zusammen mit GIZ konzipiert
- Unterstützung zur Stärkung der digitalen Resilienz und Transformation und zur Aufrechterhaltung des Betriebs der digitalen Infrastrukturen 600.000 €
- Luftverkehr
  - Übernahme der EUROCONTROL-Mitgliedsbeiträge der Ukraine für die Jahre 2022 und 2023 durch Deutschland und die übrigen EUROCONTROL-Mitgliedstaaten – rd. 5,3 Mio. € (alle Staaten: rd. 43,5 Mio. €)
  - mittelbare Unterstützung über die Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC). Mitgliedsbeiträge der Ukraine an ECAC bzw. ICAO werden 2022 gemeinschaftlich aus dem Sondervermögen der ECAC beglichen
- Straßenverkehr
  - Anerkennung ukrainischer Fahrerdokumente, Mautbefreiung für humanitäre Transporte, Verzicht auf Kabotagequoten
  - Koordination der Beförderung Geflüchteter auf Straße und Schiene (inkl. Sondertransporte, wie medizinische Transporte, etc.)

## 11.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Beförderung und Verteilung ankommender Geflüchteter aus der Ukraine mit Zügen und Bussen in 2022 und 2023 – insgesamt ca. 46. Mio. €

# 12 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – 20 Mio. €

## 12.1 Hilfen an die Ukraine

- Im Dez. 2022 Einzahlung von Mitteln i. H. v. 20 Mio. € in den Multi-Geber-Fonds „Eastern Europe Energy Efficiency and Environment Partnership Fund (E5P)“ für Nothilfemaßnahmen im Bereich der kritischen Infrastruktur mit Umweltbezug (z.B. Trinkwasser, Abwasser, gesundheitsgefährdende Emissionen).
- Bereits bestehende Aktivitäten i. R. v. E5P wurden an die Krisensituation angepasst, was Nothilfe für Energie-/Wasserversorgung i. H. v. 7,2 Mio. € ermöglicht (BMUV-Anteil hieran schwer quantifizierbar, rechnerischer Anteil am Fonds bislang ca. 6,3 Prozent).
- Auch übernehmen wegen des Krieges DEU und EU als Geber (vorerst bis Juni 2023) 100 Prozent der Kosten des „Energy Efficiency Funds“ (EEF). Der seit 2019 aktive, von DEU (20 Mio. €),

EU (80 Mio. €) und UKR (87 Mio. €) ko-finanzierte Fonds unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen für Wohngebäude in der UKR.

- Fortlaufende Prüfung und Entscheidungen im Bereich „Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz“ entsprechend der ukrainischen Hilfeleistungslisten via Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) und EU-Katastrophenschutzverfahren
- BfS: zwei Messfahrzeuge inkl. radiologischer Messgeräte (zugesagt vor dem 24.02.2022 aufgrund bereits laufender bilateraler Zusammenarbeit) und radiologische Messgeräte und Schutzausrüstung (über das Response and Assistance Network – RANET – der IAEO) Gesamtwert in Höhe von 50.000 €

## 12.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Förderung der Verbraucherzentrale NRW bei Übersetzungen von Verbraucherinformationen für die Gemeinschaftsredaktion der Verbraucherschutzzentralen (ukrainische Website: <https://www.verbraucherzentrale.de/bi-nedavno-pribuli-do-himechchini-informaciya-dlya-bizhenciv-z-ukraini-72126>)
- Förderung der Bereitstellung multimedialer Informationen zu verbraucherrechtlichen Fragen u. a. auf Ukrainisch im Rahmen des Bundesprojekts „Digi-Tools ohne Sprachbarrieren“ der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

## 13 Bundesministerium für Bildung und Forschung – 66,07 Mio. €

### 13.1 Hilfen an die Ukraine

- Einsatz eines deutsch-ukrainischen Forschungskoordinators vor Ort zur Vernetzung und zum Informationsaustausch – 321.000 €

### 13.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Angebote zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium für Geflüchtete in Deutschland mit den DAAD-Programmen (Deutscher Akademischer Austauschdienst) „Integra“ und „Welcome“ (Studienvorbereitung, studienbegleitende Unterstützungs- und Förderangebote) sowie dem Programm „Profi“ (Nach- und Anpassungsqualifizierung) – 2,3 Mio. € im Jahr 2022; 2023 zusätzlich 13,24 Mio.€ (inklusive Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine - NAKU) geplant
- Unterstützung deutscher Hochschulen bei der Digitalisierung bestehender Angebote zur Vorbereitung geflüchteter Studieninteressierter und Studierender durch DAAD-Sonderausschreibung im Rahmen des Projekts „Digitaler Campus – Digital vorbereitet ins Studium“ – 1,37 Mio. €
- Ermöglichung der Fortsetzung des Studiums an der Heimathochschule mit dem vom BMBF-finanzierten DAAD-Programm „Ukraine digital: Studienerfolg in Krisenzeiten sichern“ –

9,9 Mio. € im Jahr 2022; zusätzlich 6,33 Mio. € im Jahr 2023

- DAAD-Sonderprogramm „Digitale Zukunft gemeinsam gestalten“: Digitalisierung sowie Fortbildungen der Hochschulverwaltungen für eine verstärkte deutsch-ukrainische Hochschulkooperation – 5,016 Mio. €
- „Deutsch-ukrainische Exzellenzkerne“: Aufbau neuer, langfristig angelegter Zentren exzellenter wissenschaftlicher Forschung in der Ukraine. 12 Projekte in einer Vorphase (Konzeptphase). Nach Abschluss des wettbewerblichen Verfahrens: Förderung voraussichtlich vier ausgewählter Exzellenzkerne über eine vierjährige Implementierungsphase ab 2024 – 1,088 Mio. € (Vorphase), bis zu 13 Mio. € (Implementierungsphase)
- Unterstützung ukrainischer Forscherinnen und Forscher aus der Ukraine durch die Alexander-von-Humboldt-Stiftung (AvH) bei Aufenthalt und Fortsetzung der wissenschaftlichen Karriere (Verlängerung von Forschungsaufenthalten, zusätzliche Stipendien, Unterstützung von Alumni beim Wiederaufbau von Forschungsinfrastruktur in der Ukraine) – 0,54 Mio. € im Jahr 2022; 2023 zusätzlich 1,36 Mio. € im Jahr 2023
- Im DAAD-Programm „Europäische Hochschulnetzwerke (EUN) – nationale Initiative“ können Hochschulkooperationen mit ukrainischen Hochschulen, die als assoziierte Partner in den Netzwerken mitwirken, gefördert werden. Dies schließt die Förderung von Studierenden- und Lehrendenmobilität, sowie Aufenthalte im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen ein.
- Diverse Fördermaßnahmen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie der Ukrainistik für Forschungs- und Vernetzungsvorhaben zum russischen Krieg gegen die Ukraine – rund 4 Mio. €
- Bilaterale WTZ-Förderbekanntmachung: Veröffentlichung der neuen Bekanntmachung zur Förderung von Forschungsk Kooperationen im Bereich der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (WTZ) gemeinsam mit dem ukrainischen Ministerium für Bildung und Wissenschaft am 31.03.2023. Projektstart der deutsch-ukrainischen Kooperationsprojekte voraussichtlich Anfang 2024 – 1 Mio. €
- Förderbekanntmachung „Bridge2ERA EaP“ zur Integration der Länder der Östlichen Partnerschaft in den Europäischen Forschungsraum: sechs Projekte mit Beteiligung der ukrainischen Partnereinrichtungen – ca. 215.000 € für die Ukraine
- Start eines deutsch-ukrainischen Forschungsprojektes zur gemeinsamen Erforschung von Wasserstofftechnologien und Bewilligung eines weiteren im Jahr 2023 – ca. 400.000 €
- Vorhaben „Green Deal Ukraine“ zur Schaffung eines Energie-ThinkTanks von und für die Ukraine als verlässliche Grundlage für eine fundierte nationale Entscheidungsfindung, Gesetzgebung und Investitionspriorisierung in den Bereichen kohlenstoffarme Energie, Energieinfrastruktur, Energieeffizienz und Industriewandel. - ca. 4 Mio. € geplant
- Helmholtz-Initiative für Geflüchtete: Anknüpfend an ihre Initiative für Geflüchtete in den Jahren 2016 bis 2019 stellt die HGF (Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren) Mittel des Impuls- und Vernetzungsfonds des Präsidenten bereit, um geflüchteten Personen aus der Ukraine übergangsweise eine berufliche Perspektive in Deutschland zu bieten
- Sonderfonds der Max-Planck-Gesellschaft (MPG): Die MPG hat einen Sonderfonds implementiert, um Anschlussverträge für befristet beschäftigte ukrainische Mitarbeitende an den Max-Planck-Instituten zu finanzieren, die Unterbringung ukrainischer Wissenschaftler/innen

und deren Familien in Gästehäusern der MPG sowie Maßnahmen zur psychologischen Unterstützung

- ukrainischer Wissenschaftler/innen zu ermöglichen und Stipendien für die Aufnahme weiterer geflüchteter Gast- und Nachwuchsforschenden aus der Ukraine bereitzustellen.  
– zunächst 1 Mio. €
- Matchingfonds der Leibniz-Gemeinschaft: Die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) hat einen Matchingfonds aus dem Strategiefonds für die Unterstützung von ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingerichtet, z.B. in Form von Reisekosten bzw. Kosten für die Verlängerung von Arbeitsverträgen bzw. Stipendien für an Leibniz-Einrichtungen beschäftigte Personen – 500.000 €
- Dezentrale Hilfsmaßnahmen an den Instituten/Zentren der Außeruniversitären Forschungseinrichtungen: z.B. durch lokale Stipendienprogramme, Integrationskonzepte, Möglichkeiten zur befristeten Fortsetzung/Schaffung von Arbeitsverträgen, Kooperation mit Hilfsorganisationen vor Ort, psychologische Unterstützung, ukrainischsprachige Gesundheitsangebote, Bereitstellung von Gästewohnungen
- Die befristete Einrichtung eines Sonderprogramms für die Ukraine durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) richtet sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Forschungseinrichtungen in der Ukraine in DFG-geförderten Kooperationsprojekten. Für den ukrainischen Projektteil sowie zur Finanzierung des Lebensunterhalts der ukrainischen Kooperationspartnerinnen und -partner bisher bewilligt – rd. 400.000 €
- Für geflüchtete Forschende bietet die DFG auch z.B. im Rahmen des Walter Benjamin Programms Fördermöglichkeiten. Seit 2022 wurden hier Bewilligungen für Geflüchtete aus der Ukraine ausgesprochen in Höhe von – 970.000 €
- „Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine“ (NAKU) für Studierende sowie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine mit gebündelten Informationen. Unterstützung über vielfältige Angebote von Bund, Ländern, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Studierendenwerken und Stiftungen. Auf Deutsch, Englisch und Ukrainisch zugänglich – 0,21 Mio. €
- Spracherwerb: Mit BMBF-Förderung aufgebautes gebührenfreies vhs-Lernportal ([www.vhs-lernportal.de](http://www.vhs-lernportal.de)) bietet ein vollumfängliches Online Lernangebot an Deutschkursen bis zum Niveau B2. Die Curricula sind ausgerichtet an den Integrations- sowie den Berufssprachkursen. Das Portal kann sowohl als Selbstlernangebot als auch integriert in Sprachkurse genutzt werden.
- Öffnung des BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) für alle Geflüchteten, die in Deutschland ein Studium oder eine schulische Berufsausbildung aufnehmen oder fortsetzen wollen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder entsprechender Fiktionsbescheinigung
- Portal BerufeNavi: qualitätsgesicherte Zusammenstellung von Internet-Angeboten rund um das Thema „Berufsorientierung und Ausbildungsplatzsuche“ mit Einführungen auf Ukrainisch und Russisch. Zudem unterstützen die KAUSA-Landesstellen (Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration) Jugendliche mit Flucht- und Migrationshintergrund auf dem Weg in die Ausbildung. Nicht mehr schulpflichtige Zugewanderte mit Unterstützungsbedarf werden im Rahmen des BOF-Programms (Berufliche Orientierung für Zugewanderte) an eine

Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung herangeführt. Während der BOF-Kurse lernen die Teilnehmenden Fachsprache und Fachkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsberuf und sammeln praktische Erfahrungen in Lehrwerkstätten und Betrieben.

- Zur Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen Abschaffung der Voraufenthaltszeit von drei Monaten beim sogenannten Anerkennungszuspruch.  
Informationsangebot zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Ukrainisch auf dem Portal „Anerkennung in Deutschland“ ([www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de)).

## 14 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – 787 Mio. €

### 14.1 Hilfen an die Ukraine

- Entwicklungspolitische Unterstützungspakete für die UKR seit Kriegsbeginn – rd. 787 Mio. €. Weitere Informationen unter: [www.bmz.de/de/laender/ukraine](http://www.bmz.de/de/laender/ukraine)
- davon erstes Unterstützungspaket 2023 – insgesamt rd. 52 Mio. €: Unterstützung insbesondere für ukrainische Städte und Gemeinden, Strom- und medizinische Versorgung, von Entwicklungsministerin Schulze bei ihrem Besuch in Odessa im Januar 2023 angekündigt (<https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/entwicklungsministerin-schulze-in-odessa-137294>)
- davon zweites Unterstützungspaket 2023 – insgesamt rd. 25 Mio. €: Förderung von Hilfsmaßnahmen der inzwischen 142 Partnerschaften zwischen deutschen und ukrainischen Kommunen sowie von 13 sogenannten Klinikpartnerschaften, die ukrainische Krankenhäuser mit medizinischen Geräten und Training versorgen (von BM in Schulze bekanntgegeben zum Launch Plattform Wiederaufbau UKR am 27.03.2023)
- davon drittes Unterstützungspaket 2023 - insgesamt rd. 111 Mio. €: Schwerpunkte sind Wohnraumprogramm für Binnenvertriebene, Wiederaufbau / Reparatur von Basisinfrastruktur, Berufsbildung, EU-Annäherung bei Handel- und Energieeffizienz (wurde während der Reise von Sts Flasbarth am 19.04. bekanntgegeben)
- davon Erweitertes Unterstützungspaket 2022 – insgesamt über 406 Mio. €: Unterstützungszusage bei der Wiederaufbaukonferenz in Lugano (Ukraine Recovery Conference 2022): vor allem mit Blick auf Unterstützung innerhalb des Landes geflüchteter Familien
  - Soziale Absicherung für die Bevölkerung – 250 Mio. €: Unterstützung von aus ihrer Heimat vertriebenen Kindern und Erwachsenen (= monatliche Hilfe für über 3 Mio. Menschen) – 200 Mio. €. Hinzu kommen 50 Mio. €, die BMZ in einem internationalen Hilfsfonds der Weltbank bereitstellt)
  - Wohnraum für Binnenvertriebene: 34,7 Mio. €: Aufstockung der Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) um 20 Mio. € (auf insgesamt über 72 Mio. €) für Wohnraum für Binnenvertriebene; zudem Unterstützung ukrainischer Behörden (zusammen mit der KfW) bei Reparatur von Wohnraum und öffentlichen Gebäuden und Einrichtung von Schutzräumen – 14,7 Mio. €

- Bildung und Gesundheit – 63 Mio. €: Über die GIZ Unterstützung von Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten sowie Gemeindezentren bei der Basisversorgung der Bevölkerung – 17 Mio. €; durch die Finanzierung des UN-Kinderhilfswerks sowie des UNICEF-Bildungsfonds „Education Cannot Wait“ Ermöglichung von sicherem Lernen und psychosozialer Unterstützung für Kinder und Jugendliche – 20 Mio. €; finanzielle Unterstützung von UNFPA (15 Mio. €), der International Planned Parenthood Federation (5 Mio. €) und UN Women (6 Mio. €), um geflüchtete und vertriebene Frauen, Mädchen und ihre Familien zu unterstützen mit medizinischer Versorgung, Servicestellen und Notunterkünften sowie bei der Bewältigung traumatischer Gewalterfahrungen
- Unterstützung kleiner und mittlerer ukrainischer Unternehmen – 33,3 Mio. €: Die Unterstützung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, um Schäden durch Bombardierungen zu reparieren, das wirtschaftliche Überleben der Betriebe und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern und für die Wirtschaft notwendige digitale Infrastruktur und Energieversorgung aufrechtzuerhalten (23,3 Mio. Euro). Dazu arbeitet das BMZ über GIZ, KfW und UNDP (10 Mio. €) mit ukrainischen Behörden, Dienstleistern und auch Banken zusammen, damit diese weiterhin Betriebe in der Landwirtschaft und anderen Sektoren unterstützen, Schäden ermitteln und Studien für den Wiederaufbau erstellen können.
- Unterstützung deutsch-ukrainischer Kommunalpartnerschaften und der Zivilgesellschaft – 20 Mio. €: Unterstützung der aktuell 142 deutsch-ukrainischen Kommunalpartnerschaften durch Beratung und Finanzierung von Hilfeleistungen; Unterstützung von sieben Partnerschaften kommunaler Wasserunternehmen; Unterstützung für politische Stiftungen zwecks Fortsetzung der Arbeit unter veränderten Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb der Ukraine (10 Mio. €); Zusammenarbeit deutscher Hilfsorganisationen und privater Träger mit der ukrainischen Zivilgesellschaft (5 Mio. €); Unterstützung ukrainischer Medienzentren und -häuser sowie regionaler Medienschaffender bei Bereitstellung von Informationsangeboten für Freiwilligenzentren, Binnenflüchtlinge und der Arbeit gegen die Verbreitung sogenannter „Fake News“ (5 Mio. €) Informationsangeboten für Freiwilligenzentren, Binnenflüchtlinge und der Arbeit gegen die Verbreitung sogenannter „Fake News“ (5 Mio. €)
- davon Sofortprogramm ab Februar 2022 – insgesamt 185 Mio. €:
  - Instandsetzung des Stromnetzes: Instandsetzung zur Gewährleistung von Energieversorgung und Netzstabilität
  - Unterkünfte für Binnenvertriebene: Wohngebäude, Schulen und Kindergärten werden eingerichtet und in Stand gesetzt, um Binnenvertriebene aufzunehmen; mehrere Vorhaben mit ukrainischen Partnern sowie mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM)
  - Wirtschaftliche Übergangshilfe: schnell wirksame Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen

- Katastrophenschutz: Ausstattung für Katastrophenschutz und Feuerwehr, sowie zivile Güter für Odessa
  - sozial-psychologische Betreuung von Binnenvertriebenen: Kooperation von GIZ und UNICEF
  - Stärkung von Krankenhäusern und Gesundheitszentren: Lieferung medizinischer Güter landesweit über den Ukrainian Social Investment Fund
  - Zugang zu Bildung: Unterbringung, Online-Kurse und berufliche Bildung für Binnenvertriebene
  - Stärkung aufnehmender Kommunen: Medizinische Ausrüstung für Gemeinden und lokale Einrichtungen, Bildungsmaterial für Kinder und Jugendliche
  - Basisinfrastruktur in aufnehmenden Gemeinden in der Ukraine und Moldau: Förderung von bestehenden Bildungsstrukturen und deren Rehabilitierungen. Zusätzliche Bildungseinrichtungen und Angebote für geflohene Kinder und Jugendliche sowie für betroffene aufnehmende Gemeinden im Nachbarland Moldau
  - Rehabilitierung der Trinkwasserversorgung in der Ukraine und Stärkung sozialer Dienstleistungen: Rehabilitierung der Wasserinfrastruktur zu (z.B. Trinkwasserversorgung in Gemeinden und Gesundheitseinrichtungen) sowie flankierende Maßnahmen, um Gemeinden bei der sozialen Dienstleistung zu stärken
  - Unterstützung für geflüchtete Frauen und Mädchen: gezielte Unterstützung geflüchteter Frauen und Mädchen gemeinsam mit dem Women's Peace and Humanitarian Fund (Ukraine und Moldau)
  - Stärkung der Notfall- und Gesundheitsversorgung: Zusätzliche Ausstattung für unsere Partner ermöglicht weitere Hilfsleistungen
  - Gesundheitsversorgung, psycho-soziale Hilfe und Beratung für Aufnahmegemeinden: gesundheitliche und soziale Versorgung, Betreuung und Beratung von Binnenvertriebenen und Bewohnern von aufnehmenden Gemeinden
  - Fluchtkrisenbewältigung und Selbsthilfe für Vertriebene: Kooperation mit NGOs und örtlichen Partnern
  - Klinikpartnerschaften: medizinische Sachgüter für Kliniken in Kiew und Lwiw zur Behandlung von Verletzten, insbesondere Kindern, und Geburtskliniken sowie für psychosoziale Behandlung
- Als Teil des Gesamtpaketes in 2022 Unterstützung der Energieversorgung wie folgt:
    - Stromgeneratoren, die für die Zivilbevölkerung, z. B. in Krankenhäusern oder in Wärmestationen, zum Einsatz kommen. Bisher rund 3.000 Generatoren gemeinsam mit der EU und mit kommunalen Partnern über verschiedene Vorhaben beschafft bzw. im Zulauf
    - Versorgung von sieben ukrainischen Wasserversorger über kommunale Betreiberpartnerschaften mit technischem Gerät, wie z.B. Notstromaggregaten bei der Sicherstellung der Wasserversorgung. In Zusammenarbeit mit dem Verband Kommunaler Unternehmen und dem Verband der ukrainischen Wasserversorger Mobilisierung von weiteren Sachspenden sowie Beschaffungen für den Bevölkerungsschutz

- Bereits vor dem 24. Februar 2022 umfangreiche Mittel an den ukrainischen Stromnetzbetreiber Ukrenergo zur Modernisierung von Umspannstationen bereitgestellt, die jetzt für Sofortmaßnahmen genutzt werden können

## 14.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Unterstützung deutscher und ukrainischer Kommunen: Einrichtung einer Kontaktstelle für Beratung, regelmäßige Austausche zwischen Kommunen; Beschaffung dringend erforderlicher Güter für den Bevölkerungsschutz (medizinische Ausstattung und Medikamente, Kombigeräte zum Heizen und Kochen, mobile Küchen, Kommunalfahrzeuge, Räum- und Löschfahrzeuge, Tablets für Homeschooling, Schulmöbel, Spielgeräte, die im Rahmen der deutsch-ukrainischen kommunalen Partnerschaften zur Verfügung gestellt werden). Zudem Unterstützung von deutsch-ukrainischer Wasserbetreiber-Partnerschaften – insgesamt rund 31 Mio. € (Teilsumme der unter a) genannten rd. 787 Mio. €)

## 15 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – 50.000 €

### 15.1 Hilfen an die Ukraine

- Projekt *Dialoge für urbanen Wandel*: Lernnetzwerk ukrainischer und deutscher Kommunen, Städteverbände und Ministerien

### 15.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Ukraine-Monitor: Schadensbewertung unbeweglicher Kulturgüter im Krieg – 50.000 €

## 16 Beauftragte für Kultur und Medien – 19,34 Mio. €

### 16.1 Hilfen an die Ukraine

Kulturgutschutzmaßnahmen (ausgereicht über innerdeutsche Zuwendungsempfänger) – ca. 3,5 Mio. €: Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes der Ukraine. Unterstützung beim Schutz von Kunstgegenständen vor kriegsbedingten Schäden. Digitalisierung von Archivbeständen (Mittelausreichung hauptsächlich über BKGE und ICOM)

### 16.2 Leistungen in Deutschland für die Ukraine

- Projekt Medien in Russland / Exilmedien in Deutschland stärken – 9,3 Mio. €: Verstärkungsmittel für die Deutsche Welle, um einen aktiven Beitrag gegen russische Desinformation und Propaganda zu leisten. Förderung des JX-Fund als Schnittstelle für

Hilfsangebote von Unternehmen, staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Initiativen für geflüchtete Medienschaaffende

- Stipendien/Honorare/Residenz-Programme: Maßnahmen für ukrainische und russische Kultur- und Medienschaaffende in Deutschland: Bereitstellung von 625.000 € an den Deutschen Musikrat, 500.000 € an die Stiftung Kunstfonds und 678.000 € an den Fonds Darstellende Künste u. a., 170.000 € sind für die Deutsche Filmakademie vorgesehen. Im Bereich Geschichte sind u.a. 500.000 € für die Alexander von Humboldt Stiftung und 750.000 € für die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vorgesehen. BKM fördert zudem mit 138.900 Euro das Nipkow-Nothilfeprogramm – 5,24 Mio. €
- Kulturangebote: Projekte für und von Künstlerinnen und Künstlern aus der Ukraine sowie kulturelle Veranstaltungen – 1,3 Mio. €

## Maßnahmen in Bezug auf Anrainerstaaten der Ukraine

### Bundesministerium der Finanzen

- Internationale Zusammenarbeit Zollverwaltung: Unterstützung der European Union Border Assistance Mission to Moldova and Ukraine (EUBAM) mit drei Beschäftigten. Je ein Zollverbindungsbeamter in Warschau und Kiew (derzeit an Nebenakkreditierung Chisinau in der Republik Moldau positioniert) zur Mitwirkung bei Hilfslieferungen und Unterstützung bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation on Flüchtlingssituation

### Bundesministerium des Inneren und für Heimat

- Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung 2023 unterstützt die Bundespolizei den MDA Grenzschutz (u.a. Fahrzeuge, Urkundenprüfgeräte etc.) in einem Gesamtvolumen von ca. 1 Mio. € (Drittmittel des AA).
- Seit 2022 setzt die Bundespolizei einen Verbindungsbeamten (VB BPOL) in Chişinău/MDA ein.
- Darüber hinaus ist die Bundespolizei an der EUBAM MD/UA (Projekt der EU-KOM-DG NEAR) mit einem Polizeivollzugsbeamten beteiligt (sh. auch Beteiligung BMF).

### Auswärtiges Amt

- Demokratisierungs- und Stabilisierungshilfe in Anrainerstaaten – 11,2 Mio. €
- Ertüchtigung der Sicherheitsbehörden von Moldau u. a. durch Drohnen, Fahrzeuge und Wärmebildgeräte – 6,5 Mio. €
- Schutz weiblicher Flüchtlinge in Moldau – 85.000 €
- Sekundierung deutscher Experten über das ZIF in Nachbarstaaten aufgrund des Ukraine Konflikts – 66.000 €
- Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland (ÖPR-Programm) mit 12,5 Mio. €. Projekte der deutschen Zivilgesellschaft mit NGOs aus den Ländern der Östlichen Partnerschaft (u.a. Ukraine) und RUS mit 500.000 €

- Resilienz-Initiative (Projekte im Medien- und zivilgesellschaftlichen Bereich zur Erhöhung der Resilienz gegen russische Desinformation Baltikum (Estland, Lettland, Litauen)) mit 752.606,30 €
- Medienmonitoring Rumänien mit 1.904 €. Strategische Kommunikation: Projekte im Medien- und zivilgesellschaftlichen Bereich zur Stärkung strategischer Kommunikation der Auslandsvertretungen im Baltikum (Estland, Lettland) mit 37.650 €. Debunking-Projekt zur Unterstützung gegen Desinformation, Montenegro mit 110.331,87 € an das Goethe-Institut, Leistungen in den Anrainerstaaten mit 428.123,93 €. Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine und in den Nachbarländern bedrohten Journalistinnen und Journalisten sowie Stärkung des unabhängigen Journalismus in den Krisenregionen mit 2,78 Mio. €

### **Bundesministerium der Verteidigung**

- Ringtäusche:
  - CZE: DEU finanziert 14 Leopard 2 A4 und einen Bergepanzer im Gegenzug zu Kampfpanzern, die CZE an UKR geliefert hat.
  - SVK: DEU finanziert 15 Leopard 2 A 4 im Gegenzug zu 30 Schützenpanzern BVP-1, die SVK an UKR übergeben hat.
  - GRC: DEU finanziert 40 Marder im Gegenzug zu 40 Schützenpanzern BMP, von denen GRC bereits 20 an UKR übergeben hat.
  - SVN: DEU finanziert 40 geländegängige LKW 8x8 im Gegenzug zu 28 M-55 S Kampfpanzern (Ringtausch abgeschlossen).
  - BMVg führt Gespräche mit weiteren Staaten zu möglichen Ringtauschen.
- BMVg führt Gespräche mit weiteren Staaten zu möglichen Ringtauschen.

### **Bundesministerium für Gesundheit**

- Spende von Beatmungsgeräten an MDA aufgrund des erhöhten Bedarfs durch ukrainische Geflüchtete mit ca. 600.000 €. Spende von Arzneimitteln an Slowakei aufgrund des erhöhten Bedarfs durch Ukraine Geflüchtete mit ca. 1,5 Mio. €.

### **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

- Entwicklungspolitisches Unterstützungspaket für die Republik Moldau mit 149 Mio.€:
  - Unterstützung zentraler Akteure im Flüchtlingsmanagement: Unterstützung des zentralen Krisenzentrums für Geflüchtete
  - Stärkung der Aufnahmegemeinden bei der Integration von Geflüchteten: Verbesserung bestehender Infrastruktur für Flüchtlingsunterkünfte, Schulen und Krankenhäuser. Ausweitung von Unterstützungs- und Betreuungsangeboten für Kinder, Familien und weitere vulnerable Gruppen
  - Integration von Geflüchteten in die Wirtschaft: Jobberatung und Entrepreneurship-Coaching. Integration ukrainischer Auszubildender in das Berufsbildungssystem.

Unterstützung beim Aufbau eines Logistik-Hubs für moldauische und ukrainische Getreideexporte in die EU

- Unterstützung zentraler Reformprozesse: Beratung staatlicher Institutionen bei der Planung und Umsetzung von Reformen zur EU-Annäherung. Beratung beim Aufbau des Entwicklungsfonds für kleine und mittelständische Unternehmen
- Strukturelle Förderung von Kommunen und Wirtschaft: bürgerorientierte Bereitstellung von Dienstleistungen und integrierte Stadtentwicklung. Wirtschaftsförderung und duale Ausbildung. Ausbau und Rehabilitierung von kommunaler und sozialer Infrastruktur mit einem Fokus auf Energieeffizienz. Bau einer Fernwasserleitung und Ausbau kommunaler Ab-/Wasserversorgungsnetze
- Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung und Energieeffizienz: Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz. Unterstützung von vulnerablen Haushalten zur Abfederung stark gestiegener Energiekosten
- Zusätzlich dazu Bereitstellung von zwei Millionen Euro für Partnerschaften von deutschen und moldauischen Wasserwerken

Auswertung Einsatzaufträge BwF Altengrabow (1. Januar 2023 – 6. Juni 2023)

<b>Abkürzungsverzeichnis:</b>	
ALÜ -	Ausbildungs- und Lehrübung
BMA -	Brandmeldeanlage
BwF -	Bundeswehr-Feuerwehr
FFw -	Freiwillige Feuerwehr
Lg -	Lager
OKA -	Ortskampfanlage
SB -	Schießbahn
TrÜbPl -	Truppenübungsplatz
ÜbAnlUrbOp -	Übungsanlage Urbane Operationen
Übraum -	Übungsraum
WTLF -	Wasser-Tanklöschfahrzeug

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
15.02.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18A	3 kleinere Brandstellen gelöscht
29.05.2023	Brandbekämpfung	ÜbAnlUrbOp	Kleinbrand
31.05.2023	Brandbekämpfung	TrübPl Rosenkrug	mehrere Brandstellen Vegetation
01.06.2023	Brandbekämpfung	TrübPl	mehrere Brandstellen Charlie Fläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 1	Feuer auf SB 1 ca. 100 m <sup>2</sup> Grasfläche

Auswertung Einsatzaufträge BwF Baumholder (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
14.06.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 20-30 m <sup>2</sup> Grasfläche
14.06.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 200 - 300 m <sup>2</sup> Grasfläche

Auswertung Einsatzaufträge BwF Bergen (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
08.02.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Brand auf SB12 Grasfläche ca. 50 m <sup>2</sup>
09.02.2023	Brandbekämpfung	SB 101	Brand auf SB 101 ca. 500 m <sup>2</sup>
09.02.2023	Brandbekämpfung	SB 101	Brand auf SB 101 ca. 1100 m <sup>2</sup> Grasfläche
09.02.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Brand auf SB 9 ca. 1500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
10.02.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Brand auf SB 19 ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
10.02.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Brand auf SB 11 ca. 500 m <sup>2</sup>
10.02.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Brand auf SB 11 ca. 1 ha Grasfeuer
14.02.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Brand auf SB 1C ca. 25m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
14.02.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Brand auf SB 1C ca. 50m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
15.02.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Brand auf SB 7C ca. 10.000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
15.02.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Brand auf SB 6 ca. 3 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
16.02.2023	Brandbekämpfung	SB 103	Brand auf SB 103 ca. 200 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
27.02.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Gras- und Heidefeuer auf 250 m <sup>2</sup> gelöscht
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Brand ca. 100 m <sup>2</sup> Grasland
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Brand ca. 400 m <sup>2</sup> Grasfläche
01.09.2022	Brandbekämpfung	SB 11	Brand ca. 700 m <sup>2</sup> Fläche mit Feuerpatsche gelöscht
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Brand ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Brand ca. 300 m <sup>2</sup> Grasland
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Brand ca. 30 m <sup>2</sup> Grasfläche
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 10 C	Flächenbrand ca. 2000 m <sup>2</sup> ; Löscharbeiten auf SB 7C
02.03.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Brand ca. 300 m <sup>2</sup> Heidefläche; 2 Brandstellen
06.03.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Flächenbrand Gras und Heide ca. 20 m <sup>2</sup>
06.03.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Brand ca. 0,5 ha Gras und Heide
08.03.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Brand ca. 1000 m <sup>2</sup>
08.03.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Brand ca. 100 m <sup>2</sup>
13.03.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	2 Heidefeuer ca. 30 m <sup>2</sup>
14.03.2023	Brandbekämpfung	SB 101	Brand ca. 5m <sup>2</sup> Grasfläche

15.03.2023	Brandbekämpfung	SB 5C	Brand ca. 2 ha Gras und Heidebrand
15.03.2023	Brandbekämpfung	SB 103	Gras- und Heidebrand von 3000 m <sup>2</sup>
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Brand ca. 30 m <sup>2</sup> Grasfläche
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Brand ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Brand ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
09.02.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Brand ca. 1 ha Grasfläche
20.03.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Brand ca. 789 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
20.03.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Brand ca. 1353 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
22.03.2023	Brandbekämpfung	SB 9	1.Brandstelle 100 m <sup>2</sup> und 2.Brandstelle 100 m <sup>2</sup> Gras-und Heidefl.
22.03.2023	Brandbekämpfung	SB 101	Brand ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
22.03.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Brand ca. 300 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.04.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 50 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.04.2023	Brandbekämpfung	Sandtannen	Brand 1000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.04.2023	Brandbekämpfung	südl. Tutenberg	Feuer ca. 1,5 ha gelöscht
04.04.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 3500 m <sup>2</sup>
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 3500 m <sup>2</sup>
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 2500 m <sup>2</sup>
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 1200 m <sup>2</sup>
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup>
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 1500 m <sup>2</sup>
05.04.2023	Brandbekämpfung	Platzgebiet Sandtannen	Feuer ca. 4000 m <sup>2</sup>
06.04.2023	Brandbekämpfung	Staffelberg	Feuer 1,5 ha Heide- und Grasfläche
13.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 750 m <sup>2</sup> Grasfläche
14.04.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A mit 1 ha Moorfläche u. 1,5 ha Heidefläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 4000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Feuer auf SB 7C ca. 500 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 1000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 450 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 2,2 ha Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 8000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 500 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Feuer auf SB 7C ca. 350 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 1 ha Offenlandfläche

18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 200 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8A	Feuer auf SB 8A ca. 150 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 7850 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer auf SB 5A ca. 10 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 20000 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 1500 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer auf SB 5A ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	Trendelberg	Feuer an 2 Stellen ca. 10 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 ca. 2000 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 800 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 3 ha Gesamtfläche Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 2 ha Grüngut und Baumaterial
20.04.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 1500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
20.04.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 2500 m <sup>2</sup> Unterholz
20.04.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Feuer auf SB 1C ca. 25 ha Holzstapel und mehrere Feuerstellen
20.04.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 3 m <sup>2</sup> Grasfläche
21.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 16700 m <sup>2</sup> Grasfläche
21.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 1,5 ha Grasfläche
21.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 5000 m <sup>2</sup> Grasfläche
22.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 3 ha Grasfläche
24.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 1 ha Grasfläche
25.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 100 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
25.04.2023	Brandbekämpfung	SB 103	Feuer auf SB 103 ca. 30 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
26.04.2023	Brandbekämpfung	AP 16	Nachlöscharbeiten 100 m <sup>2</sup> Grasfläche
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 2 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 10 m <sup>2</sup> Grasfläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	3 Grasflächenbrände ca. 5000 m <sup>2</sup>
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 1000 m <sup>2</sup> Grasfläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	2 Brandstellen mit ca. 850 m <sup>2</sup> und 2500 m <sup>2</sup> Gras-u. Heidefläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 103	Feuer auf SB 103 ca. 19500 m <sup>2</sup> Grasfläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer auf SB 21 ca. 800 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer ca. 1ha Wald
28.04.2023	Brandbekämpfung	SB 9	2 Flächenbrände mit jeweils 1500 m <sup>2</sup>

02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 50 m <sup>2</sup> Heidefeuer
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 1000 m <sup>2</sup> Heidefeuer
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 3000 m <sup>2</sup> Heidefeuer
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 500 m <sup>2</sup> Heidefeuer
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 2500 m <sup>2</sup> Heidefeuer
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 30 m <sup>2</sup> Heidefeuer
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 1000 m <sup>2</sup> Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5C	Feuer auf SB 5C ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	eh. Thomashof	brennender PKW
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 400 m <sup>2</sup> Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 650 m <sup>2</sup> Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	2 Grasflächenbrände ca. 850 m <sup>2</sup>
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 5000 m <sup>2</sup> Gras-u. Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer 2 Zieldarstellungshäuser ca. 100 m <sup>2</sup> Grasfläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf 2 Brandstellen ca. 50 m <sup>2</sup>
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 1000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 5000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 2000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 1000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Feuer auf SB 1C ca. 5000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 2000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 22	Feuer auf SB 22 ca. 500 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 22	Feuer auf SB 22 ca. 400 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 105	Feuer auf SB 105 ca. 1000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 22	Feuer auf SB 22 ca. 500 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 1000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer Waldfunktionsfläche ca. 300 m <sup>2</sup>
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer Waldfunktionsfläche ca. 500 m <sup>2</sup>
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer Waldfunktionsfläche ca. 300 m <sup>2</sup>
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Feuer auf SB 1C ca. 200 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer Waldbrandfläche ca. 1200 m <sup>2</sup>
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5C	Feuer auf SB 5C ca. 1000 m <sup>2</sup> Grasfläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 1 ha Grasfläche

08.05.2023	Brandbekämpfung	Sprengplatz Trendelberg	Feuer auf SP ca. 1000 m <sup>2</sup> Waldbrand
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 150 m <sup>2</sup> Grasfläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 80 m <sup>2</sup> Grasfläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 20 m <sup>2</sup> Grasfläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Nachlöscharbeiten ca. 2000 m <sup>2</sup> 'Grasfläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 22	Feuer auf SB 22 ca. 50 m <sup>2</sup> Grasfläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 22	Feuer auf SB 22 ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 1500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 2 ha Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 22	Feuer auf SB 22 ca. 100 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 150 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 400 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 450 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 5000 m <sup>2</sup> verteilt auf 3 Brandstellen
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB7C	Mehrere Feuer ca. 1,5 ha Gras- und Heidefläche
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 2 ha Gras- und Heidefläche
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8C	3 Brandstellen ca. 300 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
15.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 350 m <sup>2</sup> Graslandfläche
16.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
16.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 50 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
16.05.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Zielscheibe abgelöscht ca. 1 m <sup>2</sup>
17.05.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer auf SB 12 ca. 4000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	2 Flächenbrände ca. 4000 m <sup>2</sup> und 2000 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 1000 m <sup>2</sup> Heidefläche
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer auf SB 6 ca. 1000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer auf SB 9 ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
23.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 1500 m <sup>2</sup> trockenes Schilf
23.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5B	Feuer auf SB 5B ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7C	Feuer auf SB 7C ca. 1,5 ha Grasfläche
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 10 m <sup>2</sup> Grasfläche
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Feuer auf SB 1C ca. 50 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 100 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer auf SB 21 ca. 20 m <sup>2</sup> Grasfläche

25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 2000 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer auf SB 5A ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 103	Feuer auf SB 103 ca. 300 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8B	Feuer auf SB 8B ca. 300 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer auf SB 12 ca. 50 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 5000 m <sup>2</sup> Grasfläche
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer auf SB 20 ca. 2000 m <sup>2</sup> Grasfläche
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 1000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefeuer
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8C	Feuer auf SB 8C ca. 1000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefeuer
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	2 Brandstellen ca. 500 m <sup>2</sup> Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer auf SB 5A ca. 200 m <sup>2</sup> Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11 ca. 400 m <sup>2</sup> Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	Lg Höllenberg	Brand einer Abfalltonne
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer auf SB 5A ca. 1000 m <sup>2</sup> Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	4 Brandstellen auf SB 20 ca. 4 ha Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer auf SB 5A ca. 1000 m <sup>2</sup> Grasfläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1A	Feuer auf SB 1A ca. 1200 m <sup>2</sup> Grasfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer ca. 1 ha Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer ca. 200 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer ca. 650 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 8C	Feuer ca. 300 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer ca. 300 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer ca. 10000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Waldfunktions- u. Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Waldfunktions- u. Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 5A	Feuer ca. 10000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 21	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Waldfunktions- u. Offenlandfläche
02.06.2023	Brandbekämpfung	SB 1C	Feuer ca. 0,3 ha Offenlandfläche
05.06.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 3500 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
05.06.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 4000 m <sup>2</sup> Offenlandfläche
05.06.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 45000 m <sup>2</sup> Waldfunktions- u. Offenlandfläche
05.06.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Offenlandfläche

Auswertung Einsatzaufträge BwF Wildflecken (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
04.04.2023	Brandbekämpfung	SB 11A	Feuer 2500m <sup>2</sup> gelöscht
04.04.2023	Brandbekämpfung	SB 11A	Feuer 500 m gelöscht
06.04.2023	Brandbekämpfung	SB 11A	Feuer 50 m <sup>2</sup> gelöscht
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 16B	Feuer auf SB auf 50 m <sup>2</sup>
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 ca. 20 m <sup>2</sup>
23.05.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Brand des Zielortes Haus
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Waldfläche und 100 m <sup>2</sup> Wiesenfläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 14	mehrere Brandstellen von ca. 300 m <sup>2</sup>
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> auf SB 9

Auswertung Einsatzaufträge BwF Oberlausitz (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
07.02.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Flächenbrand ca. 10 m <sup>2</sup> , Nähe Sanitär-Container
17.03.2023	Brandbekämpfung	GraPi-Schießbahn	Flächenbrand im Zielgebiet
27.03.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Größere Brandstelle auf SB 4
06.04.2023	Brandbekämpfung	SB 4	kleiner Vegetationsbrand auf SB
21.04.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Flächenbrand im Zielgebiet
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Kleinbrand im Zielgebiet
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Kleinbrand im Zielgebiet
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Kleinbrand im Zielgebiet
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Feuer ca. 50 m <sup>2</sup> Bodenbrand
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer ca. 1600 m <sup>2</sup> Bodenbrand
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Feuer ca. 1200 m <sup>2</sup> Bodenbrand
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Kleinbrand im Zielgebiet
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5/6	Feuer ca. 1 ha Bodenbrand
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2/3	Feuer im Zielgebiet
23.05.2023	Brandbekämpfung	Ausgleichsstreifen Bahnhof	Kleinbrand gelöscht
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Feuer im Zielgebiet
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Verschieden Brandstellen ca. 40000 m <sup>2</sup> und 400 m <sup>2</sup>
02.06.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Feuer ca. 0,5 ha
03.06.2023	Brandbekämpfung	Tagebau Nochten	Feuer ca. 1 ha

Auswertung Einsatzaufträge BwF Kletz (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 3	ablöschen der Zielfeuer
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8/9	Feuer Vegetationsbrand ca. 200 m <sup>2</sup>
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 1	Feuer Vegetationsbrand ca. 100 m <sup>2</sup>
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer Vegetationsbrand ca. 150 m <sup>2</sup>
22.04.2023	Brandbekämpfung	SB 13	2000 m <sup>2</sup> Hochwald gelöscht
22.04.2023	Brandbekämpfung	SB 14	2000 m <sup>2</sup> Hochwald gelöscht und 2000 m <sup>2</sup> Heidebrand
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Flächenbrand ca. 10000 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Flächenbrand ca. 3000 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13b	Flächenbrand ca. 7000 m <sup>2</sup>
26.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Flächenbrand ca. 2000 m <sup>2</sup>
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	1000 m <sup>2</sup> Vegetationsfeuer
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	1500 m <sup>2</sup> Vegetationsfeuer
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	2000 m <sup>2</sup> Vegetationsfeuer
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	5000 m <sup>2</sup> Flächenbrand
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13a	2500 m <sup>2</sup> Flächenbrand
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	2000 m <sup>2</sup> Flächenbrand
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB2	15000 m <sup>2</sup> Flächenbrand
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 2	2000 m <sup>2</sup> Flächenbrand
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 2	7000 m <sup>2</sup> Flächenbrand
02.06.2023	Brandbekämpfung	SB 2	10000 m <sup>2</sup> Flächenbrand

Auswertung Einsatzaufträge BwF Hammelburg (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

<b>Datum</b>	<b>Einsatzart</b>	<b>Einsatzort</b>	<b>Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)</b>
25.04.2023	Brandbekämpfung	SB 8	2 brennende Holzstapel gelöscht
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	brennender Holzstapel gelöscht
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	brennendes Auto gelöscht
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB 12, 13	3 Flächenbrände im Milanschießgebiet

Auswertung Einsatzaufträge BwF Heuberg (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

<b>Datum</b>	<b>Einsatzart</b>	<b>Einsatzort</b>	<b>Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)</b>
14.02.2023	Brandbekämpfung	SB 14	SB 14 Ablöschen eines brennenden Fahrzeuges; Darstellungsobjekt
07.03.2023	Brandbekämpfung	SB 6	Feuer ca. 400 m <sup>2</sup> Wiesenfläche
13.03.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Feuer ca. 100 x 100 m Wiesenfläche
28.03.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer ca. 2 ha Flächenbrand
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Brennender Baum

Auswertung Einsatzaufträge BwF Jägerbrück (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
14.02.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Koppeln mit Feuerwerker, Brand auf SB 9
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Vegetationsbrand ca. 300 m <sup>2</sup>
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Feuer Grasfläche ca. 100 m <sup>2</sup>
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer Grasfläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Feuer Grasfläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer ca. 2 ha Waldbrand
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	2 Brandflächen; 500 m <sup>2</sup> Waldfläche u. 2000 m <sup>2</sup> Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 6 ha Grasfläche
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 ca. 250 m <sup>2</sup>
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 ca. 500 m <sup>2</sup>
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 ca. 600 m <sup>2</sup>
12.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 gelöscht
13.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Mehrere Glutnester gelöscht
15.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Nachlöscharbeiten auf ca. 2000 m <sup>2</sup>
17.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer auf SB 10 ca. 200 m <sup>2</sup>
20.05.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 300 m <sup>2</sup>
23.05.2023	Brandbekämpfung	SB 14	Waldbrand auf SB 14 ca. 1500 m <sup>2</sup>
23.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11	Feuer auf SB 11
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Feuer auf SB 18
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Waldbrand auf SB 18
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Waldbrand auf SB 18
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Bodenfeuer ca. 6000 m <sup>2</sup> Waldgebiet
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 14	Feuer auf SB 154 ca. 1000 m <sup>2</sup> Grasfläche
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Waldbrand ca. 5000 m <sup>2</sup>
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 14	Feuer auf SB 14 ca. 1000 m <sup>2</sup>
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 14	Feuer auf SB 14 ca. 8 ha
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 14	mehrere kleine Brandstellen ca. 200 m <sup>2</sup>
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Flächenbrand ca. 4000 m <sup>2</sup>
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Flächenbrand ca. 2000 m <sup>2</sup>

01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 14	Flächenbrand ca. 7 ha
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Nachlöscharbeiten ca. 1,5 ha
03.06.2023	Brandbekämpfung	Schießanlage Drögeheide	Nachlöscharbeiten Glutnester ca. 200 m <sup>2</sup>
03.06.2023	Brandbekämpfung	Schießanlage Ahlbeck	Nachlöscharbeiten ca. 1000 m <sup>2</sup>

Auswertung Einsatzaufträge BwF Lehnin (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1	Brandfläche ca. 100 m <sup>2</sup> Ödland
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 1	Flächenbrand ca. 300 m <sup>2</sup>
11.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Grasland
13.05.2023	Brandbekämpfung	OKA II	Waldbrand im OKA II
18.05.2023	Brandbekämpfung	Übraum 3, Einfahrt Schanke	Wurzelbrand ca. 0,8 m <sup>2</sup>
19.05.2023	Brandbekämpfung	Platzgrenze TrÜbPl, Borkheide	kleine Brandstelle an der Grenze TrÜbPl
26.05.2023	Brandbekämpfung	OKA 1	Feuer auf ca. 50 m <sup>2</sup> Freifläche
01.06.2023	Brandbekämpfung	Übraum 3, Nähe Schanke	Nachlöscharbeiten ca. 10 m <sup>2</sup>
04.06.2023	Brandbekämpfung	Übraum 3, Schranke 19	Waldbrand im hügligen Gelände
05.06.2023	Brandbekämpfung	Übraum 3	Ablöschen mehrerer Glutnester
05.06.2023	Brandbekämpfung	SB 9	Flächenbrand ca. 5000 m <sup>2</sup>

Auswertung Einsatzaufträge BwF Munster (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
19.01.2023	Brandbekämpfung	TrÜbPl Biwakraum H	Brand einer Baumwurzel
07.02.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer auf SB 19 ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
08.02.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Feuer auf SB 5 ca. 1000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.02.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf SB 3 ca. 200 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.02.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer auf SB 13 ca. 10 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
16.02.2023	Brandbekämpfung	TrÜbPl Munster Süd, Fleck	Feuer auf TrÜbPl im Bereich Fleck; ca. 200 m <sup>2</sup> Gras und Heide
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer verteilt auf ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras/Heide
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer verteilt auf ca. 1500 m <sup>2</sup> Gras/Heide
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer auf ca. 500 m <sup>2</sup> Gras/Heide
28.02.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras/Heide
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer auf ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras und Gestrüpp
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer auf ca. 500 m <sup>2</sup> Gras und Gestrüpp
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer auf ca. 2,5 ha Gras und Gestrüpp
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf ca. 1000m <sup>2</sup> Gras und Gestrüpp
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Feuer auf ca. 5000 m <sup>2</sup> Gras und Gestrüpp
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer auf ca. 300 m <sup>2</sup> Gras und Gestrüpp
01.03.2023	Brandbekämpfung	SB 1	Feuer ca. 25 m <sup>2</sup> Gras
03.03.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Glutnester gelöscht und zur SB 3 verlegt
03.03.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Feuer auf ca. 200 m <sup>2</sup> Gras und Heide
03.03.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer auf ca. 200 m <sup>2</sup> Gras und Heide
03.03.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer auf ca. 100 m <sup>2</sup> Gras und Heide
23.03.2023	Brandbekämpfung	TrÜbPl Munster Süd, Biwakraum	Lagerfeuerbrand mit 2000 Ltr. Wasser gelöscht
28.03.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer auf ca. 500 m <sup>2</sup> Gras/Heide
13.04.2023	Brandbekämpfung	Barbara Dorf	Feuer im Barbara Dorf ca. 2000 m <sup>2</sup>
14.04.2023	Brandbekämpfung	Barbara Dorf	Feuer im Barbara Dorf ca. 3000 m <sup>2</sup>
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 2500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
18.04.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Wald/Heidebrand ca. 4000 m <sup>2</sup>
19.04.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras- Heidefläche

26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 3000 m <sup>2</sup> Grasfläche
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Grasfläche
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 250 M <sup>2</sup> Gras-Heidefläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Feuer ca. 150 m <sup>2</sup> Gras-Heidefläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 1 ha Gras-Heidefläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 1 ha Gras-Heidefläche
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 18	Feuer ca. 3200 m <sup>2</sup> Gras- Heidefläche
28.04.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 1 ha Gras-Heidefläche
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer Waldboden ca. 450 m <sup>2</sup> Gras-Heidefläche
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Gras-Heidefläche
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Gras-Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca. 2500 m <sup>2</sup> Gras und Moor
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer ca. 2 ha Gras-Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 2 ha Gras und Waldboden
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 4000 m <sup>2</sup> Gras- und Waldboden
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Waldboden
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 8000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11B	Feuer ca. 1 ha Gras- und Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer ca. 1500 m <sup>2</sup> Waldboden
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 250 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Waldbbrand ca. 500 m <sup>2</sup>
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 50 m <sup>2</sup> Waldboden
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer ca. 200 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 4000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer Unterholz ca. 500 m <sup>2</sup>
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Feuer ca. 1500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 2 ha Gras- und Heidefläche und Waldboden
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 12	Feuer ca.500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 2500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Nachlöscharbeiten mehrere Glutnester im Unterholz
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Baumstamm hat sich erneut entzündet
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 250 m <sup>2</sup> Grasfläche
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 15A	Feuer Grasfläche
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 20 m <sup>2</sup> Grasfläche

06.05.2023	Brandbekämpfung	F1V	Feuer ca. 1 m <sup>2</sup> Waldboden
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 16	Feuer ca. 3800 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 16	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 25 m <sup>2</sup> Waldboden
08.05.2023	Brandbekämpfung	Lopauer Weg Ecke Norddurchlass	Feuer ca. 2 ha Heidefläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 17	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 13	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 16	Feuer ca. 5,5 ha Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	Brandstelle im Wald	Feuer ca. 30 m <sup>2</sup> Waldboden
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 16	Feuer ca. 200 m <sup>2</sup> Waldboden
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 15a	Feuer ca. 200 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 20	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
12.05.2023	Brandbekämpfung	Bunkerstr.	Feuer ca. 600 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
12.05.2023	Brandbekämpfung	Nordkreuz	Feuer ca. 20 ha Gras- und Heidefläche und Waldfläche
13.05.2023	Brandbekämpfung	Lopauer Weg	Feuer ca. 50 m <sup>2</sup> Waldboden
13.05.2023	Brandbekämpfung	Rehrhofer Weg	Nachlöscharbeiten
13.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 3000 m <sup>2</sup> Waldbrand
13.05.2023	Brandbekämpfung	Bunkerstr.	20 kleine Brandstellen gelöscht
13.05.2023	Brandbekämpfung	Bunkerstr.	3 Erdfeuer nachgelöscht
14.05.2023	Brandbekämpfung	Nordkreuz	15 Stellen Gras- und Heidefläche nachgelöscht
14.05.2023	Brandbekämpfung	Pflasterbahn	Nachlöscharbeiten an mehreren Stellen Gras- und Heidefläche
14.05.2023	Brandbekämpfung	Lopauer Weg Kreuzung Holter.	3 Brandstellen gelöscht
14.05.2023	Brandbekämpfung	Sorgenlos	mehrere Gras- und Heideflächen gelöscht
14.05.2023	Brandbekämpfung	Pflasterbahn	mehrere Gras- und Heideflächen gelöscht
15.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2	mehrere kleine Glutnester gelöscht
16.05.2023	Brandbekämpfung	SB 19	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
17.05.2023	Brandbekämpfung	Nordkreuz	Glutnest ca. 5 m <sup>2</sup> nachgelöscht
17.05.2023	Brandbekämpfung	Bunkerstr.	2 Brandstellen mit ca. 50 m <sup>2</sup> nachgelöscht
18.05.2023	Brandbekämpfung	Südkreuz/Lopauerweg	Feuer ca. 5000 m <sup>2</sup> Waldboden
18.05.2023	Brandbekämpfung	Nordkreuz Rehrhofer Weg	Feuer ca. 2 ha Unterholz
19.05.2023	Brandbekämpfung	Nordkreuz Rehrhofer Weg	Nachlöscharbeiten versch. Glutnester
19.05.2023	Brandbekämpfung	Kleine Heide	Feuer ca. 7 ha Gras- und Heidefläche
19.05.2023	Brandbekämpfung	Nordkreuz Rehrhofer	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup> Waldboden

		Weg	
20.05.2023	Brandbekämpfung	Kleine Heide	Nachlöscharbeiten
20.05.2023	Brandbekämpfung	Kleine Heide	Glutnester gelöscht
21.05.2023	Brandbekämpfung	Kleine Heide	3 Brandstellen ca. 5 m <sup>2</sup> gelöscht
21.05.2023	Brandbekämpfung	Kreuzung 78 Bunkerstr.	Waldbrand ca. 2000 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	Kreuzung 78 Bunkerstr.	Nachlöscharbeiten ca. 7 Glutnester
22.05.2023	Brandbekämpfung	100 m Bahn	Nachlöscharbeiten ca. 10 m <sup>2</sup> Glutnester
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB 11A	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	100 m Bahn	mehrere Glutnester gelöscht
27.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2 und SB 3	Feuer ca. 1 ha Gras- und Heidefläche
27.05.2023	Brandbekämpfung	SB 2 und SB 3	Feuer ca. 4000 m <sup>2</sup> Wald/Unterholz
28.05.2023	Brandbekämpfung	Kastanienallee	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
28.05.2023	Brandbekämpfung	Blautannenbahn	Nachlöscharbeiten ca. 200 m <sup>2</sup>
28.05.2023	Brandbekämpfung	Blautannenbahn	mehrere Glutnester gelöscht
29.05.2023	Brandbekämpfung	Kastanienallee	Nachlöscharbeiten mehrere Flächen abgelöscht
29.05.2023	Brandbekämpfung	Blautannenbahn	Nachlöscharbeiten mehrere Flächen abgelöscht
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Unterholz
30.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 1 ha Wald Unterholz
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 2000 m <sup>2</sup> Waldboden/Heidefläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 5	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 2 ha Wald/Heideboden
01.06.2023	Brandbekämpfung	SB 2	Feuer ca. 3000 m <sup>2</sup> Gras- und Heidefläche
02.06.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Nachlöscharbeiten von 4 Glutnestern Waldboden
03.06.2023	Brandbekämpfung	SB 3	Feuer ca. 300 m <sup>2</sup> Heidefläche
04.06.2023	Brandbekämpfung	SB 2	verschiedene Feuer auf ca. 200 m <sup>2</sup>

Auswertung Einsatzaufträge BwF Putlos (1.Januar 2023 – 6. Juni 2023)

Datum	Einsatzart	Einsatzort	Anmerkung (aus Meldungstext bzw. Einsatzablauf)
08.02.2023	Brandbekämpfung	SB 02	Feuer ca. 50 m <sup>2</sup> auf SB 02
06.03.2023	Brandbekämpfung	Handgranatenwurfplatz	Brand im Bereich des Handgranatenwurfplatzes
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Kleinfeuer auf SB 10 ca. 100 m <sup>2</sup>
16.03.2023	Brandbekämpfung	SB 09H	mehrere starke Flammenbildungen auf SB; Löschung 7.500 Ltr.
17.04.2023	Brandbekämpfung	SB 06/07	3 kleinere Brände abgelöscht
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 05/07	Feuer auf SB 05/07
26.04.2023	Brandbekämpfung	SB 07/09	Feuer auf SB 07/09
27.04.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer ca. 15 m <sup>2</sup> auf SB 10
02.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer ca. 500 m <sup>2</sup> Schilfbrand
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 7	Schilfbrand
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	4 einzelne Brände gelöscht
03.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Schilfbrand
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Schilfbrand
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Grasbrand ca. 0,2 ha
04.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Grasbrand ca. 0,2 ha
05.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Feuer ca. 0,01 ha
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Schilfbrand ca. 0,02 ha
08.05.2023	Brandbekämpfung	SB 10	Feuer ca. 0,02 ha
09.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8	mehrere Flächenbrände ca. 40 m <sup>2</sup>
10.05.2023	Brandbekämpfung	SB 8	Kulissenhaus brennt
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 500 m <sup>2</sup>
22.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 500 m <sup>2</sup>
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 400 m <sup>2</sup>
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 200 m <sup>2</sup>

24.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 400 m <sup>2</sup>
24.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 600 m <sup>2</sup>
25.05.2023	Brandbekämpfung	SB Pudel	mehrere Flächenbrände ca. 1500 m <sup>2</sup>
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	7 Brände ca. 400 m <sup>2</sup>
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer ca. 200 m <sup>2</sup>
31.05.2023	Brandbekämpfung	SB 4	Feuer ca. 100 m <sup>2</sup>

